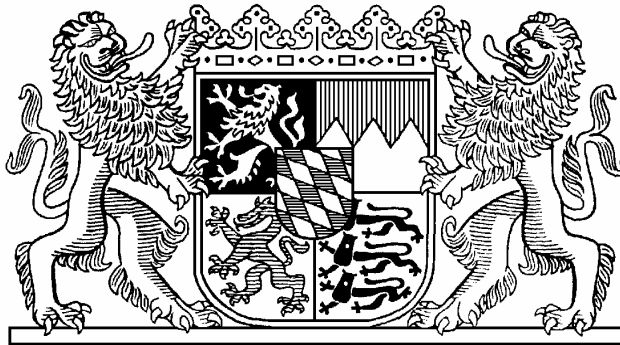


Geschäftszeichen: 32-4354.2-B301-001



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 301 Freising - Mainburg

Umfahrung von Au i. d. Hallertau

**Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+950**

München, 02.05.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichts- und Hinweispflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.4 Verkehrslärmschutz	10
3.5 Landwirtschaft	10
3.6 Militärische Belange	11
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
4.1 Gegenstand / Zweck	11
4.2 Plan	12
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen	13
6. Entscheidungen über Einwendungen	13
7. Entscheidungsvorbehalte	14
8. Sofortige Vollziehbarkeit	14
9. Kostenentscheidung	14
B Sachverhalt	15
1. Beschreibung des Vorhabens	15
2. Vorgängige Planungsstufen	15
2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	15
2.2 Raumordnung, Linienbestimmung, Flächennutzungsplan	16
2.3 Landesplanung, Regionalplan	16
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	19
1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	19
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	19

2. Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	20
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	30
3. Materiell-rechtliche Würdigung	31
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	31
3.2 Planrechtfertigung	31
3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	31
3.2.2 Verkehrsverhältnisse und Planungsziel	32
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	33
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	33
3.3.2 Planungsvarianten	35
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	36
3.3.3.1 Knotenpunkte	36
3.3.3.2 Nachgeordnetes Wegenetz	37
3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	38
3.3.4.1 Verkehrslärmschutz	38
3.3.4.2 Schadstoffbelastung	41
3.3.4.3 Bodenschutz	42
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	43
3.3.5.1 Vorbemerkung	43
3.3.5.2 Verbote / Öffentlicher Belang	43
3.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	44
3.3.5.4 Artenschutz	55
3.3.6 Gewässerschutz	78
3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	78
3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	78
3.3.7 Hochwasserschutz	79
3.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	79
3.3.9 Forstwirtschaft/Wald	80
3.3.10 Denkmalpflege	81
3.3.11 Städtebauliche Belange	81
3.3.12 Träger von Versorgungsleitungen	81
3.4 Private Einwendungen	82
3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	82
3.4.1.1 Flächenverlust	82
3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	83
3.4.1.2.5 Vertretungskosten	85
3.4.2 Einzelne Einwender	85
3.4.2.1 Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner (Rechtsanwalt Dr. Wölfel)	86
3.4.2.2 Mandanten des Rechtsanwaltes Dr. Bösmeier	88
3.4.2.3 Mandant des Rechtsanwaltes Baur	91
3.4.2.4 Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung	92
3.5 Gesamtergebnis	98
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	98
4. Sofortige Vollziehbarkeit	99
5. Kostenentscheidung	99

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Autobahn
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
ATV-DVWK A 138	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Planung, „Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten)
24. BImSchV	24. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
DtV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen mit Änderungs-RL)
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
IO	Immissionsort
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungsreport der NJW
NuR	Zeitschrift für Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
St	Staatsstraße
TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBI 1995, 671 ff)
VBIBW	Baden-Württembergische Verwaltungsblätter
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 17.05.1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten mit Änderungs-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Geschäftszeichen: 32-4354.2-B301-001

**Vollzug des FStrG;
B 301 Freising - Mainburg
Umfahrung von Au i. d. Hallertau
Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+950**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Bundesstraße 301 Freising – Mainburg von Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau wird mit den sich aus den Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:200.000
3	Übersichtslageplan	1:5.000
6	Straßenquerschnitt	1:50
7.1 Blatt-Nrn. 1-7	Lagepläne	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	
8 Blatt-Nrn. 1-9	Höhenpläne	1:1.000/100
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
12.1 Blatt-Nr. 0	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - Legende	
12.1 Blatt-Nrn. 0-7	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1:1.000
12.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan -	

	Legende	
12.2 Blatt-Nrn. 0-7	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1:1.000
12.2 Blatt-Nr. 8	Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen	1:5.000
13.1 Blatt-Nr. 1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und Entwässerungslageplan	1:5.000
14.1 Blatt-Nrn. 1-7	Grunderwerbspläne	1:1000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden vom Straßenbauamt München (seit 01.01.2007 Staatliches Bauamt Freising Servicestelle München) aufgestellt und tragen das Datum vom 09.12.2002.

Der Grunderwerbsplan Unterlage Nr. 14.1, Blatt-Nr. 4 und das Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage Nr. 14.2, Seiten 14 und 32 wurden im März 2003 tektiert (1. Tektur), da das Grundstück mit der Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Au versehentlich mit dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Günzenhausen zusammengefasst worden war.

In den Unterlagen der 2. Tektur vom 15.12.2006 wurden geringfügige Änderungen, die in die Erläuterung und die Tabellen der jeweiligen Unterlage eingearbeitet wurden, im Schriftbild „grau hinterlegt“. Die 1. Tektur wurde zur Unterscheidung zur 2. Tektur zusätzlich unterstrichen. Zudem wurde die jeweils geänderte Seite mit einer Kopfzeile „Tektur 2 zur Planfeststellung vom 09.12.2002“ gekennzeichnet. Alle mit der 2. Tektur geänderten Pläne wurden über dem Stempelfeld mit „Tektur 2“ gekennzeichnet. Die geänderten Bauwerksverzeichnisnummern wurden mit „T 2“ gekennzeichnet, Bauwerksverzeichnisnummern, die entfallen, wurden gestrichen. Gleiches gilt für die laufenden Nummern des Grunderwerbsplans und für die Konfliktpunktnummern des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Bauwerksskizze (Unterlage 10.2), die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (Unterlage 11.1), die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 11.4) und der Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Berechnung (Unterlage 13.1) mit Bemessungsgrundlagen (13.1, Anlage 1), Nachweis für das Absetzbecken gem. ATV-M-153 (13.1, Anlage 2), Bemessung der Absetz-, Versicker- und Regenrückhaltebecken (13.1, Anlagen 3-5) und Grabenbemessung (13.1, Anlage 6) sowie die durch die Tekturen überholten Unterlagen sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichts- und Hinweispflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, Bezirksbüro Netze Landshut, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die den Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, TK Service München mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an dem betroffenen Fernmelde- und Signalkabel mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Die Kabellage ist nicht genau eingezeichnet, so dass eine Ortung erforderlich ist.
- 3.1.3 Der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Hochspannungsleitungen (380 kV-Leitung Nr. B103 und 110-kV-Doppelleitung Nr. J96) mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Doppelleitung Nr. J96 auch die B 301 alt bei Str.-km 17,685 kreuzt und der Kreuzungsbereich von der Baumaßnahme noch betroffen ist.
- 3.1.4 Der E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Mittel- und Niederspannungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.5 Dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Druckleitungen DN 350 und DN 200 und der Notüberlaufleitung DN 500 mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Der Erdgas Südbayern GmbH, Service-Center Pfaffenhofen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Erdgas-Mitteldruckleitung DN 160 mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Dem Markt Au i. d. Hallertau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Abwasserdruckleitung PE-HD 250, der Drosselleitung DN 350 und den Notüberlauf DN 400 des bestehenden Regenrückhaltebeckens Au-West westlich der St 2045 mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die den Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schwebstoffe in die Gewässer gelangen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Aushubmaterial ist so zu lagern, dass bei Regen kein Erdreich in den Osseltshauer Graben und den Rudertshauer Graben geschwemmt wird. Baumaterialreste dürfen nicht im Gewässer gelagert werden.
- 3.2.2 Baumaterialien und Fahrzeuge sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass im Hochwasserfall keine Beeinträchtigungen des Wasserablaufes der Gewässer stattfinden.
- 3.2.3 Die Standsicherheit der Böschungen der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist zu gewährleisten. Sicherungen, die sich erst während oder nach Baudurchführung als erforderlich erweisen, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising durchzuführen.

- 3.2.4 Die verlegten Gewässer sind naturnah zu gestalten. Böschungsneigungen sind unterschiedlich stark auszubilden. Die Durchgängigkeit der Gewässer für Kleinlebewesen ist zu gewährleisten (z.B. keine Abstürze oder Schwellen im Bachbett).
- 3.2.5 Bei den Gewässerverlegungen und -gestaltungen ist auf eine naturnahe Linienführung mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Längsgefällen sowie Uferausbildungen zu achten. Baumaßnahmen im und am Gewässer sind im Winterhalbjahr außerhalb der Laichzeit durchzuführen.
- 3.2.6 Bei der Ausführungsplanung der Brückenbauwerke BW 2/1 und 2/2 ist darauf zu achten, dass unter den Brücken bewanderbare und unbefestigte, teilweise feuchte Uferbereiche von mindestens 5 m Breite beiderseitig entstehen. Die Gewässerufer sollen nicht gepflastert und auch nicht mit Steinsätzen und Steinlagen gesichert werden. Wenn zur Ufersicherung notwendig, sollte eine Steinschüttung gemäß dem Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweise erfolgen.
- 3.2.7 Die geplanten Rahmendurchlässe sind beiderseitig mit bewanderbaren Trockenborden auszustatten.
- 3.2.8 Die neuen Durchlässe für den Rudertshäuser Graben und den namenlosen Graben bei Bau-km 1,350 sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit der Gewässer gewahrt bleibt. Stufen in der Bachsohle sind zu vermeiden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Bei der erforderlichen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. ist auf die Fauna Rücksicht zu nehmen, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist. Die Rodungsarbeiten im Bereich des Zarrerwaldes von Bau-km 1+130 bis 2+030 (BWV-Nrn 21 – 24) sowie von Hecken sind außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.
- 3.3.2 Außerhalb der Pflanzflächen soll auf den Böschungen weitgehend auf Oberbodenauftrag verzichtet werden. Soweit Ansaaten erforderlich sind, sollen nur geringe Saatgutmengen verwendet werden. Zum Ausgleich für die Beseitigung und Beeinträchtigung der strukturreichen Rankenlandschaft westlich von Au i. d. Hallertau sind auf den höheren süd- und westexponierten Böschungen Magerrasenbestände zu entwickeln. Für die Anlage von Feuchtfeldern (Talräume, Mulden, Rückhaltebecken) sowie von Magerrasenbeständen ist autochthones Saatgut zu verwenden.
- 3.3.3 Für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (A1 - A5) sind Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen. Eine langfristige Sicherstellung der Pflege bis zum Erreichen der Entwicklungsziele ist zu gewährleisten.
- 3.3.4 Als Ausgleich für die Waldrodung ist im Anschluss an den bestehenden Wald eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit einem standortgerechten Laubmischwald (mit mindestens 50 % Laubholzanteil) durchzuführen. Der neue Waldrand ist mit einem möglichst langen, geschwungenen Verlauf sowie einem mindestens 10 m breiten, gestuften Saum aus Kraut- und Strauchschicht auszubilden.
- 3.3.5 Die Ersatzaufforstungen sind zur Sicherstellung einer standortgerechten Baumartenzusammensetzung sowie geeigneter Kulturgrundrisse und Pflanzenherkünfte im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) Erding durchzuführen. Vorab ist diesem eine detaillierte Übersicht über den Umfang der gerodeten Flächen und über den Umfang und die Lage der geplanten Ersatzaufforstungen vorzulegen. Die Ersatzaufforstungen sind dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom ALF im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

- 3.3.6 Bei der Böschungsbegrünung, bei der Pflanzung von Hecken und bei der Begründung von Waldrändern soll auf herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zurückgegriffen werden.
- 3.3.7 Alle durchzuführenden Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherheit zu pflegen und vor Wildverbiss zu schützen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 3.3.8 Die Baumaßnahme ist durch bauamtseigenes Fachpersonal ökologisch zu betreuen. Dieses ist an der Auswahl der Flächen für Baustellenzufahrten, Sozialeinrichtungen, Lagerplätze und sonstige Baustelleneinrichtungen zu beteiligen. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Feuchtflächen, Biotope, Gehölzbestände etc.) sind als Tabuzonen grundsätzlich von den genannten Einrichtungen freizuhalten und durch Schutzzäune zu sichern.
- 3.3.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf landschaftsökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
Die den Bau ausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.3.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.11 Die in den Planunterlagen 12.0 und 12.2 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist der dem Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln. Nach Fertigstellung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising durchzuführen und das Pflegekonzept abzustimmen.
- 3.3.12 Zur Vermeidung nachteiliger populationsökologischer Folgen des Vorhabens für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und den Habicht (*Accipiter gentilis*) hat der Vorhabensträger 20 potentielle Höhlen- bzw. Horstbäume oder einzelne Parzellen mit Altbaumgruppen außerhalb des 47 dB(A) Störbereichs der geplanten Trasse im Zarrer oder dem südlich anschließenden Waldgebiet anzukaufen, oder auf andere Art die dauerhafte Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen.
- 3.3.13 Zur Vermeidung nachteiliger populationsökologischer Folgen des Vorhabens für den Grünspecht (*Picus viridis*) hat der Vorhabensträger im Zuge der Festlegung und des Erwerbs der Ausgleichsfläche W 1 insgesamt 15 ausgewählte Altbäume an Waldrandsituationen des „Zarrer“ mit anzukaufen oder auf andere Weise dauerhaft zu sichern.

3.4 Verkehrslärmschutz

Für den Bau der B 301 neu ist im Planfeststellungsbereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+950 ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Gleiches gilt für die B 301 alt von Bau-km 0+000 bis zur Trennung von B 301 alt und B 301 neu bei Bau-km 0+200.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßen-, Ausgleichs- und Ersatzaufforstungsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6 Militärische Belange

Bei Durchführung der Baumaßnahmen an der B 301 sind die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBS zu beachten.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Belange der E.ON Netz GmbH

Die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der 380 kV-Leitung Nr. B103 und 110-kV-Doppelleitung Nr. J96 und der Straßenoberkante sind einzuhalten.

Durch den Straßenbaulastträger ist ein Kreuzungsheft incl. numerischen Abstandsnachweises zu erstellen. Mit der Erstellung dieser Kreuzungshefte kann nur eine von der Firma E.ON Netz GmbH qualifizierte Leitungsbaufirma beauftragt werden.

Bei Mast Nr. 104 der 380-kV-Leitung Nr. B 103 (ca. Bau-km 2+600) darf mit den Abgrabungen ein Mindestabstand von 5,0 m zur Fundamentaußenkante nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes (auch während der Bauphase) ist mit der Firma E.ON Netz GmbH gesondert abzustimmen.

Die den Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft und die VDE-Bestimmungen zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Eine Annäherung auf weniger als 5 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

Die Hinweise des Sicherheitsmerkblattes der E.ON Netz GmbH und des Merkheftes für Baufachleute sind den Bau ausführenden Firmen bekannt zu machen.

3.7.2 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. Stellungnahmen zu Einwendungen, Niederschriften über die Erörterungstermine) einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt wird.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers der B 301 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+950 Str.-

km 16,775 bis Str.-km 20,840 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- von Bau-km 0+000 bis 0+100 über eine Entwässerungsleitung, die bei Bau-km 0+180 die B 301 unterquert, in einen namenlosen Graben nördlich der B 301
- von Bau-km 0+100 bis 1+000 in das Grundwasser über das Versickerbecken VB 1 bei Bau-km 0+600 und das Absetzbecken ADB 0 (BWV-Nr. 14)
- von Bau-km 1+000 bis 1+950 in den Halsberger Graben über einen neuen Graben (BWV-Nr. 26) und das Regenrückhaltebecken RRB 1 mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 1 (BWV-Nr. 29)
- von Bau-km 1+950 bis 2+400 über Rauhbettmulden in das Grundwasser
- von Bau-km 2+400 bis 2+800 über Entwässerungsrohrleitungen und das Regenrückhaltebecken RRB 2 mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 2 (BWV-Nr. 42) in die Abens
- von Bau-km 2+800 bis 3+100 über Rauhbettmulden in das Grundwasser
- von Bau-km 3+100 bis 3+350 über Entwässerungsrohrleitungen und das Regenrückhaltebecken RRB 3 mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 3 (BWV-Nr. 55) sowie ein Drosselbauwerk samt Wirbeldrossel in den Osseltshauser Graben
- von Bau-km 3+350 bis 3+600 über Rauhbettmulden in das Grundwasser bzw. in einen Graben im Anschlussbereich des Wirtschaftswegs
- von Bau-km 3+600 bis 4+550 über Entwässerungsrohrleitungen und das Regenrückhaltebecken RRB 4 mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 4 (BWV-Nr. 72) in den Rudertshauser Graben
- von Bau-km 4+750 bis 4+950 über das bestehende Entwässerungssystem der B 301 in einen namenlosen Graben bei Str.-km 20,895.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.1 Die Einleitung von anderen als den beantragten Abwässern sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.
- 4.3.2 Im Bereich der Einleitungsstelle in die Vorfluter dürfen keine Sohl- und Uferausspülungen auftreten. Eventuell auftretende Schäden sind zu beseitigen.
- 4.3.3 Der Auslauf in den Vorfluter ist nicht stumpf auszuführen, sondern das Auslaufrohr ist in Richtung der Fließrichtung schräg zu verlegen, so dass am gegenüber liegenden Prallufer weniger Erosion stattfindet.
- 4.3.4 Die Regenrückhaltebecken sind naturnah zu gestalten. Die zur Wiederansiedelung und Entwicklung gewässerbezogener Lebensgemeinschaften erforderliche Standortvielfalt am Gewässer soll durch wechselnde Böschungsneigungen und unterschiedliche Sohlbreiten angestrebt werden.
- 4.3.5 Der Einleitungsbereich in die Vorfluter ist gegen Auskolkung zu sichern.
- 4.3.6 Die Versickerungsanlage ist gemäß ATV-DVWK A 138 zu errichten und betreiben.

4.3.7 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.8 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt, werden von der B 301

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe zur Bundesstraße gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen und
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von der Staatsstraße 2045, der Kreisstraße FS 39 und den sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen und
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalte

Die Auswahl einer Teilfläche von 2,56 ha aus den Großbereichen W 1 von 20,1 ha zum Ausgleich für die Eingriffe in die Wälder des Zarrer richtet sich nach der Möglichkeit des freihändigen Grunderwerbs. Der Vorhabensträger hat bis zu Beginn der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde den Erwerb einer 2,56 ha großen Fläche aus dem Großbereich W 1 und die schriftliche Zusicherung, diese auch für die Ersatzaufforstung zu verwenden, vorzulegen.

Ist ein freihändiger Grunderwerb innerhalb dieser Großbereiche W 1 nicht möglich, hat der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, dass er keine anderen naturschutzfachlich gleich geeigneten Flächen zum ortsnahen Ausgleich der Eingriffe in die Wälder des Zarrer außerhalb dieser Großbereiche finden kann. In diesem Fall ist zur abschließenden Feststellung der Ausgleichsfläche ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren so rechtzeitig zu beantragen, dass die Durchführung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme bis zur Beendigung der Baumaßnahme erfolgen kann.

Sofern eine andere naturschutzfachlich gleich geeignete Fläche gefunden werden kann, ist die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 76 BayVwVfG bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 Abs. 6 a Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

9. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühr und keine Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die B 301 beginnt in der Stadt Freising an der B 11, führt über Au i. d. Hallertau nach Mainburg und endet nördlich von Siegenburg an der B 16.

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Neubau der B 301 beginnend am nördlichen Bebauungsende des Ortes Reichertshausen (südlich des Marktes Au i. d. Hallertau) bei Str.-km 16,775 und endet nördlich der Kreisstraße FS 39 (nördlich des Marktes Au i. d. Hallertau) bei Str.-km 20,840.

Neben dem Anschluss der B 301 alt an die B 301 neu im Süden und Norden von Au i. d. Hallertau ist Gegenstand des Bauvorhabens auch die Kreuzung der B 301 neu mit der St 2045 und der Anschluss der B 301 neu an die FS 39. Das Straßen- und Wegenetz wird den neuen örtlichen Gegebenheiten ebenso angepasst wie die zu ändernden Bachläufe des Osseltshausener und des Rudertshausener Grabens.

Die B 301 ist als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete geplant. Für den vorliegenden Streckenabschnitt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 80$ km/h festgelegt, die den raumordnerischen Zielsetzungen, den örtlichen Verhältnissen und den verkehrstechnischen Anforderungen, die an die B 301 gestellt werden, entspricht. Aus der Trassierung ergibt sich eine Geschwindigkeit $v_{85} = 100$ km/h.

Bei der Trassierung waren folgende Zwangspunkte zu berücksichtigen:

- Bauanfang: Anschluss an die bestehende B 301 bei Str.-km 16,775 (OD Reichertshausen);
- Bau-km 1+175 - 2+025: Trassenverlauf entlang des Trockengrabens;
- Bau-km 2+000 - 2+100: Schonung des Laubholzwaldmantels;
- Bau-km 2+320 - 2+358: Anschluss der St 2045;
- Bau-km 3+575 Abstände und Höhen an den Strommasten;
- Bau-km 4+350 - 4+750 Abstand und Höhe zum Gewerbegebiet Galgenberg;
- Bau-km 4+950: Anschluss an die bestehende B 301 bei Str.-km 20,840

Die Höhe der Straßendämme und Brücken in den Talbereichen wurde möglichst minimiert, um eine Abriegelung der Täler zu vermeiden.

Zur Unterführung des Halsberger Grabens, der Abens, der Gemeindeverbindungsstraße Au i. d. Hallertau - Osseltshausen und des Osseltshausener Grabens, eines öffentlichen Feld- und Waldweges und des Rudertshausener Grabens sind sechs neue Kreuzungsbauwerke vorgesehen.

Die Entwässerung erfolgt in acht Entwässerungsabschnitten teilweise breitflächig über die Bankette, teilweise mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichflüssigkeitsabscheidern in das Grundwasser, die bestehenden Vorfluter (Halsberger Graben, Abens, Osseltshausener und Rudertshausener Graben) oder in die Entwässerung der bestehenden Straßen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

In dem am 16.10.2004 in Kraft getretenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau im Zuge der B 301 als Maßnahme im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft (Fünftes Gesetz zur Änderung des

Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl. I S. 2574 ff). Auch im Bedarfsplan von 1993 (BGBl. I S. 1877 ff) war das genannte Vorhaben bei den Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs enthalten.

2.2 Raumordnung, Linienbestimmung, Flächennutzungsplan

Im Juni 1978 wurde die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die Verlegung der B 301 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Dabei wurde neben der Raumordnungstrasse südwestlich von Au i. d. Hallertau auch eine Wahltrasse östlich von Au i. d. Hallertau (Wahllinie I) untersucht.

Am 23.07.1980 wurden in die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren eine vom Bund Naturschutz vorgeschlagene Wahllinie II und eine Wahllinie III (beide südwestlich von Au i. d. Hallertau) aufgenommen.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 24.03.1982 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Im Ergebnis wurden die Raumordnungstrasse und die Wahllinien I und II abgelehnt. Die Wahllinie III entsprach unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. U. a. wurden die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Verlegung der Trasse in das Waldgebiet „Zarrer“ gefordert. Die dementsprechend modifizierte Wahltrasse III wurde am 05.07.1983 vom Bundesminister für Verkehr linienbestimmt.

Im Juli 1990 wurde die linienbestimmte Trasse im Bereich des Zarrerwaldes im Einvernehmen mit dem Markt Au i. d. Hallertau auf die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze verschoben. Der Markt Au i. d. Hallertau hat diese Trasse in seinen Flächennutzungsplan aufgenommen.

2.3 Landesplanung, Regionalplan

Nach der Begründung zu Ziffer B V 1.4.2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 sollen Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Der Bundesfernstraßenbau richtet sich nach dem Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan als Anlage.

Nach Ziffer B V 5.4 des Regionalplanes München vom 01.12.2001 soll der Verkehrsfluss im Durchgangsverkehr ...im Zuge der B 301 nördlich Freising bis zur Regionsgrenze ... verbessert werden.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.12.2002 beantragte das Straßenbauamt München, für den Neubau der Bundesstraße 301 Freising – Mainburg von Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau das Planfeststellungsverfahren nach dem Fernstraßengesetz durchzuführen.

Mit Schreiben vom 19.12.2002 wurde das Planfeststellungsverfahren von uns eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.01.2003 bis 12.02.2003 beim Markt Au i. d. Hallertau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Au i. d. Hallertau oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 26.02.2003 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Au i. d. Hallertau
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Freising

- Direktion für Ländliche Entwicklung München (seit 01.08.2005: Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern)
- Bayerisches Geologisches Landesamt (seit 01.08.2005: eingegliedert im Bayerischen Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (seit 01.08.2005: Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Forstamt Freising (seit 01.07.2005: Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding)
- Forstdirektion Oberbayern – Schwaben (seit 01.07.2005 aufgelöst)
- Landwirtschaftsamt Erding – Moosburg (seit 01.07.2005: Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding)
- Polizeiinspektion Moosburg
- Vermessungsamt Freising
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

sowie der Höheren Landesplanungsbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern.

Der Grunderwerbsplan Unterlage Nr. 14.1, Blatt-Nr. 4 und das Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage Nr. 14.2, Seiten 14 und 32 wurden im März 2003 tektiert (1. Tektur), da das Grundstück mit der Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Au versehentlich mit dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Günzenhausen zusammengefasst worden war. Mit Schreiben vom 02.04.2004 wurde dem Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Au, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.07.2005 und 19.08.2005.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 05.10.2005 im Saal des Gasthofes Rosenwirt, Obere Hauptstraße 24 in 84072 Markt Au i. d. Hallertau erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange sowie aufgrund des Wunsches des Marktes Au in der Hallertau nach einer Möglichkeit zur höhenfreien Querung der Planungstrasse für Fußgänger und Radfahrer hat das Straßenbauamt München den Plan teilweise geändert und die 2.

Tektur vom 15.12.2006 in die Planunterlagen eingearbeitet. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Änderung des Anschlusses des öffentlichen Feld- und Waldweges an die künftige Gemeindestraße (B301 alt süd)
- Aufweitung des begehbaren Rahmendurchlasses bei Bau-km 1+350 (BW 1/1) auf eine lichte Weite und Höhe von 5000/3000 mm zur Verbesserung des Wildwechsels
- Schaffung zweier zusätzlicher Kleintierdurchlässe DN 800 bei Bau-km 1+640 und 1+980
- Verlegung der Entwässerungsleitung von Bau-km 0+920 bis 2+040 ab Bau-km 1+490 bis 2+040 auf die südwestliche Seite der Straße aufgrund des Einbaus der zusätzlichen Kleintierdurchlässe
- Änderung der Einmündung des Entwässerungsgrabens Trockental: Wegen der Verlegung der Entwässerungsleitung zwischen dem Bau-km 1+490 bis 2+040 kann der Entwässerungsgraben nicht mehr auf der Südseite der Straße eingeleitet werden. Er wird über einen Durchlass DN 400 in den Entwässerungsgraben nördlich der B 301 und schließlich in den Halsberger Graben bei Bau-km 2+110 eingeleitet.
- Anhebung der Gradienten um ca. 1,00 m und Verbreiterung der Brücke um 3,00 m im Bereich der Unterführung der Abens (BW 2/2), um einen künftigen Geh- und Radweg unter der Trasse durchführen zu können.
- Schaffung einer neuen Ausgleichsfläche Fläche A 5 aufgrund der Höhenänderung des Straßendamms.
- Abrücken der Einschnittböschung des öffentlichen Feld- und Waldweges vom Straßenrand zur Verbesserung der Sichtverhältnisse bei Bau-km 2+800
- Verlegung des Regenrückhaltebeckens RRB 4 und des Absetzbeckens ASB 4 von der westlichen auf die östliche Seite der Antragstrasse bei Bau-km 4+600

Da es sich bei der 2. Tektur um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff und einer begrenzten Anzahl an Betroffenen handelt, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 20.12.2006 den Betroffenen zugesandt. Zudem wurde mit Schreiben vom 21.12.2006 eine Stellungnahme des Marktes Au in der Hallertau, des Landratsamts Freising, des Wasserwirtschaftsamts München sowie zu den naturschutzfachlichen Belangen auch vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., vom Landesfischereiverband Bayern e.V., vom Landesjagdverband Bayern e.V. und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. eingeholt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.03.2007. Da keine grundlegenden Bedenken der Fachbehörden gegen die Änderungen der 2. Tektur bestanden und nur eine einzige Privateinwendung einging, die sich hauptsächlich um Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen drehte, haben wir gem. § 17a Nr. 5 FStrG von einer erneuten Erörterung abgesehen, da nicht davon auszugehen war, dass eine erneute Erörterung zu einer Einigung mit dem Einwender bzgl. dieser Themen beitragen würde.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und seit 17.10.2002 auch für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem FStrG.

1.2 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen

Im Erörterungstermin am 05.10.2005 stellte der Bevollmächtigte des Einwenders 1003 den Beweisantrag, die Frage der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs seines Mandanten von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 17.05.2006 legte er die hierfür erforderlichen Betriebsdaten vor. Der Vorhabensträger hat hierzu zusammen mit der Vorlage der 2. Tektur vom 15.12.2006 Stellung genommen.

Ein förmlicher Beweisantrag ist im Planfeststellungsverfahren angesichts der geltenden Amtsermittlungspflicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorgesehen. Eine Entscheidung über den Beweisantrag ist in diesem Planfeststellungsbeschluss daher nicht zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss die Frage der Existenzgefährdung aufgrund der vorlegten Betriebsdaten selbst prüfen. Dies haben wir in diesem Beschluss unter C 3.4.2.2.1 getan. Soweit im Erörterungstermin von der Verhandlungsführerin zugestanden wurde, externen Sachverständigen zu Rate zu ziehen für den Fall, dass zur Beurteilung einer Frage, wie beispielsweise hier der Existenzgefährdung, die eigene Sachkenntnis nicht ausreichen sollte, ist dieser Fall vorliegend eben gerade nicht eingetreten. Aufgrund der vorgelegten Betriebsdaten des Einwenders und der korrespondierenden für uns nachvollziehbaren Stellungnahme der Vorhabensträgers konnte die Frage der Existenzgefährdung von uns ausreichend geklärt werden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Der Neubau der Bundesstraße 301 Freising – Mainburg von Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. mit Ziffern 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist.

Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist jedoch für den Bau einer "sonstigen Bundesstraße" eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Für das Bauvorhaben besteht demzufolge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG und Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Da die vorgelegten Planunterlagen die erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG enthalten und der Vorhabensträger die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt überprüft hat (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme – Unterlage 12 - und Punkt 6 Umweltverträglichkeit im Erläuterungsbericht – Unterlage 1 -), haben wir eine UVP durchgeführt und das Ergebnis in unserer Entscheidung berücksichtigt (siehe unten Ziffer C 2). Ob eine solche tatsächlich erforderlich gewesen wäre, kann demnach offen bleiben.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Beteiligung anderer Behörden im Sinne von § 7 UVPG und die erforderliche Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG i. V. mit Art. 73 Abs. 3, Abs. 4 bis 7 BayVwVfG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 b FStrG, insbesondere durch die Auslegung der Planunterlagen. Die Planänderung hinsichtlich der betroffenen Fl.-Nr. 845 sowie die 2. Tektur vom 15.12.2006 enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, so dass wir nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen haben.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Auf der Grundlage der Unterlagen des Straßenbauamtes München, insbesondere der Unterlage 12 der Planunterlagen, auf die hier ausdrücklich Bezug genommen wird, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit haben wir folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden erarbeitet:

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist unter Ziffer B 1 dieses Beschlusses, im Erläuterungsbericht der festgestellten Planunterlagen (Unterlage 1) und in den Lageplänen Unterlagen 7, 12.1 und 12.2 näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)**

Das Untersuchungsgebiet, ein mindestens 400 m breiter Korridor um den Trassenverlauf, liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland“, genauer in dessen nordwestlichen Teil, dem „Donau-Isar-Hügelland“, bekannter als Hallertau. Neben den Merkmalen dieses Raumes, den gerundeten, oft stark hängigen und lang gezogenen Lößlehmücken des Tertiärhügellandes, prägen vor allem die Hopfengärten das Landschaftsbild. Das Arten- und Biotopschutzprogramm Freising unterteilt den Naturraum anhand der Einzugsgebiete verschiedener Bäche in naturräumliche Untereinheiten, wobei das Untersuchungsgebiet in der Untereinheit 062-A Einzugsgebiet der Abens liegt.

Charakteristisch für das tertiäre Hügelland sind die asymmetrischen Täler mit steilen Westhängen und flacher geneigten Ost- und Nordhängen, die auf Ablagerungen von Löß und Lößlehm zurückzuführen sind. Die Talräume der größeren Flüsse werden durch nacheiszeitliche Flussablagerungen gebildet.

Unterteilt in einzelne Teilabschnitte stellt sich das Untersuchungsgebiet im Einzelnen wie folgt dar:

Feldflur zwischen Reichertshausen und „Zarrer“-Wald:

Das intensiv ackerbaulich genutzte Gebiet zwischen der Ortschaft Reichertshausen und dem Waldgebiet „Zarrer“ wird gegliedert durch lineare Altgras-, Brennnessel- und Hochstaudensäume. In diesem Teilabschnitt kommen zwei biotopkartierte Hecken und ein Tümpel mit Weiden vor. Der Tümpel weist eine ausgeprägte Schwimmblattvegetation und einen schmalen Saum aus Binsen und Hochstauden auf. Im Jahr 1993 wurden Grasfrosch, Wiesen-Grashüpfer, Braune Mosaikjungfer kartiert. Ein Nachweis über das Vorkommen des Neuntötters im Bereich der Hecken erfolgte ebenfalls 1993.

Am westlichen Rand des Teilbereichs befinden sich kleinflächige Fichtenbestände und Aufforstungen. Ein flächiger Hochstaudenbestand mit einer Vernässungsstelle wurde im Bereich der Aufforstung kartiert. Nachgewiesen wurden im Jahr 2000 Baum- und Turmfalke.

Waldgebiet „Zarrer“:

Die Waldflächen des Zarrer bestehen größtenteils aus einschichtigen und monotonen Fichtenbeständen, die kleinflächig mit Kiefer und Lärche durchsetzt sind. An lichtereren Stellen befindet sich in der Strauchschicht Holunder und gelegentlich Brombeere. Der in Kahlschlagwirtschaft betriebene Wald weist eine Vielzahl von Aufforstungen mit Fichte unterschiedlichen Alters und Jungwuchsflächen mit Pappel und Erle auf. Zudem kommt ein flächiger Bestand mit Buchen vor. Eine ausgebildete Krautschicht ist nur in lichtereren Bereichen des Waldes anzutreffen, ansonsten ist der Boden im abgedunkelten Waldinneren nahezu ohne Vegetation.

Abschnittsweise besteht der Waldrand des Zarrer aus einer artenreichen Baum-, Strauch- und Krautschicht. Hier kommen u. a. Esche, Eiche, Buche, Ahorn, Winter-Linde, Weide und Weißdorn vor. Die Laubbäume haben eine breite Krone, die weit über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ragt. In der Regel weist der Waldrand aber einen dichten Fichtentrauf auf.

Im Waldgebiet wurde reger Wildwechsel durch zahlreiche Spuren von Reh, Hase und Fuchs nachgewiesen. Zudem wurde im Jahr 2000 der Baumfalke beobachtet, der möglicherweise ein Brutvogel in den Wäldern im weiteren Umfeld ist. Am südlichen Waldrand wurde ein Turteltaubenpaar im Jahr 2000 beobachtet. Der Sperber ist ein Brutvogel im Zarrer, vermutlich in einer Entfernung von etwa 400 m östlich der festgestellten Plantrasse. Der Schwarzspecht brütet vermutlich in etwa 200 m östlich der Trasse. Für seine Höhle bevorzugt er hohe und astfreie Stämme, vor allem Buchen, seltener Tannen und Kiefern. Am nördlichen Waldrand zum Halsberger Graben bestand 1999 eine Bruthöhle für den Eisvogel. Zusätzlich

wurden 1993 der Grünspecht am Waldrand und der Grasfrosch am Wasser führenden Graben östlich der Trasse nachgewiesen.

Talraum der Abens und des Halsberger Grabens:

Die Abens ist ein schnell fließendes Gewässer mit kleineren Uferabbrüchen und Auflandungen sowie einzelnen kiesigen Abschnitten im Gewässerbett. Sie weist ein Bachröhricht mit Bachbunze, Ehrenpreis, Brunnenkresse, Scharbockskraut und Wolfstrapp auf. Im Rohrglanzgrasröhricht wächst Kohldistel, Engelwurz, Gilbweiderrich und Braunwurz.

Der Halsberger Graben ist ein schnell fließendes klares Gewässer. Neben kleineren Uferabbrüchen kommen kiesige Abschnitte und Auflandungen vor. Der schmale Ufersaum wird abschnittsweise von Mädesüß, Schilf, Kohldistel und Gilbweiderrich bestimmt.

Die an die Abens angrenzenden Wiesen weisen noch relativ großflächige nasse Bereiche auf. Hier wachsen Kammsegge, Sumpfbirse, Flatterbinse, Schwertlilie, Großer Wiesenknopf, Kohldistel, Lichtnelke, Engelwurz und Sumpfdotterblume. Aspektbildend sind Fuchsschwanz und Scharfer Hahnenfuß.

Im Jahr 2000 konnten Biber, Ringelnatter und Gebänderte Prachtlibelle nachgewiesen werden. Bei den Libellen erfolgte 1993 der Nachweis über das Vorkommen der Blauflügel-Prachtlibelle.

Osseltshauser Graben:

Der Osseltshauser Graben ist ein schnell fließendes klares Gewässer mit einem kastenförmigen Profil. Die Ufer sind stellenweise überhängend und manchmal kleinflächig ausgespült. Er weist ein schmales Rohrglanzgras-Röhricht mit Kohldistel, Beinwell und Bach-Ehrenpreis auf.

Die angrenzenden Wiesen sind mäßig feucht. Hier kommen u. a. Wiesenknopf und Beinwell vor. Der Grasfrosch ist am Graben nachgewiesen.

Rankengebiet nördlich des Osseltshauser Grabens:

Die in südexponierter Steillage vorkommenden Krautfluren werden größtenteils von der Brennessel dominiert. An lückigen Stellen kommen Wilder Majoran, Wolfsmilch, Witwenblume, Labkraut, Feld-Hainsimse, Hufeisenklee und Hornklee vor. Abschnittsweise werden die Ranken von Gehölzbändern mit Weißdorn, Heckenrose, Schlehe und Schwarzer Holunder beherrscht. Einige Altgrasflächen weisen ein Verbuschungsstadium mit Zitter-Pappel auf.

Im Jahr 2000 wurden Zauneidechse, Feld-Grashüpfer und Mäusebussard nachgewiesen. Rebhuhn, Dorngrasmücke und Neuntöter wurden bereits 1993 erfasst. Turteltaube und Grünspecht nutzen die Flächen als Teil-Lebensraum.

Ehemalige Kiesgrube westlich von Au:

Die ehemalige Abbaustelle westlich von Au wird nur am Rande vom Untersuchungsgebiet angeschnitten. Sie liegt außerhalb des Einflussbereichs der Straßenverlegung. Die Böschungen sind mit Altgrasfluren und Gehölzen bewachsen. Die nördlichen Altgrasbestände sind gekennzeichnet durch Glatthafer, Land-Reitgras, Rotes Straußgras, Roter Schwingel, Echtes Labkraut, Wilder Majoran u. v. a. An den südlichen Böschungen haben sich Schlehen, Zitter-Pappel, Hänge-Birke und Sal-Weide angesiedelt. Die östlichen Böschungen der Abbaustelle sind vorwiegend mit mageren Altgrasfluren bewachsen, die im Zentrum Reste silikatischer Magerrasen beherbergen. Im Zentrum der Abbaustelle befinden sich organische Ablagerungen und Flächen mit Springkraut und Goldrute.

Nachgewiesene Tierarten im Bereich der ehemaligen Abbaustelle sind Turteltaube, Neuntöter, Rebhuhn und Grünspecht.

Rudertshauser Graben:

Im Bachbett des Rudertshauser Grabens wechselt sich kleinräumig kiesig-sandiges mit tonig-lehmigen Substrat. Der Graben weist ein kastenförmiges Profil mit 1,0 m Breite und 0,5 m Tiefe auf. An die Madesüß-Uferflur mit Rohrglanzgras und Ehrenpreis schließt ein mäßig feuchtes Grünland mit Schlank-Segge, Scharfer Hahnenfuß, Fuchsschwanz und Wiesenknopf an.

Feldflur westlich von Au:

Die Feldflur westlich von Au wird bestimmt durch den Wechsel von Acker, Wirtschaftsgrünland und Hopfenflächen. Zudem weist das Teilgebiet eine Vielzahl von großflächigen Wiesenbrachen auf. Ferner kommen noch flächige Aufforstungen mit Fichte vor. Durchsetzt wird das Gebiet mit linearen Strukturen wie Altgras- und Brennesselfluren und Baum- und Strauchhecken aus Birke, Pappel, Eiche, Weide, Schlehe, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Weißdorn und Brombeere.

Nachgewiesene Tierarten im Jahr 2000 waren Feldlerche, Neuntöter, Rebhuhn und Mäusebussard.

2.1.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

Bei der Planung der B 301 neu wurde darauf geachtet, die Straße, soweit bei der bewegten Topografie möglich, an das bestehende Gelände anzupassen. Dadurch wird zum einen der Flächen- und Landschaftsverbrauch minimiert, zum anderen lässt sich die Straße besser in die Landschaft einbinden.

Bei der Trassierung im Grundriss wurde darauf geachtet, die bestehenden Landschaftsstrukturen soweit möglich zu erhalten, um die Eingriffe in schützenswerte Lebensräume und in das Landschaftsbild zu minimieren.

Im Bereich des Zarrerwaldes wurde die linienbestimmte Trasse noch weiter in den Zarrer hinein auf die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze verschoben, um die Durchschneidung von Grundstücken zu minimieren. Von Bau-km 1+175 bis 2+025 verläuft die Trasse innerhalb des Zarrer entlang des Trockengrabens. Dadurch werden Eingriffe in das östliche gelegene Tal und den dortigen Wasser führenden Graben vermieden. Beim Austritt aus dem Zarrer wird durch die Linienführung der Laubholzmantel von Bau-km 2+000 bis 2+100 geschont.

Um die Wanderbeziehungen und die sonstigen ökologischen Vernetzungen der Tierwelt aufrecht zu erhalten, wurde das Brückenbauwerk BW 2/1 zur Unterführung des Halsberger Grabens (Minimierungsmaßnahme M 3) auf 14,50 m aufgeweitet. Im Rahmen der 2. Tektur wurde die Abensbrücke BW 2/2 nochmals um ca. 1 m in der Höhe und 3 m in der Breite erweitert (Minimierungsmaßnahme M 4) auf nun 17,80 m x \geq 2,50 m (Lichte Weite x Lichte Höhe). Somit ist diese Brücke auch für Spaziergänger passierbar.

Im Hinblick auf die weitere Ausführungsplanung haben wir entsprechend der Ausführungen im LBP unter Ziffer A 3.2 eine Nebenbestimmung aufgenommen. Der Osseltshauser Graben wird aus topografischen und trassierungstechnischen Gründen mit einer sehr weiten Zweifeldbrücke gequert (BW 2/3, Minimierungsmaßnahme M 5). Die Brückenköpfe der drei Bauwerke werden mit Baum- und Strauchpflanzungen eingegrünt, um die Bauwerke in die Landschaft einzubinden. Nördlich von Au i. d. Hallertau wird die Feldwegeunterführung BW 3/1 (Minimierungsmaßnahme M 6) mit unbefestigten Seitenstreifen ausgebildet, um die Querung für Säugetiere zu erleichtern.

Zusätzlich zu den Brückenbauwerken erhält die B 301 neu vier Rahmendurchlässe, die für Klein- und Mittelsäuger sowie für Amphibien passierbar sein werden, da beiderseitig des Gerinnes noch bewanderbare Trockenborde möglich sind. So wird als Minimierungsmaßnahme M 1 bei Bau-km 0+605 beim Versickerbecken 1 ein

Rahmendurchlass LW/LH 1500/1000 eingebaut. Im Waldgebiet „Zarrer“ ist bei Bau-km 1+350 ein begehbare Durchlass LW/LH 5000/3000, der sog. Durchlass „Trockental“ zur Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen für Wild und für Spaziergänger vorgesehen (Minimierungsmaßnahme M 2). Bei der Querung und Überbauung des Rudertshauser Grabens werden die hydraulisch notwendigen Querschnitte aufgeweitet. Hier werden sowohl bei der B 301 neu wie auch im Anschluss der B 301 alt bei Bau-km 4+635 zwei Rahmendurchlässe mit 3 m Breite und 1,75 realisiert werden (Minimierungsmaßnahme M 7).

Zusätzlich zu den Rahmendurchlässen sind als Querungshilfe für die Fauna zwei Kleintierdurchlässe DN 800 bei Bau-km 1+640 (Minimierungsmaßnahme M 8) und 1+980 (Minimierungsmaßnahme M 9) vorgesehen.

Zum Schutz des Wildes wird innerhalb des Zarrer – zwischen dem südlich einmündenden Feld- und Waldweg und der Brücke über den Halsberger Graben – ein Wildschutzzäun errichtet.

Der Straßenquerschnitt beschränkt sich auf das unumgängliche Maß. Bei der nachfolgenden Ausführungsplanung und Baudurchführung wird auf einen möglichst harmonischen Übergang der Straße in die umgebende Landschaft geachtet, indem die Böschungskanten ausgerundet werden.

Die Einmündungen und Knotenpunkte werden möglichst Flächen sparend und kompakt ausgeführt, damit der Landschaftsverbrauch nicht zu hoch wird.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden die Rückhalte- und Versickeranlagen als natürliche Erdbecken ausgebildet. Die projektbedingten Verlegungen des Osseltshauser und des Rudertshauser Grabens werden möglichst Natur und Gewässer schonend ausgeführt. Es wird nach Möglichkeit eine naturnahe Linienführung mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Längsgefällen sowie Prall- und Gleituffern gewählt. Die Grabensohlen sollen aus dem örtlich anstehenden Sohlsubstrat angelegt werden und nach Möglichkeit nicht befestigt oder verbaut werden.

Zur Einbindung der Straße in die Landschaft werden Bäume und Sträucher gepflanzt. Bisherige nicht mehr benötigte Verkehrsflächen werden zurückgebaut und neu begrünt. Eingegrünt werden die RRB 1, 2, 3 und 4, die Brückenbauwerke BW 2/1, BW 2/2 und BW 2/3 und die Feldwegeunterführung BW 3/1 (siehe hierzu die Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 28, Anhang 4 zum LBP, Unterlage 12.0 der Planunterlagen).

Während der Baumaßnahmen erfolgt die Zufahrt zur Baustelle und zu den Kreuzungsbauwerken über die bestehende B 301, die St 2045 und die FS 39. Die Baustelleneinrichtung wird auf der Trasse der B 301 durchgeführt. Seitenentnahmen und Deponien, die während der Baudurchführung unter Umständen notwendig werden, dürfen nicht in landschaftsökologisch wertvollen Bereichen errichtet werden (siehe auch Auflage A 3.3.9). Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der späteren Verkehrsflächen wieder begrünt und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Dass während des Baustellenbetriebs die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Bodenschutz und zur Reinhaltung von Wasser und Luft beachtet werden müssen, versteht sich von selbst. Insbesondere in Siedlungsnähe wird darauf geachtet, dass während des Baus die Staubentwicklung sowie Verlärmung und Erschütterung soweit möglich eingeschränkt werden.

Zum Schutz von Bäumen sowie von Waldrändern und Hecken werden Schutzzäune errichtet (Schutzmaßnahmen S 1 - S 5).

Zur Kompensation mit dem Bau der Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau verbundenen Beeinträchtigungen sind die Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 5 und W 1, die unter Ziffer 3.3.5.3.3 dieses Beschlusses im Einzelnen näher beschrieben sind, vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird bisheriges Grünland extensiviert, eine

Streuobstwiese mit Obst-Hochstämmen in lokalen Sorten auf bisherigem Acker und Grünland neu angelegt bzw. extensiviert und auf bisherigem Grünland Hecken aus Bäumen und Sträuchern und nur gelegentlich gemähte Wildkrautfluren angelegt. Mit der Ausgleichsmaßnahme A 4 wird ein neuer Lebensraum im Bereich der Abens und des Halsberger Grabens geschaffen. Im Anschluss an die bestehenden Waldflächen südlich des Zarrer sollen innerhalb eines 20,1 ha großen Bereichs, der bislang als Acker und Grünland genutzt wird, auf einer Fläche von 2,56 ha Ersatzaufforstungen mit standortheimischen Baum- und Straucharten, vorwiegend als Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch als Buchenwälder je nach Standort vorgenommen werden.

Ersatzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Da der Eingriff durch die oben angeführten Ausgleichsmaßnahmen ausgleichbar ist, sind diese nicht erforderlich.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Die Betroffenheit des Menschen durch das Straßenbauvorhaben wird anhand der Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Wohnqualität und die Erholungseignung der Landschaft eingeschätzt.

Teilbereich Wohnen:

Die geplante Trasse durchschneidet nahezu im gesamten Verlauf bisherige landschaftliche Ruhezone. Sie führt dabei an mehreren Stellen an das Dorfgebiet des Ortsteils Halsberg sowie an die Wohnbebauung „Am Bäckerfeld“ des Marktes Au i. d. Hallertau heran. Auch wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, nimmt die Lärmbelastung im Ortsteil Halsberg beispielsweise um bis zu 12,3 dB(A) tagsüber und 12,9 dB(A) nachts und im Bereich der Wohnbebauung „Am Bäckerfeld“ um bis zu 9,4 dB(A) tagsüber und 10,7 dB(A) nachts zu. Im Gewerbegebiet am Galgenberg 10 beträgt die Zunahme der Lärmbelastung

sogar bis zu 29,2 dB(A) tagsüber und 29,6 dB(A) nachts. Im Gegenzug werden die Anwohner an der B 301, die bislang durch den Markt Au i. d. Hallertau hindurchführt, erheblich von Lärm entlastet.

Zudem kommt es im Bereich der neuen Trassenführung der B 304 - im Vergleich zur bisherigen Situation ohne Straßenführung - zu einer erhöhten Schadstoffbelastung. Im Gegenzug werden die Anwohner an der bisherigen B 301 von Schadstoffen nicht unerheblich entlastet. Die Entlastung im Ortsbereich von Au ist größer als die neu hinzukommende Belastung außerorts, da ein frei auf der Ortsumfahrung fließender Verkehr weniger Schadstoffausstoß verursacht als der Verkehr in einer Ortsdurchfahrt.

Teilbereich Erholen:

Einrichtungen zur landschaftsbezogenen Erholung sind im Auswirkungsbereich der Neubaustrecke zwar nicht vorhanden. Durch den Neubau der B 301 kommt es aber zu Verlusten an Freiflächen und zu Störungen der gewohnten Wegebeziehungen. Ein Teilbereich des Zarrer wird durch die Trassenführung durchschnitten.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume

Maßgebliches Ziel für dieses Schutzgut ist der Schutz der wild wachsenden Pflanzen und der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) und ihrer sonstigen Lebensbedingungen, insbesondere Funktionsbeziehungen und der Bereiche mit hohem Standort- und Entwicklungspotenzial. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Vegetation und Fauna wurden insbesondere die direkten Flächenverluste, die indirekten Beeinträchtigungen und die Zerschneidungseffekte als Kriterien herangezogen.

Von der planfestgestellten Trasse gehen gravierende Flächenverluste auf Lebensräume sehr hoher und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit aus. Hierbei sind insbesondere die Querung des Abenstales und die Beeinträchtigung des Mündungsbereichs des Halsberger Grabens in die Abens zu nennen. Mit der Trassenführung durch den Zarrer werden auf 1100 m Länge Nadelwaldflächen, ein Lebensraum mittlerer Wertigkeit, zerschnitten.

Als Folge dieser Flächen- und Lebensraumverluste kommt es zu Beeinträchtigungen ganzer Populationen oder einzelner Vorkommen von Arten der Roten Liste bzw. indikatorisch bedeutsamer Arten. Nach einer im Jahr 1994 erstellten Umweltverträglichkeitsstudie besteht bei der dort genannten Wahltrasse III, die im wesentlichen der planfestgestellten Trasse entspricht, ein sehr hohes Risiko für die Population oder Vorkommen gefährdeter Tierarten.

Die naturschutzfachlich bedeutsamen Arten sind unterschiedlich stark von der planfestgestellten Trasse betroffen. So ist der Biber durch den Lebensraumverlust und die erhöhte Gefährdung im Bereich der Querung der Abens betroffen, der Feldhase durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft und der damit einhergehenden Gefährdung. Der Graureiher ist - allerdings nur gering - betroffen durch die Zerschneidung der Abensau, die Wachtel durch die Zerschneidung des Lebensraumes. Die Betroffenheit des Habichts, des Sperbers, des Baum- und des Turmfalken, des Mäusebussards, des Waldkauzes und des Kuckucks ergibt sich durch die Zerschneidung des Waldgebietes Zarrer und der freien Feldflur. Der Lebensraum der Turteltaube am Rand des Zarrer und im Umfeld der alten Abbaustelle wird zerschnitten. Der Ziegenmelker hingegen ist nur gering betroffen, da sein Rastplatz abseits der Trasse liegt und er im Übrigen nur ein „Durchzügler“ ist. Da die planfestgestellte Trasse zwischen dem (zumindest im Jahr 1999 genutzten) Brutplatz des Eisvogels in der kleinen Abbaustelle am Westrand des Zarrer und dem Abenstal verläuft, wird auch sein Lebensraum durchschnitten. Durch die Zerschneidung des Zarrer, an dessen Rändern die Art vorkommt, und durch die Zerschneidung der teils extensiv genutzten Wiesen und Böschungen östlich der

Abbaustelle, die wichtige Nahrungsräume der Art sind, ist auch der Grünspecht betroffen. Der Schwarzspecht ist betroffen durch die Zerschneidung des Zarrer, die Feldlerche durch die Zerschneidung der offenen Feldflur, der Neuntöter durch die Zerschneidung der Lebensräume im Umfeld der Abbaustelle westlich von Au, die Dorngrasmücke durch die Zerschneidung der Hecken- und Rankenlandschaft östlich der Abbaustelle ebenso wie die Zauneidechse, deren Lebensraum östlich der Abbaustelle zerschnitten wird. Durch die Zerschneidung des Abenstales und weiterer wichtiger Wanderwege entlang linearer Strukturen wie Waldränder, Hecken, Böschungen und Gräben ist die Ringelnatter betroffen. Die Lebensräume von Grasfrosch und Erdkröte im Bereich des Zarrer und feuchter extensiv genutzter Lebensräume wie Talräume, Feldgehölze und Extensivwiesen werden zerschnitten, Schmerle und Elritze sind durch die Querung von Abens und Osseltshäuser Graben betroffen. Die Lebensräume des Feldgrashüpfers in dem Bereich östlich der Abbaustelle und des Weißbrandigen Grashüpfers im Abenstal werden zerschnitten, Blauflügel-Prachtlibelle und Gebänderte Prachtlibelle sind im Bereich der Querung der Abens gefährdet und damit betroffen.

Der gesamte Bereich im Umfeld der Trasse ist von Wildwechseln durchzogen. Durch die planfestgestellte Trasse wird das Netz der Wechsel durchschnitten.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Wichtigstes Schutzziel für den Boden ist die Erhaltung des gewachsenen Bodens. Als nicht vermehrbare Lebensgrundlage des Menschen, aber auch von Tieren und Pflanzen besitzt der belebte Boden eine Schlüsselfunktion. Ferner erfüllt er eine Anzahl weiterer Funktionen, wie Puffer-, Filter- oder Regelungsfunktion. Aus Sicht des Bodenschutzes sind insbesondere der Erhalt und die Sicherung seltener oder besonders empfindlicher Böden relevant.

Die Böden im Plangebiet werden von Bodentypen bestimmt, die aus Lößlehm als Ausgangsgestein entstanden sind, und ihren Erosionsformen. Die Hänge werden von Braunerden aus Lößlehm bzw. tertiären Sedimenten bedeckt. Auf den flacher geneigten Ost- und Nordhängen ist ihnen der ökologische Feuchtegrad frisch, in den unteren Hanglagen mäßig feucht und in den übrigen Bereichen frisch – mäßig feucht zuzuordnen. Unter Grundwassereinfluss bilden sich in den Bachtälern und Hanglagen frische bis mäßig feuchte Gleyböden heraus. In den wasserzügigen (Unter-)Hanglagen sowie auf Hochflächen mit zu geringem Wasserabzug kommen mäßig feuchte Pseudogley-Braunerden vor.

Der Flächenbedarf für die Verlegung der B 301 einschließlich der Ausgleichs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen beträgt insgesamt 28,1 ha, wobei 2,0 ha bestehende Straßenfläche überbaut werden. Neu in Anspruch genommen werden demnach 26,1 ha.

Von diesen 28,1 ha fallen 6,3 ha auf versiegelte Fläche (einschließlich wassergebundener Befestigungen), wobei 0,9 ha bisher schon versiegelt waren. Neu versiegelt werden damit 5,4 ha, entsiegelt werden 0,1 ha. Die restlichen 21,8 ha fallen auf Grünfläche einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen, davon 12,1 ha im Bereich des Straßenkörpers und 9,7 ha außerhalb.

Die Bodenverluste, insbesondere durch das Ausmaß an neu zu versiegelnden Flächen, sind also erheblich. Als wesentliche Folge von zu errichtenden Verkehrsflächen können auftreten ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss als Folge der Versiegelung, die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und -reliefs und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch die Versiegelung wird in die Regelungsfunktionen, die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen des Bodens eingegriffen.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickereinrichtungen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine gewisse Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden.

Da der Grundwasserspiegel am südlichen Widerlager der Brücke über die Abens bei -1,80 m und beim Mittelpfeiler der Talbrücke über den Osseltshauer Graben bei -3,30 m liegt und am Rudertshauer Graben ähnliche Verhältnisse zu erwarten sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei der Brückengründung lokal und sehr eng begrenzt Auswirkungen auf das oberflächennahe Grund- oder Schichtenwasser ergeben. In Anbetracht der nur punktuellen Vorhabenswirkung und der aktuellen Nutzung bzw. Vegetation, die nur sehr wenig von Grundwasserständen abhängt, werden die Auswirkungen aber sehr gering sein.

Im Bereich des Bauwerks 2/3, der Brücke über den Osseltshauer Graben und die Gemeindeverbindungsstraße Au i. d. Hallertau – Osseltshausen, wird der Osseltshauer Graben auf einer Länge von 110 m nach Norden verlegt (BWV-Nr. 53). Der Rudertshauer Graben wird im Bereich des Anschlusses der FS 39 auf insgesamt 120 m Länge verändert, wobei 60 m verrohrt ausgeführt werden (BWV-Nr. 74).

Die Entwässerung erfolgt in acht Entwässerungsabschnitten über Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheidern in die bestehenden Vorfluter oder in die Entwässerung der bestehenden Straßen.

Die Baumaßnahme tangiert nicht den Bereich der Hochwasserfreilegung der Abens.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie meteorologische Bedingungen, fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich (siehe auch 3.4.4.2 - Schadstoffe). Da die Überprüfung der Schadstoffbelastung ergeben hat, dass durch den zu erwartenden Verkehr die Grenz- und Leitwerte sowohl von der Zusatzbelastung als auch von der Gesamtbelastung in keinem Fall erreicht bzw. überschritten werden, sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft nicht zu erwarten.

Das Kaltlufttrisiko wird sich zwar zunächst durch die Dammlage vergrößern. Da in den Geländesenken Durchlässe vorgesehen sind, wird die Kaltluft aber nach dem Straßenneubau überall wieder abfließen können, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Topografisch bedingt werden die anlagebedingten Eingriffe in das Landschaftsbild über weite Strecken erheblich ausfallen. Zum Teil sind tiefe und breite Geländeeinschnitte notwendig. Geländesenken und Täler können nur mit Hilfe von hohen Dammschüttungen bzw. großen Brückenbauwerken überwunden werden.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von dem planfestgestellten Bauvorhaben nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die archäologische Denkmalpflege gegen die Planung keinen Einspruch erhebt.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsleitungen, wie Strom, Wasser und Fernmeldeleitungen etc. müssen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Für das Vorhaben werden rund 22,3 ha Fläche aus Privateigentum dauerhaft benötigt. Zusätzlich werden rund 5,6 ha private Flächen vorübergehend während der Bauarbeiten in Anspruch genommen und 0,1 ha dauernd beschränkt. Die benötigten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich, innerhalb des Zarrer auch forstwirtschaftlich genutzt.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Lärmimmissionen, die beim Schutzgut Mensch für die Wohn- und Erholungsqualität untersucht wurden, können ebenso Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere haben. Gleiches gilt für die betriebs- und baubedingten Schadstoffimmissionen, die sich zudem noch auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere auswirken können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurde bereits dort erwähnt.

Die Flächeninanspruchnahme, insbesondere die Versiegelung von Boden, wirkt sich aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzgutes Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen auch auf andere Schutzgüter wie Wasser, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima und Landschaft und sonstige Sachgüter im Sinne des Verlustes an landwirtschaftlichen Produktionsflächen aus.

So wird durch die Neuversiegelung die Niederschlagsversickerung der betroffenen Flächen aufgehoben und der Oberflächenabfluss beschleunigt, was sich auf das Schutzgut Wasser auswirkt. Die Neuversiegelung von Wäldern, hier die Waldflächen innerhalb des Zarrer, mindert zudem deren lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsleistung.

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen durch die geplante Baumaßnahme wurden bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen bereits untersucht. Des Weiteren bestehen dadurch auch Auswirkungen auf die Erholungsqualität und damit auch auf den Menschen.

Die Anlage naturschutzrechtlich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen entzieht zwar der Landwirtschaft in nicht unerheblichem Maße Produktionsflächen, wirkt sich jedoch wegen des Wegfalls von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen insgesamt wieder positiv aus. Gleiches gilt in geringerem Umfang auch für die Forstwirtschaft.

2.1.5 **Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)**

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

Die im Jahr 1994 verfasste Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erbrachte für die ca. 4,3 km lange Raumordnungstrasse (ortsnahe westliche Umfahrung, zur Beschreibung der Trassen im Einzelnen siehe Ziffer 3.3.1) einen sehr hohen Konflikt

durch die Zerschneidung und die starke Beeinträchtigung der seit der Raumordnung inzwischen bebauten bzw. ausgewiesenen Erweiterungsflächen westlich des Marktes Au i. d. Hallertau.

Bei der ca. 4,6 km langen Wahllinie I der Raumordnung (östliche Umfahrung) würde die Durchschneidung des Waldgebietes nördlich von Au, des sog. „Tannet“, und des angrenzenden Abenstals zu sehr hohen Risiken für die natürlichen Lebensgrundlagen und für die Naherholungsgebiete führen. Der nördliche Ortsrand des Marktes Au i. d. Hallertau im Vorfeld des Schlossberges mit dem angrenzenden Tannet wird sehr stark für die Feierabend- und Wochenenderholung frequentiert. Dort befinden sich als Kulturdenkmal ein früh-mittelalterlicher Ringwall, die „keltische Wallanlage“, und die sog. Peccoz-Kapelle als wichtigstes Naherholungsgebiet von Au. Auch wenn die „keltische Wallanlage“ durch die Wahllinie I nicht direkt überbaut würde, bestünde auf mindestens 500 m Länge ein starker Zerschneidungseffekt, der das Naherholungsgebiet weitgehend von Au abtrennen würde. Im Bereich des Tannet würden zudem sehr wertvolle Böden unter Laubholz am Schlossberg überbaut und außerdem ein Wasserschutzgebiet durchschnitten werden. Zudem birgt diese Linienführung hohe Risiken für die Vegetation und Fauna. So käme es beispielsweise im Bereich des Schlossberges zu einer starken Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Spechtarten Schwarz-, Grün- und Kleinspechte.

Die ca. 6,0 km lange Wahltrasse II der Raumordnung (500 m südlich von Reichertshausen beginnende westliche Umfahrung) wurde wegen der ablehnenden landesplanerischen Beurteilung (hoher Landverbrauch und erhebliche Störung der Landschaft im Bereich des Kugelweisental) im Rahmen der UVS nicht mehr betrachtet. Gegen die Wahltrasse II der Raumordnung sprachen somit bereits in einem frühen Stadium deren negative Umweltauswirkungen.

Für die ca. 4,6 km lange „Variante zur Raumordnungstrasse“ (Verlauf ca. 150 m vom Waldrand des Zarrer entfernt innerhalb des Waldgebietes und Einmündung nach der St 2054 in die planfestgestellte Trasse), die im Erläuterungsbericht Wahllinie III genannt wird, ergab sich eine günstigere Beurteilung. Zwischen dieser Variante zur Raumordnungstrasse und der ca. 4,9 km langen modifizierten Wahllinie III, die im Juli 1983 linienbestimmt wurde und die bis auf die geringfügige nochmalige Verschiebung auf die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze innerhalb des Zarrer der planfestgestellten Trasse entspricht, bestünden keine erheblichen Unterschiede. Die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden für beide Trassen mit einem hohen Risiko eingestuft. Die Auswirkungen auf Vegetation und Fauna lagen nach der Beurteilung von 1994 im mittleren Bereich.

Die planfestgestellte Trasse entspricht somit der unter Umweltgesichtspunkten günstigste Planungsvariante und setzt im Vergleich zur ebenso bewerteten Variante der Raumordnungstrasse die Maßgaben aus der Raumordnung aus dem Jahr 1982 am weitesten um.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer fünfstufigen Skala mit den Begriffen sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch.

Wegen der dazu erforderlichen Arbeitsschritte wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) verwiesen, in den u. a. die UVS vom Juni 1994 eingearbeitet ist. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

In der Gesamtbewertung sind zwar die Auswirkungen der planfestgestellten Trasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild nach der Beurteilung von 1994 mit einem hohen Risiko eingestuft. Die Auswirkungen auf Vegetation und Fauna liegen im mittleren Bereich. Mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft aber auf ein unvermeidbares Ausmaß reduzieren. Nach Durchführung der vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BGBl. 2004 I S. 2574 ff) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl. 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die Bindungswirkung nach § 1 Abs. 2 FStrAbG schließt jedoch nicht aus, dass in der Abwägung andere überwiegende öffentliche oder private Belange Vorrang erhalten könnten. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist dies vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die für das Vorhaben sprechenden und überwiegenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.2.2 Verkehrsverhältnisse und Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Die B 301 stellt die wichtigste Nord-Süd-Verbindung für den nördlichen Teil des Landkreises Freising dar. Sie schließt bei Freising an die A 92, nördlich von Mainburg an die A 93 und westlich des Marktes Au i. d. Hallertau über die St 2045 an die A 9 an.

Von ca. 4,1 km der vorhandenen B 301, die durch die Umfahrung ersetzt werden sollen, verlaufen ca. 2,0 km als angebaute Straße durch den Markt Au i. d. Hallertau. Im Ortsbereich bildet die B 301 die Haupteinfahrungs- und Geschäftsstraße. Enge Kurvenradien und eine Breite zwischen 5,50 m und 6,50 m erschweren und verzögern den Verkehrsfluss für den überörtlichen Verkehr erheblich und führen somit zu Lärm- und Abgasbelastung im Kerngebiet des Marktes Au i. d. Hallertau. Nach der Prognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak wird die Umfahrung im Jahr 2015 mit ca. 5000 KfZ/Tag belastet sein, d.h. ohne Umfahrung würden im Jahr 2015 10.900 Fahrzeuge pro Tag durch den Markt Au fahren, mit Umfahrung werden es nur 5.900 pro Tag sein.

Das Straßenbauamt hat eine ergänzende Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2020 in Auftrag gegeben. Diese Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2005 ergibt für den neuen Prognosehorizont keine Änderungen in den Verkehrsbelastungen.

Durch die Verlegung der B 301 aus dem Siedlungsgebiet des Marktes Au werden die Verkehrsarten Durchgangsverkehr bzw. Ziel- und Quellverkehr getrennt. Der Ortsbereich des Marktes Au wird vom überörtlichen Verkehr entlastet, die Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs gefördert. Allein mit einem Parkverbot in der Ortsdurchfahrt von Au i. d. Hallertau zur besseren Verkehrsregelung, wie von einem Einwendungsführer (1014) vorgeschlagen und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. angesprochen wurde, könnte diese Entlastungswirkung nicht herbeigeführt werden. Dass die ebenso vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. pauschal geforderte Verbesserung des ÖPNV-Angebots zwischen Mainburg und Freising eine Verkehrsentslastung im Markt Au i. d. Hallertau zur Folge hätte, die eine Ortsumfahrung nicht mehr erforderlich machen würde, ist nicht ersichtlich und wurde auch von dort nicht vorgetragen. Gerade im ländlich strukturierten Raum wird auch ein verbesserter öffentlicher Personennahverkehr die Verbindungsfunktion einer überregionalen Straße nur eingeschränkt übernehmen können, zumal die B 301 auch eine Verbindung zwischen den Autobahnen A 93 und A 92 und mittelbar zur A 9 herstellt.

Im Übrigen handelt es sich bei der grundsätzlichen Forderung nach alternativen Verkehrskonzepten wie Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärktem Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene und dem von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. vorgebrachten Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen, vorrangig um Verkehrspolitik, über die die Verwaltung nicht zu entscheiden hat. Wie oben bereits erwähnt, wurde die Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen, womit dieses Verkehrskonzept und der Bedarf vom Gesetzgeber grundsätzlich festgestellt wurde.

Dass der Bau der Umfahrung Au i. d. Hallertau zu einem Verkehrskollaps für die Ortsdurchfahrt Reichertshausen führen würde, weshalb der Planung die

Planrechtfertigung fehle, wie von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wölfel behauptet, ist nicht ersichtlich. Die geplante Ortsumfahrung wird keinen neuen Verkehr nach Reichertshausen führen. Der Verkehr in Reichertshausen wird sich nur durch die allgemeine Verkehrszunahme erhöhen. Nicht nachvollziehbar ist für uns auch die Behauptung, dass die auf der B 301 neu von Au i. d. Hallertau kommenden Fahrzeuge bei der Einfahrt nach Reichertshausen nunmehr abrupt bremsen müssten, während sie bislang mit maßvoller Geschwindigkeit von Au i. d. Hallertau in Richtung Süden in die Ortsdurchfahrt Reichertshausen einfahren würden. Im Übrigen hat die Befürchtung, dass sich künftig Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen halten würden, keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines Straßenbauvorhabens.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau im Zuge der B 301 entspricht dem oben unter Ziffer B 2.3 bereits angeführten Ziel B V 1.4.2 des LEP 2006, wonach die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen, um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können und dem fachlichen Ziel B V 5.4 des Regionalplanes München vom 01.12.2001, wonach der Verkehrsfluss im Durchgangsverkehr ... im Zuge der B 301 nördlich Freising bis zur Regionsgrenze ... verbessert werden soll.

Im Raumordnungsverfahren wurden folgende verschiedene Varianten untersucht:

Raumordnungstrasse:

Die ca. 4,3 km lange Raumordnungstrasse zweigt 200 m nördlich von Reichertshausen von der bestehenden B 301 ab, umgeht Au i. d. Hallertau westlich und endet nahe der Einmündung der Kreisstraße FS 39 in die bestehende B 301 nördlich von Au i. d. Hallertau.

Diese Variante wurde im Raumordnungsverfahren abgelehnt, da durch ihre ortsnahe Trassenführung die Belange der Ortsentwicklung gestört werden und der Immissionsschutz sehr aufwendig sein würde. Die Belange des Naturschutzes würden im Bereich der Abensquerung und am Waldrand Zarrer stark beeinträchtigt.

Wahllinie I:

Die ca. 4,6 km lange Wahllinie I beginnt auch ca. 200 m nördlich von Reichertshausen, umgeht Au i. d. Hallertau östlich und mündet ca. 500 m nördlich des Ortes in die bestehende B 301.

Sie wurde aus topographischen Gründen und vor allem wegen der Durchschneidung des Naherholungsgebietes „Tannet“ abgelehnt.

Wahllinie II:

Die Wahllinie II weist eine Länge von ca. 6,0 km auf. Sie beginnt 500 m südlich von Reichertshausen, umgeht den Ort westlich und schwenkt bei der Ortschaft Holzmaier nach Norden ab. Nach Überquerung der Abens mündet sie in die Raumordnungstrasse ein.

Die Wahllinie II wurde wegen ihres hohen Landverbrauchs und der erheblichen Störung der Landschaft im Bereich des Kugelweisentalles in der landesplanerischen Beurteilung abgelehnt.

Wahllinie III: Die 4,6 km lange Wahllinie III zweigt nach etwa 400 m von der Raumordnungstrasse ab und verläuft im Zarrerwald neben der Raumordnungstrasse in der Nähe eines Baches. Des Weiteren umgeht sie Au i. d. Hallertau im Nordwesten großzügiger als die Raumordnungstrasse.

Diese Wahllinie III entsprach nach der landesplanerischen Beurteilung von 1982 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn

- zur landschaftlichen Eingliederung der Trasse ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt und mit dem Landschaftsplan des Marktes Au i. d. Hallertau koordiniert wird,
- die Umgehungsstraße im Bereich des „Zarrer“ soweit in das Waldinnere verlegt wird, dass die Klimaschutzfunktion des nordöstlich der Trasse verbleibenden Waldstreifens erhalten bleibt und ein natürlicher Lärmschutz für das südliche Wohngebiet erreicht wird. Der Bachlauf im Waldinneren ist möglichst zu schonen.
- zur Bereinigung der zerschnittenen landschaftlichen Flächen ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG durchgeführt wird. Unterbrochene Wirtschaftswegeverbindungen sind soweit erforderlich wieder herzustellen.
- im Zuge der Feintrassierung auf eine möglichst geringe Lärmeinwirkung auf Wohngebiete und Freizeitanlagen geachtet wird. Erforderlichenfalls sind ausreichende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Die dementsprechend modifizierte Wahltrasse wurde am 05.07.1983 vom Bundesminister für Verkehr linienbestimmt. Diese linienbestimmte Wahltrasse III wurde im Juli 1990 im Bereich des Zarrerwaldes im Einvernehmen mit dem Markt Au i. d. Hallertau noch weiter in den Zarrer hinein auf die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze verschoben, um die Durchschneidung von Grundstücken zu minimieren. Die generelle Planung wurde im Übrigen jedoch beibehalten, vielmehr wurde der Forderung der landesplanerischen Beurteilung von 1982 nach Verlegung der Trasse in das Waldinnere in weiterem Maße nachgekommen.

Vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. und von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. wurde im Anhörungsverfahren vorgebracht, dass das Raumordnungsverfahren aus dem Jahr 1982 veraltet ist und die Sichtweise des Jahres 1982 wieder spiegelt. Hierzu ist auszuführen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligte Höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2003 keine Einwände gegen das Vorhaben in der geplanten Form erhoben hat. Von dort wurde bestätigt, dass die Linienführung im Wesentlichen der mit der landesplanerischen Beurteilung vom 24.03.1982 positiv beurteilten Trasse entspricht und die Verschiebung der Trasse in das Waldinnere des Waldgebiets Zarrer der einschlägigen Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung Rechnung trägt. Eine gesonderte landesplanerische Überprüfung dieser Trassenverschiebung wurde von dort nicht für erforderlich gehalten, zumal den Äußerungen der Staatsforstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde zu entnehmen war, dass auch aus deren Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Detailfragen könnten (und werden) im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Soweit im Erörterungstermin eingewandt wurde, dass die Planfeststellungstrasse nicht mit der Raumordnungstrasse und auch nicht mit der linienbestimmten Trasse identisch ist, ist auszuführen, dass die entsprechend den Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung modifizierte Wahltrasse III linienbestimmt wurde. Da die Linie nur den grundsätzlichen Verlauf der Straße zwischen den vorgesehenen Anfangs- und Endpunkten und ihre ungefähre Lage zu Ortschaften bestimmt, ist es unerheblich, dass die linienbestimmte Trasse im Jahre 1990 im Bereich des Zarrerwaldes nochmals verschoben wurde. Auch ein Raumordnungsverfahren musste hierfür nicht durchgeführt werden. Im Übrigen besteht, wie von einem Vertreter des Vorhabensträgers im Erörterungstermin zu Recht betont wurde, kein Rechtsanspruch auf Einleitung und Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Art. 22 Abs. 1 Satz 4 BayLplG).

3.3.2 Planungsvarianten

Wie oben unter Ziffer C. 3.3.1 im Rahmen der Darstellung des Raumordnungsverfahrens und unter Ziffer C. 2.1.5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten aufgeführt, wurden verschiedene Planungsvarianten untersucht.

Als Ergebnis der Raumordnung aus dem Jahre 1982 hat lediglich die Wahllinie III mit den entsprechenden Maßgaben eine positive landesplanerische Beurteilung erhalten.

Der im Jahr 1994 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführte Variantenvergleich haben die Wahllinie III, die dort Variante zur Raumordnungstrasse genannte wurde, und die modifizierte Wahllinie III, die im Juli 1983 linienbestimmt wurde und die bis auf die geringfügige nochmalige Verschiebung auf die Grundstücks- und Gemarkungsgrenze innerhalb des Zarrer der planfestgestellten Trasse entspricht, aus Umweltgesichtspunkten die jeweils beste Beurteilung erhalten. Nach der artenschutzrechtlichen Untersuchung (siehe Unterlage 12.0 Anhang 5) führt die Planfeststellungstrasse allerdings zu einer höheren Belastung spezifischer Waldarten, z.B. des Schwarzspechts (s.u. C 3.3.5.4.6.2), die bei einer anderen Trassenführung hätte minimiert werden können. Allerdings würden dann Arten der Waldränder und der offenen Feldflur stärker belastet. Aufgrund der oben unter C.3.3.1 dargestellten – auch ökologischen - Vorteile der Planfeststellungstrasse gegenüber anderen Varianten führt die stärkere Belastung der Waldarten nicht zu einem anderen Ergebnis.

Die planfestgestellte Trasse entspricht somit der unter Umweltgesichtspunkten günstigste Planungsvariante und setzt im Vergleich zur ebenso bewerteten Variante zur Raumordnungstrasse die Maßgaben aus der Raumordnung aus dem Jahr 1982 am weitesten um. Nach Abwägung und unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Planfeststellungstrasse als die zu verwirklichende Trasse gewählt worden.

Soweit im Verfahren vorgetragen wurde, dass mit der Umfahrung von Au i. d. Hallertau zugleich eine Umfahrung von Reichertshausen in einem Zug durchgeführt werden sollte und damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die ca. 6,0 km lange, 500 m südlich von Reichertshausen beginnende westliche Umfahrung, die sogenannte Wahltrasse II der Raumordnung, die bessere Planungsvariante gewesen wäre, ist hierzu auszuführen, dass diese Wahltrasse wegen des hohen Landverbrauchs und der erheblichen Störung der Landschaft im Bereich des Kugelwiesentales eine ablehnende landesplanerische Beurteilung erhalten hat und deshalb im Rahmen der UVS nicht mehr betrachtet wurde. Gegen diese Wahltrasse sprachen somit bereits in einem früheren Stadium deren negative Umweltauswirkungen.

Im Übrigen ist im am 16.10.2004 in Kraft getretenen Bedarfsplan sowie im Bedarfsplan 1993 auch nur die Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau im Zuge der B 301 als Maßnahme im „vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Die Ortsumfahrung Reichertshausen ist lediglich für den „weiteren Bedarf“ vorgesehen. Der Bund hat mit der unterschiedlichen Einstufung zum Ausdruck gebracht, dass er keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beiden Maßnahmen sieht. Auch die Tatsache, dass der Bund als Baulastträger aufgrund dieser Einstufung im Bedarfsplan für die Maßnahme Ortsumfahrung Reichertshausen in den nächsten Jahren kein Geld zur Verfügung stellen wird und somit diese Planungsvariante in absehbarer Zeit nicht realisierbar sein wird, spricht gegen diese Planungsvariante.

Aus diesen Gründen ist auch der Antrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wölfel, die Planungen der Bundesstraßenverwaltung zu konzentrieren und gleichzeitig mit einer Umfahrung des Ortsteils Au auch eine Umfahrung des Ortsteils Reichertshausen in die Planungen einzubeziehen, zurückzuweisen. Die Bundesstraßenverwaltung ist

hierbei der falsche Adressat, da der Bundesverkehrswegeplan als Gesetz von der Legislative und nicht von der Exekutive verabschiedet wird.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Linienführung der Planfeststellungstrasse entspricht den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.3.1). Neben dem Anschluss an die bestehende B 301 bei Str.-km 16,775 und bei Str.-km 20,840 waren der Trassenverlauf entlang des Trockengrabens, die Schonung des Laubholzmantels, der Anschluss der St 2045, die Abstände und Höhen an den Strommasten und der Abstand und die Höhe zum Gewerbegebiet Galgenberg als Zwangspunkte zu berücksichtigen. Daneben waren die Forderung nach einer minimierten Höhe der Straßendämme und Brücken in den Talbereichen zu beachten, um eine Abriegelung der Täler zu vermeiden. Diese Forderung wirkte sich u. a. auf die Festlegung der Gradienten aus.

Als Querschnitt für die neue B 301 ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 (RAS-Q 1996) vorgesehen mit 7,5 m Fahrbahnbreite und 10,5 m Kronenbreite. Der Straßenquerschnitt beschränkt sich damit auf das unumgängliche Maß, das für den Bau einer Bundesstraße erforderlich ist.

Die Trassierung der öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgte auf der Grundlage der Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Die parallel zur Trasse verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege erhalten eine befestigte Breite von 3,00 bzw. 4,50 m. Einwendungen gegen Linienführung, Gradienten und Querschnitt des Vorhabens wurden nicht erhoben.

3.3.3.1 Knotenpunkte

Im Anhörungsverfahren wurden mehrmals die plangleichen Knoten mit versetzten Ästen an den Kreuzungen der B 301 neu mit der St 2045 einerseits und mit der FS 39 andererseits hinterfragt. Diese als sog. Linksversatz geplanten Kreuzungen dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit an den Knotenpunkten. Kollisionen mit schnell fahrenden vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen, die bei Kreuzungen einen Großteil der Unfälle bilden, werden deutlich reduziert, auch wenn der Linksversatz im Vergleich zur einfachen Kreuzung teurer und etwas weniger leistungsfähig ist. Für die hier zu bewältigenden Verkehrsströme ist die gewählte Lösung ausreichend leistungsfähig und zudem verkehrssicherer als eine Kreuzung. Ein leistungsfähigerer und sicherer sog. Rechtsversatz, der jedoch einen großen Abstand der versetzten Einmündungen erfordert, konnte an beiden Knotenpunkten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Nähe zur Abens, Gewerbegebiet Au-West, Rudertshäuser Graben, Gebäude der Wasserversorgung, Gewerbegebiet Galgenberg) nicht verwirklicht werden.

Insbesondere vom Markt Au i. d. Hallertau wurde im Anhörungsverfahren gefordert, an den genannten Knotenpunkten jeweils einen Kreisverkehr zu errichten, wobei im Erörterungstermin die Forderung, im Kreuzungsbereich Mainburger Straße (B 301 neu) - Wolnzacher Straße (FS 39) einen Kreisverkehr zu schaffen, zugunsten der Forderung nach Einrichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich St 2045 – B 301 neu zurückgenommen wurde. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit,

dass insbesondere langsamere landwirtschaftliche Fahrzeuge auf der St 2045 mittels eines Kreisverkehrs die Umfahrung B 301 neu verkehrssicherer überqueren können. Diese Forderung bzw. Anregung, wie sie auch manchmal genannt wurde, muss jedoch zurückgewiesen werden. Die planfestgestellte Umfahrung B 301 Au i. d. Hallertau ist für den überörtlichen Verkehr bestimmt und soll dessen Leichtigkeit und Sicherheit erhöhen. Kreisverkehre sind zwar leistungsfähige Knotenpunkte, sie bremsen aber für alle Fahrtrichtungen den Verkehrsfluss. Dies würde dem Ziel, eine zügige Ortsumfahrung zu schaffen, widersprechen. Angesichts des für eine Bundesstraße relativ niedrigen prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrs von 5.300 bzw. 5.100 Fahrzeuge für das Jahr 2015 ist mit den planfestgestellten Linksversätzen ein verkehrssicheres Ein- und Abbiegen in und von der B 301 neu möglich. Wie vom Vorhabensträger im Erörterungstermin erwähnt, ist zudem geplant, im Bereich der Einmündung der St 2045 eine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnen zu lassen.

Im Übrigen hat die Regierung von Oberbayern vor dem Hintergrund häufiger Anfragen oder Einwendungen in Planfeststellungsverfahren nach Kreisverkehren festgelegt, wo Kreisverkehrplätze dem Grunde nach denkbar sind bzw. welche überörtlich bedeutsamen Straßenzüge grundsätzlich von Kreisverkehrsplätzen freigehalten werden sollen. Aufgrund der überregionalen Bedeutung der B 301 für den Fernverkehr wurde insbesondere auch dieser Straßenzug für die Anlage von Kreisverkehren auf freier Strecke für ungeeignet befunden. Dem steht nicht entgegen, dass im Zuge der B 301 in Attenkirchen ein Kreisverkehr gebaut wurde, da sich dieser innerhalb der Ortschaft befindet, auch wenn dies aufgrund seiner Lage am Ortsrand nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Die spitzwinklige Einmündung der B 301 alt in die B 301 neu entspricht zwar nicht den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen/Knotenpunkte, wonach die untergeordnete Straße mit einem Bogen (Radius von 50 m), der senkrecht auf den Rand der übergeordneten Straße trifft, angebunden werden soll. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Einmündung der FS 39, die wegen des Rudertshausener Grabens auch nicht verschoben werden kann) und des notwendigen Mindestabstandes zwischen der Einmündung der FS 39 und der Einmündung der B 301 alt von 60 m ist eine senkrechte Einmündung hier jedoch nicht mehr möglich. Diese wäre nur durch ein Abschnwenken von der bestehenden B 301 alt nach Osten möglich, was aufgrund der drei Bögen auf kurzer Strecke jedoch eine optisch und fahrdynamisch unbefriedigende Linie zur Folge hätte. Ein Linksabbiegen von der B 301 alt in die B 301 neu Richtung FS 39 ist jedoch auch mit dieser spitzwinkeligen Einmündung möglich. Zudem handelt es sich bei diesem Linksabbiegen um eine rückläufige Verkehrsbeziehung, die eher untergeordnete Bedeutung haben dürfte. Aus diesen Gründen konnte von den Vorgaben der genannten Richtlinien vorliegend abgewichen werden.

3.3.3.2 Nachgeordnetes Wegenetz

Durch die Tektur vom 15.12.2006 wurde auf Wunsch des Einwenders 1017 der Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges WW 1 BWV-Nr. 4T2 an die künftige Gemeindestraße (B 301 neu) auf der Flurnummer 391 der Gemarkung Reichertshausen verlegt.

Von Bau-km 0+375 bis 0+520 wird südlich der B 301 neu ein öffentlicher Feld- und Waldweg (WW 2) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 9). Der Anschluss an die B 301 neu erfolgt bei Bau-km 0+375, bei Bau-km 0+520 schließt er an den bestehenden Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 435 der Gemarkung Reichertshausen an.

Von Bau-km 0+500 bis 0+790 wird nördlich der B 301 neu ein öffentlicher Feld- und Waldweg (WW 3) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 11). Der Anschluss an die B 301 neu erfolgt bei Bau-km 0+500, bei Bau-km

0+790 schließt er an die bestehenden Feld- und Waldwege auf Fl.Nr. 415 und 420 der Gemarkung Reichertshausen an.

Von Bau-km 0+935 bis 1+075 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg (WW 4) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 17). Der Anschluss an die B 301 neu erfolgt bei Bau-km 0+935, bei Bau-km 1+075 schließt er an den bestehenden Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 420 der Gemarkung Reichertshausen an.

Von Bau-km 0+970 bis Bau 1+135 wird nördlich der B 301 neu zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 416, 417 der Gemarkung Reichertshausen eine Zufahrt (BWV Nr. 18) angelegt.

Von Bau-km 2+790 bis 2+830 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg (WW 5) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 51). Der Anschluss an die B 301 neu erfolgt bei Bau-km 2+830, bei Bau-km 2+790 und 2+825 schließt er an einen bestehenden Weg an.

Von Bau-km 2+990 bis 4+500 wird westlich der B 301 neu ein öffentlicher Feld- und Waldweg als Anwandweg (WW 9) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 58). Der Anschluss an die Osseltshäuser Straße erfolgt bei Bau-km 2+990, bei Bau-km 4+500 schließt er an die FS 39 an.

Von Bau-km 3+360 bis 3+400 wird östlich der B 301 neu ein öffentlicher Feld- und Waldweg (WW 8) zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt (BWV Nr. 62). Der Weg zweigt von dem vorhandenen Feldweg Fl.Nr. 735 der Gemarkung Au i.d. Hallertau bei Bau-km 3+400 ab und endet bei Bau-km 3+360 an der Grenze zu Fl.Nr. 797/1 der Gemarkung Au i.d. Hallertau. Bei Bau-km 3+380 wird ein vorhandener Weg an den neuen Feldweg angeschlossen.

Von Bau-km 0+070 bis 0+115 der FS 39 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg nördlich der FS 39 angelegt. Der Anschluss an die FS 39 erfolgt bei Bau-km 0+115, bei Bau-km 0+070 schließt er an einen vorhanden Weg an.

Durch die Tektur vom 15.12.2006 wurde der Forderung des Marktes Au i. d. Hallertau Rechnung getragen, den gemeindlicherseits entlang der St 2045 geplanten Geh- und Radweg zwischen Seysdorf und Au i. d. Hallertau unter der B 301 neu hindurchzuführen.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Umfahrung von Au i. d. Hallertau entlastet die Anwohner der Ortsdurchfahrt von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie oben bereits ausgeführt, kamen weitere Planungsvarianten aufgrund der landesplanerischen Beurteilung und der geschilderten Zwangspunkte nicht in Betracht. Mit der Verlagerung der B 301 neu in das Waldgebiet des Zarrer hinein, wurde der Forderung aus der Raumordnung, im Zuge der Feintrassierung auf eine möglichst geringe Lärmeinwirkung auf Wohngebiete und Freizeitanlagen zu achten, Rechnung getragen.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge und -berechnung

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulasträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 5.300 Fahrzeugen südlich der St 2045 und 5.100 nördlich der St 2045 im Prognosejahr 2015 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Das Straßenbauamt hat eine ergänzende Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2020 in Auftrag gegeben. Diese Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2005 ergibt für den neuen Prognosehorizont keine Änderungen in den Verkehrsbelastungen.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

3.3.4.1.3 Ergebnis

Da die bestehende Trasse der B 301 alt auf einer Strecke von annähernd 4,5 km verlassen wird, ist beim Bau der B 301 neu von einem Neubau im o. g. Sinne auszugehen.

Eine wesentliche Änderung der B 301 alt im Dorfgebiet von Reichertshausen durch den Bau der ca. 200 m nördlich des Ortes beginnenden B 301 neu liegt nicht vor, da sich weder die Immissionspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöhen noch der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Die nach den Vorgaben des Landesamts für Umwelt entsprechend Ziffer X. 27 der VLärmSchR 97 vom Vorhabensträger vorgenommene Neuberechnung, nach der für die innerhalb des Planfeststellungsbereichs befindlichen Immissionsorte (IO) mit einer um ca. 200 m nach Süden verlängerten B 301 neu gerechnet wurde, ergibt eine Erhöhung der Immissionspegel nur um maximal 2 dB(A) sowohl für den Prognose-Nullfall als auch für den Planungsfall und damit keine wesentliche Änderung der B 301 alt.

Betroffen vom Bau der B 301 neu sind vorliegend überwiegend Gebiete nach Ziffer c), nämlich die Dorfgebiete von Reichertshausen und von Halsberg, zudem das allgemeine Wohngebiet am Bäckerfeld (Ziffer b) und das Gewerbegebiet Galgenberg (Ziffer d).

Nach den vom Vorhabensträger den Planunterlagen beigefügten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1), die entsprechend den Vorgaben des Landesamts für Umwelt hinsichtlich einzelner Immissionsorte in Reichertshausen (siehe oben) und hinsichtlich einer ursprünglich fehlerhaften Eingabe der betroffenen nördlichen Hausseite des IO Halsberg 1 a geändert wurden, sind jedoch die für die jeweilige Gebietskategorie bestehenden Tages- und Nachtgrenzwerte bei weitem eingehalten. Die näheren Einzelheiten können der Berechnung in der den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigefügten Unterlage 11.1 entnommen werden.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass sich im Bereich eines Anwesens im Dorfgebiet Halsberg (IO Halsberg 1a Süd) die Lärmwerte um 12,3 bzw. 11,4 dB(A) tagsüber und um 12,9 bzw. 12,1 dB(A) nachts erhöhen; gleichwohl liegen sie mit 46,1 bzw. 46,4 dB(A) am Tag und 38,7 und 39,0 dB(A) nachts noch weit unter den Grenzwerten von 64,0 bzw. 54,0 dB(A) für ein Dorfgebiet.

Gleiches gilt insbesondere auch für die Anwesen im Gewerbegebiet Galgenberg. Aufgrund der Nähe der B 301 neu zu dem Gewerbegebiet und den betroffenen Anwesen erhöhen sich hier die Lärmpegel um bis zu 29,2 dB(A) tagsüber und 29,6 dB(A) nachts (IO Galgenberg 10 West EG). Selbst bei dem Anwesen mit den höchsten Lärmpegeln von 62,3 dB(A) am Tag und 54,9 dB(A) in der Nacht (IO Eschenring 8 Nordwest I.OG) sind die hohen Grenzwerte, die für ein Gewerbegebiet gelten, nämlich 69,0 dB(A) bzw. 59 dB(A) eingehalten. Ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz, wie von einigen Anliegern des Galgenbergs und des Eschenrings gefordert (Einwendungsführer 1008 bis 1012) steht diesen demzufolge nicht zu. Nur wer in Bereichen wohnt, die planungsrechtlich überwiegend dem Wohnen dienen, kann sich auch auf die dementsprechend niedrigeren Grenzwerte berufen. Anwesen in Bereichen, die der Produktion dienen, tragen das Risiko, einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt zu sein.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass vom Vorhabensträger, abweichend von den Vorgaben der Rechtsprechung, zugunsten etwaig Betroffener, wie vom Vertreter des Landesamt für Umwelt im Erörterungstermin zu Recht ausgeführt wurde, bei der Berechnung der Lärmpegel ein so genannter Summenpegel gebildet wurde, d. h. als Lärmquellen wurden neben der B 301 neu und B 301 alt auch die St 2045 und die Kreisstraße FS 39 berücksichtigt. Selbst bei dieser großzügigen Berechnungsweise sind jedoch die Grenzwerte eingehalten, so dass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Diese Auffassung wurde vom Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2003 bestätigt und im Erörterungstermin ausführlich erläutert (vgl. Niederschrift des Erörterungstermins vom 05.10.2005 S. 4).

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Normierte Werte, die bei der Straßenplanfeststellung zwingend zu beachten sind, existieren hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung nicht. Das BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 für den Bau

öffentlicher Straßen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43 anzuwenden. Diese Vorschriften enthalten jedoch nur Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, nicht durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe. Die auf der Grundlage von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG beruhende novellierte 22. BImSchV gilt für Straßenbaumaßnahmen daher nicht unmittelbar. In dieser Richtlinie wurden die aufgrund der europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) beschlossenen Tochtrichtlinien 1999/30/EG vom 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft und 2000/69/EG vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft in deutsches Recht umgesetzt. Da dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine Schutzpflicht obliegt, nach der er durch den Bau oder die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges keine Gesundheitsgefährdung verursachen darf, sind die Regelungen des BImSchG zur Schadstoffbelastung der Luft aber mittelbar auch auf den Bau von Straßen anzuwenden. Die in der 22. BImSchV festgelegten Grenzwerte werden deshalb neben der TA-Luft zur Orientierung bei der Einschätzung verkehrsbedingter Luftverunreinigungen herangezogen. Ob dafür Auflagen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gegen den Vorhabensträger einer Straßenbaumaßnahme erforderlich und zielführend sind, muss im Fall der Grenzwertüberschreitung im Einzelfall gesondert geprüft werden. Die 22. BImSchV selbst sieht als Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen durch die zuständigen Behörden vor. Diese Aufgabe richtet sich nicht unmittelbar an die Straßenbaubehörden, sondern in Bayern an das zuständige Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 8 BayImSchG).

Die Überprüfung der Schadstoffbelastung aufgrund des im Jahr 2015 zu erwartenden Verkehrs auf der Plantrasse durch den Vorhabensträger hat das Ergebnis gebracht, dass die Grenz- und Leitwerte der 22. BImSchV, der (mittlerweile mit Verordnung vom 13.07.2004 aufgehobenen) 23. BImSchV und der TA-Luft sowohl von der Zusatzbelastung als auch von der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) in keinem Fall erreicht oder überschritten wurden.

Ergänzend hierzu hat das Landesamt für Umwelt eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem aktuellen „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (Version 5.0) vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen (nach der Prognose für das Jahr 2015) nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der VDI-Richtlinie 2310, der 22. BImSchV sowie der (mittlerweile mit Verordnung vom 13.07.2004 aufgehobenen) 23. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Einwendungen zur Schadstoffbelastung wurden nicht erhoben.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden von der mit rund 5.300 (südlich der St 2043) bzw. 5.100 (nördlich der St 2045) Fahrzeugen/Tag belasteten Straße für die bisher nicht belasteten Böden nicht eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

Soweit von der ehemaligen Forstdirektion Oberbayern-Schwaben in ihrem Schreiben vom 25.02.2003 gefordert wurde, dass der Straßenkörper und das Entwässerungssystem so gestaltet werden sollten, dass ein Eintrag von gelöstem Streusalz in die Waldböden verhindert wird, kann auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter Ziffer A. 4 und deren Begründung unter Ziffer C.3.3.6 verwiesen werden. Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sind bei Beachtung der angeordneten Auflagen nicht zu beachten. Durch die Sammlung des Fahrbahn- und Hangwassers im Bereich des Zarrerwalds und die Ableitung über ein Rohrleitungssystem zum Regenrückhaltebecken RRB 1 mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 1 kann der Eintrag von gelöstem Streusalz in die Waldböden verhindert werden. Die Entwässerung entspricht den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Vorbemerkung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 und Art. 1 a BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 1 und 12 der Planunterlagen) beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu, auch wenn sie im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Rolle spielen (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NuR 1997, 404).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.2 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG zugelassen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch Art. 13 e Abs. 3 BayNatSchG die Möglichkeit geschaffen worden, auch vom Verbot

des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG ebenso wie vom Verbot des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Auf die Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG muss demzufolge nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung nach Art. 13 d und Art. 13 e BayNatSchG ist neben diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-RL oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der V-RL liegen im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht vor. Eine Entscheidung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich. Soweit vom Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz im Erörterungstermin vom 05.10.2005 behauptet wurde, aufgrund der Einstufung im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising würde es sich bei dem Waldgebiet des Zarrer um ein Natura 2000-Gebiet handeln, ist auszuführen, dass der Zarrer weder im ursprünglichen Meldeverfahren noch aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 28.09.2004 der Europäischen Kommission als FFH- oder Vogelschutzgebiet nachgemeldet wurde. Anhaltspunkte dafür, dass dies es sich bei diesem Gebiet um ein sogenanntes potenzielles FFH-Gebiet oder faktisches Vogelschutzgebiet handelt, sind nicht ersichtlich und können auch dem ABSP des Landkreises Freising nicht entnommen werden.

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich im Ergebnis für den Neubau der B 301 Umfahrung Au in der Hallertau nicht als rechtliches Hindernis. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird in diesem Planfeststellungsbeschluss von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VLR für die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der VLR geschützten Arten, die durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden, im Rahmen der Konzentrationswirkung eine Befreiung erteilt (bzgl. der Einzelheiten und der Begründung wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.5.3.4 verwiesen).

3.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Neubau der Bundesstraße 301 Freising – Mainburg von Str.-km 16,775 bis Str.-km 20,840 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau stellt zweifellos einen Eingriff in diesem Sinne dar.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen

Interesses gerechtfertigt ist (Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG). Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein (Art. 6 a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend (Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG).

3.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgebewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

So wurde darauf geachtet, die Straße, soweit bei der bewegten Topografie möglich, an das bestehende Gelände anzupassen, um den Flächen- und Landschaftsverbrauch zu minimieren und die Straße besser in die Landschaft einzupassen. Bei der Trassierung im Grundriss wurde darauf geachtet, die bestehenden Landschaftsstrukturen - soweit möglich - zu erhalten, um die Eingriffe in schützenswerte Lebensräume und das Landschaftsbild zu minimieren. Von Bau-km 1+175 bis 2+025 verläuft die Trasse innerhalb des „Zarrer“ entlang des Trockengrabens, wodurch Eingriffe in das östlich gelegene Tal und den dortigen Wasser führenden Graben vermieden werden. Beim Austritt aus dem „Zarrer“ wird der Laubholzmantel bei Bau-km 2+000 bis 2+100 geschont.

Der Straßenquerschnitt beschränkt sich auf das unumgängliche Maß. Bei der nachfolgenden Ausführungsplanung und Baudurchführung wird auf einen möglichst harmonischen Übergang von der Straße in die umgebende Landschaft geachtet, indem die Böschungskanten ausgerundet werden. Die Einmündungen und Knotenpunkte werden möglichst Flächen sparend und kompakt ausgeführt, damit der Landschaftsverbrauch nicht zu hoch wird.

Die Rückhalte- und Versickeranlagen werden als natürliche Erdbecken ausgebildet. Die projektbedingte Verlegungen des Osseltshauser und des Rudertshauser Grabens werden möglichst natur- und gewässerschonend ausgeführt, indem nach Möglichkeit eine naturnahe Linienführung mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Längsgefällen sowie Prall- und Gleitufern gewählt wird. Die Grabensohlen werden aus dem örtlich anstehenden Sohlsubstrat angelegt und nach Möglichkeit nicht befestigt oder verbaut.

Besondere Bedeutung kommt den Maßnahmen zur Minimierung der Zerschneidungseffekte auf die Tierwelt zu, mit denen die Wanderbeziehungen und die sonstigen ökologischen Vernetzungen aufrechterhalten werden sollen.

Bei der Zerschneidung der Talräume des Halsberger Grabens und der Abens werden die naturschutzfachlich hoch bedeutsamen Vorkommen von Biber und Ringelnatter in ihrem Bestand bedroht, da durch Verkehrsverluste bei der Querung der neuen B 301 ein Erlöschen des Bestandes zu befürchten ist. Das Brückenbauwerk BW 2/1 zur Unterführung des Halsberger Grabens wird auf 14,50 m aufgeweitet (Minimierungsmaßnahme M 3). Im Rahmen der 2. Tektur wurde die Abensbrücke BW 2/2 nochmals um ca. 1 m in der Höhe und 3 m in der Breite erweitert (Minimierungsmaßnahme M 4) auf nun 17,80 m x \geq 2,50 m (Lichte Weite x Lichte Höhe). Somit ist diese Brücke auch für Spaziergänger passierbar. Im Hinblick auf die weitere Ausführungsplanung haben wir entsprechend der Ausführungen im LBP und der Forderung der unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer A 3.2.6 eine Nebenbestimmung aufgenommen. Damit wird die Trennwirkung der Straße erheblich gemildert.

Die vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. geforderte Aufweitung der Brücke über den Osseltshauer Graben (BW 2/3) um weitere ca. 20 m nach Westen – insbesondere um den im Bereich des Regenrückhaltebeckens RRB 3 ablaichenden Amphibien einen direkteren und sichereren Zu- und Abweg zu den östlich kartierten Biotopen zu erhalten - wird nicht für erforderlich erachtet. Von der höheren Naturschutzbehörde wurde lediglich entsprechend dem faunistischen Gutachten (Anhang 5 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12 der Planunterlagen) gefordert, für das Brückenbauwerk bei der Querung der Abens eine große lichte Weite vorzusehen. Der Osseltshauer Graben wird aus topografischen und trassierungstechnischen Gründen ohnehin mit einer sehr weiten (LW 27,40 m / LH > 4,50 m) Zweifeldbrücke gequert (BW 2/3, Minimierungsmaßnahme M 5). Hier wird es daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Austausch- oder Wanderbeziehungen kommen. Die vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. geforderte Aufweitung würde nach einer überschlägigen Kostenermittlung des Vorhabensträgers, die nicht zu beanstanden ist, Mehrkosten von ca. 345.000 € verursachen, ohne dass sie für die Aufrechterhaltung der Austausch- und Wanderbeziehungen unabdingbar wäre.

Die Brückenköpfe der drei Bauwerke werden mit Baum- und Strauchpflanzungen eingegrünt, um die Bauwerke in die Landschaft einzubinden. Nördlich von Au i. d. Hallertau wird die Feldwegeunterführung BW 3/1 (Minimierungsmaßnahme M 6) mit unbefestigten Seitenstreifen ausgebildet, um die Querung für Säugetiere zu erleichtern.

Zusätzlich zu den Brückenbauwerken erhält die B 301 neu vier Rahmendurchlässe, die für Klein- und Mittelsäuger sowie für Amphibien passierbar sein werden, da beiderseitig des Gerinnes noch bewanderbare Trockenborde möglich sind. So wird als Minimierungsmaßnahme M 1 bei Bau-km 0+605 beim Versickerbecken 1 ein Rahmendurchlass LW/LH 1500/1000 eingebaut. Im Waldgebiet „Zarrer“ ist bei Bau-km 1+350 ein begehbare Durchlass LW/LH 5000/3000, der sog. Durchlass „Trockental“ zur Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen für Wild (und für Spaziergänger) vorgesehen (Minimierungsmaßnahme M 2). Bei der Querung und Überbauung des Rudertshauer Grabens werden die hydraulisch notwendigen Querschnitte aufgeweitet. Hier werden sowohl bei der B 301 neu wie auch im Anschluss der B 301 alt bei Bau-km 4+635 zwei Rahmendurchlässe mit 3 m Breite und 1,75 realisiert werden (Minimierungsmaßnahme M 7).

Darüber hinaus wurde von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert, wegen des großen Schwarzwild-Bestandes innerhalb des „Zarrer“ weitere Durchlässe und – soweit technisch möglich – weitere kleinere Durchlässe im Wald- und Offenlandbereich, zumindest für Klein- und Mittelsäuger und Amphibien, zu errichten. Vom Jagdschutz- und Jägerverein

Freising Stadt und Land e. V., der Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e. V. wurde wegen des immer schon vorhandenen bedeutenden Schwarzwildbestandes eine Ausstattung des Streckenabschnittes von Reichertshausen bis zur Einmündung der St 2045 vor allem im Bereich des Zarrer-Holzes mit mindestens drei weiteren Durchlässen in Verbindung mit einem Wildschutzzaun schon aus Gründen der Verkehrssicherheit für unverzichtbar gehalten, für die das Minimalmaß einer lichten Höhe von ca. 1,50 m bis 1,80 m und einer lichten Weite von ca. 2,50 m bis 3,00 m veranschlagt werden sollte. Ebenso wurde vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – um die freie lokale Wandermöglichkeit zwischen den benachbarten Populationen zu erhalten bzw. wiederherzustellen – eine Landschaftsbrücke oder Wanderunterführung als Ersatzmaßnahme gefordert.

Diesen Forderungen ist der Vorhabensträger in der 2. Tektur mit den vorgesehenen zwei Kleintierdurchlässen DN 800 als Querungshilfe für die Fauna bei Bau-km 1+640 (Minimierungsmaßnahme M 8) und 1+980 (Minimierungsmaßnahme M 9) teilweise nachgekommen. Die Forderungen, darüber hinaus innerhalb des „Zarrer“ weitere Durchlässe einzuplanen, werden zurückgewiesen. Der Abstand zwischen dem Durchlass Trockental bei Bau-km 1+350 und der Brücke über den Halsberger Graben bei Bau-km 2+115, unter der entsprechend unserer Auflage A. 3.2 bewanderbare und unbefestigte, teilweise feuchte Uferbereiche von mindestens 5 m Breite beiderseitig entstehen müssen, beträgt lediglich 800 m. Dies ist nach unserer Auffassung für Großtiere, die die dazwischen liegenden Kleintierdurchlässe bei Bau-km 1+640 und 1+980 nicht passieren können, eine unschwer überwindbare Entfernung. Daher reichen die vorgesehenen Querungsmöglichkeiten aus. Zudem ist aus topografischen Gründen der Einbau von weiteren Durchlässen mit technischen Schwierigkeiten und erheblichen Kosten verbunden.

Die Verkehrssicherheit und der Schutz des Wildes wird gewährleistet, da vom Vorhabensträger im Bereich des Zarrer zwischen dem südlich einmündenden Feld- und Waldweg und der Brücke über den Halsberger Graben - beidseitig der B 301 ein Wildschutzzaun errichtet und unterhalten wird, der – um der erheblichen Kraftentfaltung und Wühlfreudigkeit des Schwarzwildes Stand halten zu können – entsprechend fest im Boden verankert wird. Über die regelmäßige Kontrolle des Zaunes wird mit dem betroffenen Jagdpächter eine Vereinbarung geschlossen werden. Zur Bauweise von Wildschutzzäunen siehe im Übrigen Ziffer 5 der Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesstraßen vom 10.07.1985, fortgeschrieben am 11.01.2005 (WschuZR).

Soweit vom Jagdschutz- und Jägerverein Freising Stadt und Land e. V. darüber hinaus angeregt wurde, für den freien ungezäunten Teil der Strecke der B 301 neu zu prüfen, ob nicht zumindest in Bereichen mit bekannten Wildwechselbeziehungen Straßenbegrenzungspfosten mit Wildwarnreflektoren aufgestellt werden können, wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt, dass, falls es auf der freien ungezäunten Strecke vermehrt zu Wildunfällen kommen sollte, Wildschutzmaßnahmen mit den zuständigen Fachleuten beraten werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Verkehrszeichen von den Straßenverkehrsbehörden anzuordnen sind (Ziffer 8.1 Satz 2 WschuZR).

Neben diesen Minimierungsmaßnahmen werden durch die Schutzmaßnahmen S 1-S 5 ein einzeln stehender Bergahorn, Waldbereiche und naturnaher Waldrand sowie Feldhecken durch Schutzzäune gesichert. Zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind im großen Umfang Gestaltungsmaßnahmen G 1-G 28 wie Baum- und Strauchpflanzungen, Neuanlage von Extensivgrünland und Rückbau und Entsiegelung alter befestigter Straßenfläche vorgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Maßnahmeplänen (Unterlagen 12.0 und 12.2 Bl.-Nr. 1-7) verwiesen.

3.3.5.3.3 Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung, Ersatzmaßnahmen (Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG)

Wie insbesondere in den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen (Unterlagen 12.1 Bl.-Nrn. 1-7) dargestellt ist, verbleiben trotz der oben dargestellten Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereiche 1, 2, 3, 5, 14, 34: Neuversiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen:

- durch die B 301 neu von Bau-km 0+110 bis 4+810 (1)
- durch den Anwand-/Feldwege an der B 301 neu von Bau-km 0+365 bis 4+680 (2)
- durch den Anschluss der B 301 alt von Bau-km 0+005 bis 0+010 (3)
- durch den Ersatzweg an der B 301 alt (5)
- durch den Anschluss der St 2045 von Bau-km 2+325 bis 2+400 (14)
- durch den Anschluss der B 301 alt am Bauende (34)

Konfliktbereich 10: Neuversiegelung von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sowie Zerschneidung der Waldlebensräume durch die B 301 neu bei Bau-km 1+130 bis 2+020

Konfliktbereiche 25 und 26: Versiegelung von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen

- durch die B 301 neu von Bau-km 4+110 bis 4+140 (25)
- durch den öffentlichen Feldweg von Bau-km 4+085 bis 4+110 (26)

Konfliktbereiche 15, 27, 28 und 32: Neuversiegelung auf ökologisch wertvollen Standorten (Ausweisung Landschaftsplan)

- durch den Brückenkopf B 301 neu über den Osseltshauer Graben und die Osseltshauer Straße bei Bau-km 2+905 bis 2+915 (15)
- durch die B 301 neu bei Bau-km 4+630 bis 4+675 (27)
- durch den Anschluss an die FS 39 (28)
- durch den öffentlicher Feldweg westlich der B 301 mit Anschluss an die FS 39 (32)

Konfliktbereiche 4 und 22: Überbauung wiederherstellbarer Biotope mit längerer Entwicklungszeit

- Straßenbegleitende Bäume beim Anschluss der B 301 alt bei Bau-km 0+190 bis 0+250 (4)
- Weiden durch den öffentlichen Feldweg bei Bau-km 3+390 bis 3+400 (22)

Konfliktbereiche 6 und 20: Überbauung wiederherstellbarer Biotope mit kurzer Entwicklungszeit

- junge Hecken durch die B 301 neu bei Bau-km 0+180 bis 0+270 (6)
- Altgrasflur bei Bau-km 3+200 bis 4+530 (20)

Konfliktbereiche 8, 9, 11, 21, 23 und 24: Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung wiederherstellbarer Biotope mit längerer Entwicklungszeit

- Tümpel mit Gehölzsaum durch die B 301 neu bei Bau-km 0+780 bis 0+870 (8)
- Waldrand mit naturnahen Elementen durch die B 301 neu bei Bau-km 1+100 bis 1+155 (9)
- Waldrand mit naturnahen Elementen durch die B 301 neu bei Bau-km 2+020 bis 2+090 (11)

- durch die B 301 neu :Weiden bei Bau-km 3+390 bis 3+400 (21)
- durch die B 301 neu und durch den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 3+740 bis 3+750: Hecke, Biotop-Nr. 46.18 (23 und 24)

Konfliktbereiche 16 und 29: Überbauung, Verlegung und mittelbare Beeinträchtigung eines wiederherstellbaren Biotops mit kurzer Entwicklungszeit

- Graben mit Hochstaudensaum bei Bau-km 2+860 bis 2+935 (16)
- Graben mit Hochstaudensaum bei Bau-km 4+635 bis 4+660 (29)

Konfliktbereich 19: Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von wiederherstellbaren Biotopen mit kurzer Entwicklungszeit (Altgrasflur) durch die B 301 von Bau-km 3+200 bis 4+650

Konfliktbereiche 30 und 31: Überbauung und Verlegung eines wiederherstellbaren Biotops mit kurzer Entwicklungszeit (Graben mit Hochstaudensaum) beim Anschluss an die FS 39 (30) und beim Anschluss der B 301 alt (31)

Konfliktbereich 33: Überbauung und Verrohrung eines wiederherstellbaren Biotops mit kurzer Entwicklungszeit (Graben mit Hochstaudensaum) durch den öffentlichen Feldweg westlich der B 301 mit Anschluss an die FS 39

Konfliktbereich 7: Mittelbare Beeinträchtigung eines wiederherstellbaren Biotops mit längerer Entwicklungszeit (Bergahorn) durch die B 301 neu bei Bau-km 0+250)

Konfliktbereiche 12 und 13: Beeinträchtigung des Lebensraumes von bedrohten Tierarten (Biber, Eisvogel und Ringelnatter) durch die Umwandlung von Straßenflächen und -nebenflächen

- durch die B 301 neu bei Bau-km 2+020 bis 2+310 (12)
- und den Anwandweg für das VB 2 bei Bau-km 2+030 bis 2+070 (13)

Konfliktbereiche 17 und 18: Beeinträchtigung des Lebensraumes von mindestens 7 bedrohten Tierarten (Rebhuhn, Neuntöter, Dorngrasmücke, Turteltaube, Grünspecht, Zauneidechse und Feld-Grashüpfer) durch die Umwandlung in Straßenflächen und -nebenflächen

- durch die B 301 neu bei Bau-km 2+960 bis 3+135 (17)
- und den öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 3+015 bis 3+135 (18)

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenso wie die Vermeidungs- und Minimierungspflicht striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Nach der Neufassung des Art. 6 a BayNatSchG und dessen Angleichung an § 19 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst, so dass im Übrigen auch die Pflicht zu möglichen Ersatzmaßnahmen striktes Recht ist.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass nach Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Art nicht ersetzbar sind, der Eingriff nur zulässig ist, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.

Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt und oben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich dargelegt.

Zur Kompensation der oben angeführten Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau verbunden sind, sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Für die Beeinträchtigung der Heckenlandschaft nördlich des Osseltshauer Grabens und des Lebensraumes von mindestens 7 bedrohten Tierarten (Rebhuhn, Neuntöter, Dorngrasmücke, Turteltaube, Grünspecht, Zauneidechse und Feld-Grashüpfer) durch die Umwandlung in Straßenflächen und -nebenflächen durch den Bau der B 301 neu bei Bau-km 2+960 bis 3+135 (Konfliktnummer 17) wird mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 auf einer Fläche von 3603 m² bisheriges Grünland extensiviert. Zweireihige Strauchpflanzungen auf 223 m² dienen der Strukturierung der Fläche. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist in unmittelbarer Nähe zur Konfliktbereich K 17 nördlich der Osseltshauer Straße und westlich der B 301 neu beim RRB 3 und ASB 3 bei Bau-km 3+020 bis 3+135 situiert. Von der 0,36 ha großen Gesamtfläche liegen 0,07 ha innerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301, so dass die anrechenbare Fläche 0,34 ha umfasst.

Bei Bau-km 3+265 bis 3+330 wird im weiteren Verlauf ebenfalls westlich der B 301 neu eine 3518 m² große Streuobstwiese mit Obst-Hochstämmen in lokalen Sorten als Ausgleichsfläche A 2 auf bisherigem Acker und Grünland neu angelegt bzw. extensiviert. Mit dieser Maßnahme soll die Beeinträchtigung des Lebensraumes von mindestens 7 bedrohten Tierarten durch die Umwandlung in Straßenflächen und -nebenflächen durch den öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 3+015 bis 3+135 (Konfliktnummer 18) und die Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von wiederherstellbaren Biotopen mit kurzer Entwicklungszeit (Altgrasflur) durch die B 301 neu von Bau-km 3+200 bis 4+650 (Konfliktnummer 19) und durch den öffentlichen Feldweg bei Bau-km 3+200 bis 4+530 (Konfliktnummer 20) ausgeglichen werden. Von der 0,35 ha großen Gesamtfläche liegen 0,04 ha innerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301, so dass die anrechenbare Fläche 0,33 ha umfasst.

Im Anschluss an das kartierte Biotop (Nummer 7436/38.29) und neben dem kartierten Biotop (Nummer 7436/38.28) bei Bau-km 0+800 bis 1+020 werden auf bisherigem Grünland auf einer Fläche von 1670 m² Hecken aus Bäumen und Sträuchern und auf einer Fläche von 6147 m² nur gelegentlich gemähte Wildkrautfluren als Ausgleichsfläche A 3 neu angelegt, um die Überbauung wiederherstellbarer Biotope mit längerer und mit kurzer Entwicklungszeit (Konfliktnummern 4, 6 und 22), die mittelbare Beeinträchtigung eines wiederherstellbaren Biotops mit längerer Entwicklungszeit (Konfliktnummer 7) und die Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung wiederherstellbarer Biotope mit längerer Entwicklungszeit (Konfliktnummern 8, 21, 23 und 24) zu kompensieren. Die Ausgleichsfläche liegt außerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301. Der als Hecke Nr. 38.29 amtlich biotopkartierte Grundstücksteil ist bei der anrechenbaren Fläche von 0,78 ha ausgenommen.

Bei Bau-km 2+210 bis 2+270 östlich der B 301 neu im Anschluss an den Zarrer wird auf bisherigem Grünland und Acker in der Abensaue auf einer Fläche von 1255 m² ein unterstromig angebundener Seitenarm und eine Flutmulde an der Abens angelegt. Ein Graben und ein Seitenarm am Halsberger Graben werden auf 1504 m² aufgeweitet. Zur Abschirmung der B 301 wird auf einer Fläche von 696 m² eine Hecke angelegt, auf 1798 m² werden auwaldartige Gehölzbestände mit hohem

Weichholzanteil für Biber gepflanzt. Zudem wird auf 2287 m² Extensivgrünland geschaffen. Dieser neue Lebensraum dient als Ausgleichsmaßnahme A 4 zum einen der Kompensation der Beeinträchtigung des Lebensraumes von bedrohten Tierarten (Biber, Eisvogel und Ringelnatter) durch die Umwandlung von Straßenflächen und -nebenflächen durch die B 301 neu bei Bau-km 2+020 bis 2+310 (Konfliktnummer 12) und den Anwandweg für das VB 2 bei Bau-km 2+030 bis 2+070 (Konfliktnummer 13). Zum anderen sollen mit dieser Maßnahme die Neuversiegelung auf ökologisch wertvollen Standorten (Ausweisung Landschaftsplan, Konfliktnummern 15, 27, 28 und 32) und die Überbauung, Verlegung, mittelbare Beeinträchtigung bzw. Verrohrung wiederherstellbarer Biotope mit kurzer Entwicklungszeit (Gräben mit Hochstaudensaum, Konfliktnummern 16, 29, 30, 31 und 33) ausgeglichen werden. Von der 0,74 ha großen Gesamtfläche liegen 0,28 ha innerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301, so dass die anrechenbare Fläche nur 0,60 ha umfasst.

Bei Bau-km 2+050 bis 2+065 ist zur Verbesserung der Lebensraumfunktion ist eine Bachbettaufweitung mit Grabentasche vorgesehen. Die Böschungsbereiche werden nicht befestigt und bleiben der spontanen Vegetations- bzw. Gehölzentwicklung überlassen. Entlang der Böschungen werden einzelne Ufergehölze (Schwarz-Erle, Weiden-Arten, Faulbaum) gepflanzt. Diese 0,018 ha große Fläche dient als Ausgleichsmaßnahme A 5 dem Ausgleich von Eingriffen am Osseltshäuser Graben (Konfliktnummern K 15 und 16). Die Fläche am Halsberger Graben liegt außerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301.

Soweit vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. in seinem Einwendungsschreiben vom 15.02.2003 gefordert wurde, dem im Talraum der Abens und des Halsberger Grabens nachgewiesenen Eisvogel mit einer Steilwand in sandiglehmigem Boden entweder am Steilhang südlich des Halsberger Grabens oder auf der Ausgleichsfläche A 4 beim Zusammenfluss des Halsberger Grabens mit der Abens zu einer neuen Brutröhre zu verhelfen, wird dieser Forderung Rechnung getragen. Das Straßenbauamt hat in seiner Stellungnahme zugesagt, dass für den Eisvogel eine neue Brutröhre auf der Ausgleichsfläche A 4 installiert wird.

Vom Landratsamt Freising wurde zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Amphibien-Lebensräume die Anlage eines Ersatzlaichgewässers gefordert. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Zum einen kann hier auf die oben gemachten Ausführungen zu Lage und Anzahl der Durchlässe für Kleinsäuger und Amphibien verwiesen werden. Durch diese wird der Zerschneidungseffekt der Trasse der B 301 neu bereits erheblich gemindert. Zudem werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 11 (u. a. naturnahe Gestaltung des Halsberger Grabens mit Bachaufweitungen, einzelnen Baum- und Strauchpflanzungen und Anlage von Rohbodenstandorten auf Grabenböschungen) und der eben beschriebenen Ausgleichsmaßnahme A 4 neue für Amphibien, insbesondere für den Grasfrosch, geeignete Laichbiotope angelegt. Die Anlage eines gesonderten zusätzlichen Ersatzlaichgewässers wird demzufolge nicht mehr für erforderlich erachtet.

Im Anschluss an die bestehenden Waldflächen südlich des Zarrer sollen innerhalb eines 20,1 ha großen Bereichs, der bislang als Acker und Grünland genutzt wird, auf einer Fläche von 2,56 ha Ersatzaufforstungen mit standortheimischen Baum- und Straucharten, vorwiegend als Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch als Buchenwälder je nach Standort, als Waldneubegründung W 1 vorgenommen werden, um die Neuversiegelung von landwirtschaftlich (Konfliktpunkte 1, 2, 3, 5, 14 und 34) und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Konfliktpunkte 10, 25 und 26) und die Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung wiederherstellbarer Biotope mit längerer Entwicklungszeit, nämlich des Waldrandes mit naturnahen Elementen durch die B 301 neu bei Bau-km 1+100 bis 1+155 und bei Bau-km 2+020 bis 2+090 (Konfliktbereiche 9 und 11) zu kompensieren.

Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 5 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Lage der Wiederaufforstungsfläche W 1 ist, wie oben dargestellt, bislang lediglich ein Großbereich von 20,1 ha vorgesehen, innerhalb dessen die Ersatzaufforstung in der Größenordnung von 2,56 ha vorgenommen werden soll.

Die exakte Auswahl dieser Teilfläche von 2,56 ha richtet sich nach der Möglichkeit des freihändigen Grunderwerbs. Der Vorhabensträger hat bis zu Beginn der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde den Erwerb einer 2,56 ha großen Fläche aus dem Großbereich W 1 und die schriftliche Zusicherung, diese auch für die Ersatzaufforstung zu verwenden, vorzulegen.

Ist ein freihändiger Grunderwerb innerhalb dieser Großbereiche W 1 nicht möglich, hat der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, dass er keine anderen naturschutzfachlich gleich geeigneten Flächen zum ortsnahen Ausgleich der Eingriffe in die Wälder des Zarrer außerhalb dieser Großbereiche finden kann. In diesem Fall ist zur abschließenden Feststellung der Ausgleichsfläche ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren so rechtzeitig zu beantragen, dass die Durchführung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme bis zur Beendigung der Baumaßnahme erfolgen kann. Auch sofern eine andere naturschutzfachlich gleich geeignete Fläche außerhalb des Großbereichs gefunden werden kann, ist die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach Art. 76 BayVwVfG bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Einen entsprechenden Entscheidungsvorbehalt haben wir unter Ziffer A 7 aufgenommen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG). Dieser Entscheidungsvorbehalt ist erforderlich, da über die genaue Lage der Teilfläche von 2,56 ha mangels konkreter Angaben durch den Vorhabensträger noch nicht abschließend entschieden werden kann. Der Großbereich von 20,1 ha wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und ist nach Auskunft des ehemaligen Forstamtes Freising für eine künftige forstliche Nutzung grundsätzlich geeignet. Lediglich aus Grunderwerbsgründen wurde bislang auf eine konkrete Festlegung seitens des Vorhabensträgers verzichtet. Damit soll einer freiwilligen Grundabtretung der Vorzug gegeben werden.

Der Entscheidungsvorbehalt steht auch mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Planungsentscheidung bzw. der sog. Problembewältigung in Einklang. Danach wird in aller Regel allein eine einheitliche Planfeststellung für das Vorhaben und die Folgemaßnahmen in einem einheitlichen Beschluss gerecht. Allerdings kann ausnahmsweise die Einheitlichkeit der Planungsentscheidung für das Vorhaben und die Folgemaßnahmen an anderen Anlagen auch dann noch gewahrt sein, wenn in dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung der Straße bestimmte Folgemaßnahmen und hierfür eine ergänzende Planfeststellung ausdrücklich vorbehalten werden. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben. Nachdem der Großbereich von 20,1 ha für die Ersatzaufforstung geeignet ist, ist ausgeschlossen, dass das Problem der erforderlichen Ersatzaufforstung auf 2,56 ha ungelöst bleibt. Sollte es nicht zu einem freihändigen Grunderwerb kommen, kann die Planfeststellungsbehörde – nach einem entsprechenden Antrag durch den Vorhabensträger – die konkrete Fläche innerhalb dieses Großbereichs oder, wenn eine andere geeignete Fläche gefunden werden sollte, auch außerhalb dieses Großbereichs festlegen und die Rechtsgrundlage für eine etwaige Enteignung schaffen. Die Problembewältigung ist in dem noch ausstehenden Verfahren nach den Umständen des Einzelfalls bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994 zur Zulässigkeit eines Entscheidungsvorbehaltes hinsichtlich naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen für den nachfolgenden Planungsabschnitt).

Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen (Vereinbarung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei

staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993) in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Für das Bauvorhaben werden insgesamt 28,1 ha Fläche beansprucht, wobei 2,0 ha bestehende Straßenfläche überbaut werden. Neu in Anspruch genommen werden demnach 26,1 ha. Von diesen 28,1 ha fallen 6,3 ha auf versiegelte Fläche (einschließlich wassergebundener Befestigungen), wobei 0,9 ha bisher schon versiegelt waren. Neu versiegelt werden damit 5,4 ha, entsiegelt werden 0,1 ha. Die restlichen 21,8 ha fallen auf Grünfläche einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen, davon 12,1 ha im Bereich des Straßenkörpers und 9,7 ha außerhalb.

Für diese durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe sind anrechenbare Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von insgesamt 4,63 ha vorgesehen. Der naturschutzfachlich begründete Ausgleichsflächenbedarf, d. h. der Ausgleichsflächenbedarf, der sich nach den oben genannten gemeinsamen Grundsätzen errechnet, beträgt 3,54 ha. Ferner sind Wiederaufforstungen in einem Umfang von 2,56 ha vorgesehen, die auf den naturschutzfachlichen Ausgleich anrechenbar sind.

Die oben dargelegten Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 5 und W 1 entsprechen dieser Größenordnung. Von der 0,38 ha großen Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahme A 1 liegen 0,07 ha innerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301 neu, so dass die anrechenbare Fläche 0,34 ha beträgt. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 gilt dies für 0,04 ha der 0,35 ha großen Gesamtfläche, so dass die anrechenbare Fläche hier 0,33 ha umfasst. Die Ausgleichsfläche A 3 liegt außerhalb der Beeinträchtigungszone der B 301, so dass hier die 0,78 ha insgesamt anrechenbar sind. Zusammen mit der 0,61 ha großen anrechenbaren Fläche der Ausgleichsmaßnahme A 4 und der 0,018 ha großen vollständig anrechenbaren Fläche der Ausgleichsmaßnahme A 5 ergibt sich für diese Ausgleichsmaßnahmen eine anrechenbare Fläche von 2,07 ha, die insgesamt mit den 2,56 ha der Wiederaufforstung 4,63 ha ergibt.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, dient die Wiederaufforstungsfläche von 2,56 ha nicht nur dem Ausgleich forstwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen und der Überbauung und mittelbaren Beeinträchtigung des Waldrandes, sondern auch dem Ausgleich von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. In der dem Landschaftspflegerischen Begleitplan angefügten Tabelle 1 kommt dies auch insoweit zum Ausdruck, als dass die Kurzbeschreibung der Maßnahme W 1 beim Ausgleich der Versiegelung von Acker und Intensivgrünland mit „standortgerechten Ersatzaufforstungen (zur Kompensation von Bodenversiegelung) mit standortheimischen Baum- und Straucharten“ beschrieben wird, in den anderen Fällen jedoch mit „standortgerechte Ersatzaufforstung (für die 2,56 ha Waldflächenverluste) mit standortheimischen Baum- und Straucharten“. Die in den Konfliktpunkten 9, 10, 11, 25 und 26 dargestellte Versiegelung bzw. Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Waldflächen beträgt dabei 0,83 ha, die durch 0,91 ha Waldfläche auszugleichen ist.

Daneben wird durch die Rodung einer 20 m breiten Fläche (eine sog. Baumlänge) entlang der B 301 neu innerhalb des Zarrer (BWV-Nrn. 21, 22, 23, 24 und 46) aus Gründen der Verkehrssicherheit Wald in Anspruch genommen, wodurch sich die Waldflächenverluste auf 2,56 ha erhöhen.

Ein Teil der Ersatzaufforstungsfläche vom 2,56 ha dient damit sowohl der erforderlichen Ersatzaufforstung nach Art. 9 BayWaldG (siehe hierzu auch noch unter Ziffer C 3.3.8) als auch dem Ausgleich nach Art. 6 a BayNatSchG. Diese Vorgehensweise, gegen die sich im Erörterungstermin das Landratsamt Freising gewandt hatte, ist nicht zu beanstanden. Ein Eingriff in Waldflächen kann nur durch die Neuanlegung von Waldflächen ersetzt werden. Wie von der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben gefordert, dürfen keine dauerhaften Waldflächenverluste entstehen. Für die Definition von Wald kommt es aber nicht darauf an, ob eine Fläche auch als landschaftspflegerische Maßnahme im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt ist. Natur und Landschaft ist nach der Eingriffsregelung einheitlich zu

sehen und nicht nach Zuständigkeiten zu trennen in Wald- und sonstige Naturflächen. Dafür bieten die Naturschutzgesetze keinen Anhaltspunkt.

Dementsprechend wurde in dem als Anlage 4 zur Dienstbesprechung Landschaftspflege 1994 verteilten Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.03.1994 (F 6-RL 141-634) festgelegt, dass – sofern Ersatzaufforstungen als Ausgleichs- und Ersatzflächen sowohl nach Art. 6 a BayNatSch (von den Naturschutzbehörden) wie auch nach Art. 9 BayWald (von den Forstbehörden) verlangt werden, diese gegenseitig anrechenbar sind.

Vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde in seiner Stellungnahme vom 19.12.2002 eingewandt, dass der vorgesehene Ausgleich in Höhe von 4,6 ha in keinem Verhältnis zum Umfang des Eingriffs steht. Die versiegelte Fläche betrage allein schon 5,4 ha, weitere 12 ha würden für Straßennebenflächen beansprucht. Nachdem 5,4 ha versiegelt würden, sei in diesem Umfang zu entsiegeln. Der gesamte Flächenbedarf betrage laut Unterlagen 26,0 ha. Wegen des großen Zerschneidungseffektes im Waldbereich müsse wesentlich mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden als geplant. Der gemäß Naturschutzgesetz vorgeschriebene Ausgleich werde mit den geplanten 4,6 ha auch nicht annähernd erreicht. Als Minimum werde der Wert von 26,0 ha angesehen.

Hierzu ist auszuführen, dass die vorgesehene Berechnung der Ausgleichsflächen auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze erfolgte. Nach dem Grundsatz 3.1 soll beispielsweise die Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche für die Versiegelung von Äckern und intensiv genutztem Grünland mit dem Faktor 0,3 der Versiegelungsfläche berechnet werden. Lediglich für die Versiegelung von Flächen in Wäldern, die nicht vom Grundsatz 3.1. erfasst werden, soll die Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche 1:1 betragen (Grundsatz 3.2). Bei Versiegelung von Ackerflächen bzw. intensiv genutztem Grünland auf ökologisch wertvollen Standorten kann diese – nach dem Grundsatz 3.3. – zwischen 0,3 und maximal 1,0 der Versiegelungsfläche betragen. Hinsichtlich der Konfliktnummern 10, 15, 25 bis 28 und 32 wurde dementsprechend mit dem Faktor 1,0 gerechnet. Im Übrigen kann eine Versiegelung nicht lediglich mit Entsiegelung, sondern gerade mit Ausgleichsflächen, d. h. Neuanpflanzungen, Extensivierungen etc. ausgeglichen werden.

Bei den vom Bund Naturschutz angesprochenen 12,0 ha handelt es sich um Flächen, die für Grünflächen und landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich des Straßenkörpers verwendet werden. Weitere 9,7 ha liegen außerhalb des Straßenkörpers. Mit diesen Maßnahmen werden gerade die durch das Bauvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen vermindert bzw. ausgeglichen. Für diese Maßnahmen ihrerseits Ausgleich zu verlangen, würden bedeuten, den Ausgleich ausgleichen zu müssen, was jedoch in den gesetzlichen Vorschriften keine Grundlage findet. Wegen der weiteren Einzelheiten der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich verweisen wir auf die Tabelle 1 zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Textteil, Unterlage 12.0 der Planunterlagen.

Ergänzend sei hierzu noch ausgeführt, dass es sich beim Ausgleich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff handelt. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG). Auch nach der Neufassung des Art. 6 a BayNatSchG hat der Ausgleich Vorrang vor dem Ersatz.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, Beschluss vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Das Enteignungsrecht erstreckt sich nämlich nicht lediglich auf die Anlagen, die vom Begriff der Bundesfernstraße in § 1 Abs. 4 FStrG umfasst werden. Da der Gesetzgeber die fachplanerische Zulassung des Vorhabens von der Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen abhängig macht, erweist sich auch die Enteignung für diese Zwecke als im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG notwendig zur Ausführung des Vorhabens. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Da die Lage der 2,56 ha großen Wiederaufforstungsfläche – wie oben bereits ausgeführt - innerhalb der Großbereiche noch nicht konkretisiert wurde, ist diesbezüglich eine Enteignung mangels Bestimmtheit noch nicht möglich. Hierfür muss - wie ebenfalls oben bereits ausgeführt wurde – zunächst ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren oder ein Planänderungsverfahren durchgeführt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A. 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Da der Eingriff durch die oben angeführten Ausgleichsmaßnahmen ausgleichbar ist, sind Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3.5.4 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für den Bau der B 301 Umfahrung Au i. d. Hallertau im Ergebnis nicht als rechtliches Hindernis. Soweit erforderlich werden in diesem Planfeststellungsbeschluss nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG Befreiungen von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VLR für die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der V-RL geschützten Arten erteilt, die durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden.

3.3.5.4.1 Nationales Artenschutzrecht

Eine Zulassung des Planvorhabens in Bezug auf die Betroffenheit allein nach Bundesrecht geschützter Arten lässt sich auf die Legalausnahme nach § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG stützen.

Für alle lediglich nationalrechtlich geschützten Arten bleibt es auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319, siehe unten C.3.3.5.4.2) bei der Anwendung der Legalausnahme und der Einbeziehung des Artenschutzes in die Eingriffsregelung, weil insofern kein rechtlicher Konflikt mit dem Anwendungsvorrang (BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05, Rn. 38) europäischen Rechts auftritt. Die Verbote des § 42 BNatSchG gelten danach u. a. nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. des Art. 6a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Für die besonders geschützten Arten, die nicht auch streng geschützt sind, wurden mit Hilfe der

Eingriffsregelung über die vorgefundenen Biotopstrukturen und Arten (siehe Unterlage 12.0 und 12.1) generalisierende Rückschlüsse auf die im Eingriffsgebiet betroffenen Arten getroffen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung und der damit verbundenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurden die möglichen Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Arten berücksichtigt. Jedenfalls geschehen die in Vollzug eines Planfeststellungsbeschlusses unvermeidbaren Beschädigungen und Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten grundsätzlich nicht absichtlich, da sie wie hier eine unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns darstellen.

Wie oben bei den Ausgleichsmaßnahmen dargelegt, werden durch das Bauvorhaben keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. In diesem Zusammenhang wird auf das vom Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Ing. Otto Aßmann erstellte faunistische Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 5 und 6 zum LBP, Unterlage 12.0 der Planunterlagen) verwiesen.

Alle von der Baumaßnahme betroffenen Lebensräume der streng geschützten (auch gemeinschaftsrechtlich geschützten) Arten sind mittelfristig ersetzbar. Der Verlust oder die Beeinträchtigung der Flächen durch Anlage, Bau und Betrieb der B 301 Ortsumfahrung Au in der Hallertau können im Rahmen der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch die Neuschaffung entsprechender Lebensraumtypen in der Nähe zu den nachgewiesenen Artvorkommen ausgeglichen werden. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich (siehe oben C.3.3.5.3.3).

3.3.5.4.2 Europäisches Artenschutzrecht

Auf Arten, die unter das Schutzregime der FFH-RL oder der VRL fallen, ist § 43 Abs. 4 Satz BNatSchG wegen Verstoßes gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht dagegen nicht anwendbar. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319) beanstandet, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG keinen rechtlichen Rahmen vorsehe, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe, weil die Vorschrift die Zulassung der Ausnahmen nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig mache, sondern lediglich davon, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen besonders geschützter Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Hierdurch werde - unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL im Rahmen der Entscheidung nach § 19 BNatSchG tatsächlich beachtet würden - die Richtlinie jedenfalls nicht hinreichend klar und bestimmt umgesetzt (aaO, Rn. 57 – 62). Der EuGH stellte bereits in seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (Rs. C-6/04, Rn. 111 f.) fest, dass Artikel 16 der FFH-RL die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den Artikeln 12 bis 15 Buchstaben a und b der Richtlinie abweichen dürfen, genau festlege und daher restriktiv auszulegen seien. Die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie bildeten gemeinsam ein geschlossenes Schutzsystem, so dass jede mit der Richtlinie unvereinbare Ausnahme zu den Artenschutzbestimmungen sowohl die Verbote der Artikel 12 oder 13 als auch die Ausnahmebestimmung des Artikels 16 verletze. Obwohl die beiden Urteile des EuGH nur die Umsetzung der Vorschriften der FFH-RL betrafen, lassen sich die darin getroffenen Aussagen auch auf die Umsetzung des Art. 9 VRL übertragen, da auch deren Art. 5 bis 9 ein geschlossenes Schutzsystem darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28.05, Rn. 38), dessen Anforderungen in der Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht vollständig zum Ausdruck kommen. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 21. Juni 2006 (9 A 28.05, Rn. 38) daher festgestellt, dass die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht verstößt. Sie könne aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europäischen Rechts keine Grundlage für die Zulassung eines Bauvorhabens bieten. Dies gelte unabhängig davon, ob das europäische Prüfprogramm der Sache nach zutreffend abgearbeitet wird.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses bedeutet dies: Dort, wo das nationale Artenschutzrecht in Konflikt mit dem Europäischen Recht kommen kann, genießt das Europäische Recht Anwendungsvorrang. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für die europäischen Vogelarten kommt die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG daher nicht zur Anwendung. Für alle übrigen lediglich nationalrechtlich geschützten Arten bleibt es bei der Anwendung der Legalausnahme und der Einbeziehung des Artenschutzes in die Eingriffsregelung (s.o. C 3.3.5.4.1).

Wo die Legalausnahme nicht zur Anwendung kommen kann, mussten daher artenschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft werden, der insofern § 42 Abs. 1 BNatSchG ergänzt. Die Befreiung ist eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit der Planfeststellungsbehörde, die ihr offen steht, sofern § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht eingreift (BVerwG aaO, Rn. 40). Den europarechtlichen Bestimmtheitsanforderungen, wie sie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 formuliert hat, trägt § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend Rechnung. Danach kann von den Verboten auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 V-RL nicht entgegenstehen. Durch die unmittelbare Bezugnahme auf die Verbots- und Ausnahmetatbestände des einschlägigen Gemeinschaftsrechts ist – anders als bei § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – die vollständige Anwendung des europäischen Prüfprogramms sichergestellt.

3.3.5.4.3 Befreiungserteilung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG

3.3.5.4.3.1 Befreiungen von Verbotstatbeständen nach Art. 12 FFH-RL werden für folgende nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Tierarten erteilt:

Säugetiere

- Biber (*Castor fiber*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Reptilien

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.3.5.4.3.2 Befreiungen von Verbotstatbeständen nach Art. 5 V-RL werden für folgende nach der V-RL streng geschützte europäische Vogelarten erteilt:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Elster (*Pica pica*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)

- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Haubenmeise (*Parus cristatus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Wir verweisen insofern auf die Unterlage 12.0 Anlage 6 zur artenschutzrechtlichen Untersuchung.

3.3.5.4.4 Verbotstatbestände und geschützte Arten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach der FFH-RL und VRL

Das Bundesrecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG, der gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in §§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG definiert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Europäische Vogelarten; dazu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die streng geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten gehören nach Art. 1 der V-RL (79/409 EWG) sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die streng geschützten Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Das Europarecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote zum einen in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a - d und 13 Abs. 1 Buchst. a und b der FFH-RL für die in Anhang IV Buchst. a) und b) der FFH-RL genannten Tiere und Pflanzen:

- Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL verbietet alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL verbietet absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- Art. 12 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL verbietet jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Art 13 Abs. 1 Buchst. a verbietet absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsraum in der Natur;
- Art 13 Abs. 1 Buchst. b verbietet Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.
- Das Europarecht regelt ferner die zum Schutz der unter Art. 1 VLR fallenden Vogelarten in Art. 5 Buchst. a – d, 9 VRL:
- Art. 5 Buchst. a V-RL verbietet das absichtliche Töten oder fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- Art. 5 Buchst. b V-RL verbietet die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern;
- Art. 5 Buchst. c V-RL verbietet das Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier;
- Art. 5 Buchst. d V-RL verbietet das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt;
- Art. 5 Buchst. e V-RL verbietet das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Die Erfüllung europarechtlicher Verbotstatbestände ist Teil der Prüfungsvoraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs.1 BNatSchG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der nationalen und europarechtlichen Verbotstatbestände auf die geschützten Arten im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

3.3.5.4.5 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens auf die nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach der FFH-RL und VRL geschützten Arten

Für die tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten im Untersuchungsraum wurde untersucht, ob und in welchem Ausmaß sie durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch unter Berücksichtigung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a – d, 13 Abs. 1 Buchst. a und b der FFH-RL und Art. 5 Buchst. a – d VRL möglicherweise erfüllt werden. Für Arten, bei denen Verbotstatbestände erfüllt werden, wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geprüft, ob die Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit der Durchführung des Planvorhabens hinsichtlich einiger gemäß §§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG besonders bzw. streng geschützter Arten, deren Schutzstatus sich aus den

europarechtlichen Regelungen Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 VRL ergibt, gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a – d und Art. 5 Buchst. a – d VRL verstoßen wird bzw. ein solcher Verstoß nicht ausgeschlossen werden kann.

Vor der eigentlichen Prüfung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten B 301 Ortsumfahrung Au i.d. Hallertau auf die streng geschützten Tier- und Vogelarten wird allgemein beschrieben, welche Auswirkungen zu erwarten sind und welche Auswirkungen von vorneherein keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen:

Die deutlichsten Auswirkungen auf geschützte Arten sind durch eine dauerhafte oder auch vorübergehende Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Hier kann es zum einen zum Verlust von Individuen (auch Eiern sowie allen Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) kommen. Zum anderen ist der Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen zu erwarten. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird dabei im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb der Straße zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant. Bei einigen Artengruppen sind auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasimmissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten nicht relevant. Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser) können wegen der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Wirkungsanalyse unberücksichtigt bleiben. Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich ebenfalls nicht nennenswert aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind.

Durch den Bau und den Betrieb der Ortsumfahrung Au i.d. Hallertau können Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen und -populationen behindert oder unterbrochen werden und es entsteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Entstehung von Verkehr in bisher nicht verkehrlich genutzten Bereichen.

Wesentliche Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos, sind:

- die insgesamt 6 unterschiedlich großen Durchlässe (Minimierungsmaßnahmen M 1, M 2, M 7, M 8 und M 9)
- die Aufweitung der Brücken BW 2/1, 2/2 und 2/3 über das hydrologisch erforderliche Maß hinaus (Minimierungsmaßnahmen M 3, M 4 und M 5)
- der Bau einer Feldwegunterführung mit unbefestigten Seitenstreifen als Minimierungsmaßnahme M 6
- die Pflanzung von gegenüber stehenden Einzelbäumen als Überflughilfe für Fledermäuse im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen G 8, G 25 und G 28

3.3.5.4.6 Verwirklichung der Verbotstatbestände auf streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten nach der V-RL

3.3.5.4.6.1 Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL, Art 5 Buchst. a VRL:

Tötungen von Exemplaren der in Anhang IV a) der FFH-RL genannten bzw. durch Art. 1 Abs. 1 der VRL geschützten Tierarten bei Kollisionen mit Fahrzeugen während des Betriebs der Bundesstraße stellen unserer Ansicht nach keine absichtlichen Tötungen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL bzw. Art. 5 Buchst. a VRL dar. Es fehlt bereits am tatbestandlichen Töten. Zudem handelt es sich bei

kollisionsbedingten Verlusten durchweg um unbeabsichtigte Tötungen im Sinne von Art. 12 Abs. 4 FFH-RL.

Das bundesdeutsche Recht unterscheidet in § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Tötungen und enthält zudem keine Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im Sinne von § 19 BNatSchG. Da die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG – wie oben bereits dargelegt – wegen des Anwendungsvorrangs des Europäischen Rechts jedenfalls für die nach Anhang IV der FFH-RL und der V-RL geschützten Arten nicht einschlägig ist, verbietet das Bundesnaturschutzgesetz derzeit jede Tötung dieser Arten ohne Einschränkung. Durch die geplante Änderung des BNatSchG, die im Referentenentwurf vorliegt (12/2006), wird dieses unbeschränkte Tötungsverbot im Rahmen von Projektgenehmigungen höchstwahrscheinlich beseitigt.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien ist sehr zweifelhaft, ob kollisionsbedingte Tötungen die dort normierten Tötungsverbote erfüllen. Art 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL verbietet „alle absichtlichen Formen“ der Tötung. Art. 5 Buchst. a V-RL verbietet absichtliches Töten, „ungeachtet der angewandten Methode“. Im Wortlaut unterscheiden sich beide Tatbestände auffallend von den übrigen, auf das Verbot absichtlicher Handlungen gerichteten Tatbeständen der Richtlinien. Denn es wird nicht etwa jede absichtliche Tötung verboten, sondern die Art und Weise des Tötens wird besonders betont. Zweifelhaft ist bereits, ob das Befahren einer Bundesstraße mit einem Kraftfahrzeug als „Form“ oder „Methode“ der Tötung von Tieren angesehen werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob die kollisionsbedingte Tötung eine absichtliche Handlung darstellt. Sowohl Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL als auch Art. 5 Buchst. a V-RL schränken den Verbotstatbestand auf absichtliches Handeln ein. Zum Begriff der Absichtlichkeit hat der EuGH entschieden, dass darunter jedes vorsätzliche, nicht jedoch bloß fahrlässiges Handeln fällt (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, C-221/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 71). Der Verbotstatbestand wäre also erfüllt, wenn den Kraftfahrern zum Zeitpunkt der Kollision mit einem geschützten Tier zumindest bedingter Tötungsvorsatz unterstellt werden müsste. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Allein das Wissen, dass es beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs zu Kollisionen und dadurch zu Verletzungen oder Tötungen kommen kann, macht aus der Entscheidung, dennoch ein Kraftfahrzeug zu bewegen, keine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung. Diskutabel ist jedoch, ob es auf den Vorsatz der Kraftfahrer ankommt, oder ob nicht die Verantwortung für kollisionsbedingte Tötungen die Behörde trifft, die das Straßenbauprojekt genehmigt. Die zentrale Fragestellung lautet, ob die Genehmigungsbehörde durch die Zulassung eines Straßenbauprojekts unmittelbar oder nur mittelbar für die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verantwortlich wird.

Gegen die Annahme einer unmittelbaren Verwirklichung der Verbotstatbestände durch die Genehmigungsbehörde spricht zunächst schlicht, dass die Unterschrift unter ein Dokument den objektiven Tatbestand der Verbotsnormen nicht erfüllt. Ferner spricht dagegen, dass die Tatbestandsverwirklichung durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung bereits dann angenommen werden könnte, wenn die Behörde über das Vorhandensein einer geschützten Art und deren Beeinträchtigung durch das genehmigte Projekt Kenntnis hat, ohne dass es auf das Willenselement der Absichtlichkeit ankommt. Denn das subjektive Element des Vorsatzes ist auf eine Behörde nicht anwendbar (vgl. Kokott: Schlussanträge im Verfahren C-221/04 <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004C0221:DE:HTML>, Rn. 64 bis 66). Damit wäre jedoch die Genehmigungsbehörde gehalten, nicht nur jede absichtliche, sondern jede Tötung eines geschützten Tieres, die durch das genehmigte Projekt verursacht werden könnte, zu verhindern. Es käme für die Beurteilung mitgliedstaatlichen Fehlverhaltens nicht mehr darauf an, ob mit Erteilung der Genehmigung absichtliche Tötungen zugelassen werden, sondern nur noch darauf, ob geschützte Tiere getötet werden. Eine so weitgehende Interpretation der Richtlinien erscheint angesichts ihres Wortlauts ungerechtfertigt. Denn nach Art.

12 Abs. 1 FFH-RL sind die Mitgliedsstaaten nur verpflichtet, ein strenges Schutzsystem zu errichten, das (u. a.) absichtliche Tötungen verbietet. Behörden wären dagegen bei Erteilung einer Genehmigung immer verpflichtet jede Tötung zu verbieten. Dagegen spricht zudem die Systematik der Richtlinien. Die Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten für besonders schützenswerte Lebensraumtypen und Arten ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten auszuweisen. Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen sind unzulässig. Die Mitgliedsstaaten haben Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume und die erhebliche Störung von geschützten Arten zu vermeiden. Diese den strengen Schutz besonders gefährdeter Arten gewährleistenden Vorschriften beschränken sich auf die ausgewiesenen herausragenden Schutzgebiete (FFH-Gebiete, VS-Gebiete). Im Gegensatz dazu beschränkt sich der Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Richtlinien nicht auf besondere Schutzgebiete, sondern erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten. Die Verbotstatbestände greifen also räumlich weiter und erfassen mehr Arten, zu denen auch Arten zählen, für deren Schutz keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Zudem vermitteln sie im Gegensatz zum gebietsbezogenen Schutz einen individualbezogenen Schutz der Tierarten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wären in ihrer Konzeption strenger als die Gebietsschutzvorschriften, wenn die Verbote nicht auf absichtliches Handeln beschränkt wären. Würde auf das Merkmal der Absichtlichkeit verzichtet oder die Absichtlichkeit im Falle einer behördlichen Genehmigung generell unterstellt werden, so würde dies dazu führen, dass die Tierarten durch die allgemeinen Vorschriften strenger geschützt werden als durch die speziellen Gebietsschutzvorschriften. Aufgrund dieser Überlegungen meinen wir, dass die Behörde durch Erteilung einer Genehmigung lediglich mittelbar zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen beiträgt. Es kommt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung darauf an, ob das genehmigte Verhalten Verbotstatbestände erfüllt. Wie oben bereits erläutert, erfüllt das Autofahren das Merkmal der Absichtlichkeit des Tötens nicht, so dass auch die Erteilung der Genehmigung eines Straßenbauprojekts keine Tatbestandsverwirklichung darstellt.

Der EuGH hat bislang über die Frage, ob der Tötungstatbestand durch eine behördliche Genehmigungsentscheidung unmittelbar oder mittelbar verwirklicht werden kann, nicht entschieden. In diesem Zusammenhang fällt jedoch auf, dass der Gerichtshof sowohl in der Entscheidung „Caretta caretta“ (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2002, Rs. C 103/00 – Slg. 2002, I-1147) als auch zur „Fuchsjagd“ (vgl. EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, C-221/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zunächst ausführlich geprüft hat, ob den unmittelbar Handelnden Absicht unterstellt werden konnte. Erst danach wurde untersucht, ob es der Mitgliedsstaat entgegen seiner Verpflichtung unterlassen hat, ein strenges Schutzsystem zu errichten, das absichtliche Tötungen verbietet. Diese Prüfsystematik deutet darauf hin, dass der EuGH nur eine mittelbare Verwirklichung des Tötungstatbestands durch behördliche Genehmigungserteilungen anerkennt. Hinzuweisen ist zudem auf die Ausführungen der EU-Kommission zu den Tatbeständen des Art. 12 FFH-RL. In ihrem Guidance document klärt die Kommission über die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Tötens geschützter Arten gemäß Art. 12 Abs. 4 FFH-RL auf (Guidance document, II.3.6). Auf Seite 49 wird in Rn. 83 als Beispiel unbeabsichtigten Tötens „roadkills“ (Unterstreichung v. Verf.) angeführt. Unter den Begriff der unbeabsichtigten Tötungen fallen demnach auch nach Ansicht der Kommission Verluste von Exemplaren geschützter Tierarten durch den Straßenverkehr.

Für den weitere Behandlung des Artenschutzes gehen wir in diesem Beschluss hilfsweise von der Erfüllung des Tatbestandes der betriebsbedingten absichtlichen Tötung geschützter Tiere durch die Erteilung der Genehmigung zum Bau der B 301 Ortsumfahrung Au i.d. Hallertau aus und

untersuchen, ob eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

3.3.5.4.6.2 Einzelne Arten

Säugetiere:

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber kommt im Planfeststellungsgebiet an der Abens im Bereich des westlichen Waldrandes des Waldgebietes „Zarrer“ vor, im Jahr 2000 wurde ein Tier oder eine Familie festgestellt. Ein aktueller Nachweis von 2006 besteht nicht.

Der Biber ist durch das Vorhaben durch eine erhöhte Gefährdung im Bereich der Querung des Abenstals betroffen, was zum Straßentod von Tieren führen kann. Durch die vorgesehene lichte Weite von 17,80 m der Brücke über die Abens wird die Gefährdung des Bibers durch Straßentod erheblich reduziert.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verkehrstod einzelner Individuen nicht auszuschließen, da der Biber auch abseits des Flusses Wanderungen durchführt und somit die Straße auch in größerem Abstand zum Fluss queren kann. Dadurch kann der Verbotstatbestand des § 42 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL erfüllt sein.

Eine Beeinträchtigung von Wohn- und Zufluchtsstätten des Bibers gem. § 42 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist dagegen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Allerdings ist eine Störung des Bibers möglich § 42 Absatz 1 BNatSchG Nr. 3, Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL.

Trotz der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann daher ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchstaben a und b FFH-RL (Tötung und Störung von Individuen) nicht völlig ausgeschlossen werden und eine Befreiung nach § 62 Absatz 1 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL ist erforderlich.

Eine zumutbare Alternative, bei der der Lebensraum des Bibers nicht betroffen wäre, ist nicht vorhanden. Der Biber lebt an der Abens im Bereich des westlichen Waldrandes des Waldgebietes Zarrer. Sowohl die Raumordnungstrasse als auch die (nicht modifizierte) Wahllinie III und die Wahllinie II hätten westlich des Zarrer die Abens gequert. Im Übrigen haben diese Varianten keine positive landesplanerische Beurteilung erhalten und sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung teilweise erheblich schlechter bewertet worden, so dass es sich hierbei nicht um zumutbare Alternativen handelt. Gleiches gilt für die Wahllinie I, die zwar nicht die Abens westlich des Zarrer gequert hätte, jedoch aus anderen Umweltgesichtspunkten, wie oben ausführlich erörtert wurde, ausgeschlossen ist.

Bei der Durchführung der im LBP (Unterlage 12.2) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme A 4 (Lebensraumoptimierung an der Abens mit Seitenarmen und Flutmulde, Sumpfböden, Grünlandextensivierung, Pflanzung einer Hecke und von Auwaldgehölzen) werden die Auswirkungen des Vorhabens nicht dazu führen, dass die Art im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht ist. Die Populationen des Bibers verbleiben auch in einem günstigen Erhaltungszustand in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Die Gesamtbestände des Bibers in Bayern und im Flusssystem der Donau sind sehr vital. Mögliche Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Vertreibung. Mögliche Individuenverluste werden nach den bisherigen Erfahrungen gut durch die noch deutliche Zunahme der Populationen kompensiert. Der günstige Erhaltungszustand der Populationen bleibt somit erhalten.

Fledermäuse

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten spielen die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten), das Kollisionsrisiko beim Queren der neuen Straße (Tötung oder

Verletzung) und die Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten, Störung durch Lärm und Licht) eine besondere Rolle.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Alle drei Arten sind im Naturraum weit verbreitet und zählen darüber hinaus zu den häufigsten Fledermausarten.

Die Bartfledermaus-Wochenstube des UG mit 25 Tieren siedelt in Reichertshausen, ca. 0,5 km südlich des Trassenbeginns. Die als "Hausfledermaus" eingestufte Kleine Bartfledermaus kann bei Jagdflügen Entfernungen bis zu 650 m vom Quartier zurücklegen. Damit ist mit dem Auftreten von Tieren dieser Kolonie - zumindest am Südostende der Trasse - zu rechnen.

Die der Fransenfledermauskolonie siedelt ca. 3,4 km nördlich des Trassenendes in Oberhinzing. I.d.R. können die Jagdgebiete dieser Art in bis zu 3 km, gelegentlich aber auch bis zu 6 km Entfernung von den Quartieren liegen. Damit ist das Auftreten der Fransenfledermaus, zumindest bzgl. des Trassennordendes nicht auszuschließen.

Vom Langohr liegen drei Sommerquartiernachweise von Einzeltieren sowie der Einzelfund eines sicher determinierten Tieres vor, alle weniger als 2 km von der Trasse entfernt. Zwischen Quartier und den Jagdgebieten legt die Art zwar nur Entfernungen von maximal 1,5 km zurück, es müssen jedoch näher liegende Vorkommen - zumindest von Einzeltieren - angenommen werden.

Mögliche Wirkungen des Planvorhabens auf die Art durch den Verlust von Quartieren durch Baumfällungen sind auszuschließen, da die zu fällenden Bestände kein adäquates Höhlenbaumangebot umfassen. Jagdgebietsverluste durch Fällungen sind zumindest für die Kleine Bartfledermaus unerheblich, da sie bevorzugt an Bestandsrändern jagt, die beiden anderen Arten jagen jedoch auch im Bestand. Jagdgebietsverlust durch Degradierung oder Meidungsverhalten in Folge von Verkehrslärm kommt in schmalen Waldbereichen der trassennahen Bestandsränder zum Tragen. Die Kleine Bartfledermaus ist bezüglich Verkehr jedoch relativ unempfindlich (jagt laut Gutachter auch an Laternen befahrener Straßen). Braunes Langohr und Fransenfledermaus sind diesbezüglich jedoch sensibler.

Mit verkehrsbedingten Verlusten der Arten Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie beim Braunen Langohr muss gerechnet werden § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a, eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL von diesem Verbotstatbestand ist daher erforderlich.

Die hier potenziell betroffenen Arten sind im Naturraum weit verbreitet und zählen darüber hinaus zu den häufigsten Fledermausarten. Für den Gesamtverlauf der Plantrasse gibt es keine Hinweise zum Auftreten in höherer Dichte.

Entscheidende Bestandteile der im LBP (Unterlage 12.2) aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können zeitnah umgesetzt werden und es ist unter dieser Voraussetzung davon auszugehen, dass die verkehrsbedingten Verluste auf ein Niveau reduziert werden, das nicht größer ist, als das normale Lebensrisiko der Arten im Raum. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Populationen der Arten im Naturraum trotz der Befreiung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Mausohr jagt überwiegend in Wäldern (nur fakultativ im Offenland), die bis zu 15 km von den Kolonien entfernt liegen können; das Gros der Wochenstubentiere nutzt jedoch näher liegende Habitats (z.B. ÖKOKART 2006: bereits 50% bis 5 km).

Im Untersuchungsumgriff befindet sich die die nächste Wochenstube in der ca. 7,5 km nordöstlich liegenden Hebrontshausener Kirche (2002 ca. 70 Mausohren mit Jungen). Aus diesem Quartier sind - zumindest in geringerem Umfang - auch noch Jagdzuflüge in den Zarrerwald zu unterstellen. Im engeren Untersuchungsgebiet finden sich ansonsten nur sechs Hangplätze einzelner Männchen.

Mögliche Wirkungen des Planvorhabens auf die Art durch den Verlust von Quartieren aufgrund der Baumfällungen sind auszuschließen, da sich die Quartiere der Mausohren überwiegend in Gebäuden befinden (meist nur Einzeltiere in Nistkästen oder Baumhöhlen) und die zu fällenden Bestände auch kein adäquates Höhlenbaumangebot umfassen. Jagdgebietsverluste durch Fällungen sind zu unterstellen, allerdings sind aufgrund der Entfernung von ca. 7,5 km keine essentiellen Jagdhabitats im engeren Wochenstubenumgriff betroffen. Die Überbauung von fakultativ genutzten Offenland-Jagdgebieten erscheint in Anbetracht des lokalen Angebots als unerheblich. Jagdgebietsverluste durch Degradierung oder Meidungsverhalten in Folge von Verkehrslärm kommen in schmalen Waldbereichen der trassennahen Bestandsränder zum Tragen.

Aufgrund potenzieller Tötung von Einzelindividuen ist die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Art. 12 Abs. 1a FFH-RL gegeben und somit auch eine Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL erforderlich.

Die Art ist im Naturraum weit verbreitet und zählt darüber hinaus zu den häufigsten Fledermausarten. Im engeren Trassenumgriff ist hingegen kein größeres Quartier dieser vergleichsweise gut erfassten Art bekannt, für das aufgrund der Trassennähe ein gehäuftes Auftreten und damit zwangsweise erhöhtes Tötungsrisiko gegeben wäre.

Entscheidende Bestandteile der im LBP (Unterlage 12.2) aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können zeitnah umgesetzt werden und es ist unter dieser Voraussetzung davon auszugehen, dass die verkehrsbedingten Verluste auf ein Niveau reduziert werden, das nicht größer ist, als das normale Lebensrisiko der Arten im Raum. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Populationen der Arten im Naturraum trotz der Befreiung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Reptilien:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet verbreitet, mehrere Tiere wurden in der Abbaustelle westlich von Au i. d. Hallertau – im Rankengebiet nördlich des Osseltshausener Grabens – und an Böschungen in deren Umfeld nachgewiesen. Die Vorkommen im geplanten Trassenbereich konzentrieren sich auf Böschungen mit Altgrasbeständen.

Das Planvorhaben führt zu einer Zerschneidung des Lebensraums der Zauneidechse östlich der Abbaustelle, Individuenverluste durch Verkehrstod sind zu erwarten. Fortpflanzungshabitats, die durch den Bau der Trasse der B 301 verloren gehen, sind nicht bekannt.

Aufgrund potenzieller Tötung von Einzelindividuen ist die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Art. 12 Abs. 1 a FFH-RL gegeben und somit auch eine Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL erforderlich.

Bauzeitliche Störungen und Risiken des Überfahrens werden durch eine mind. 50 bis max. 100 cm hohe Abschirmung (glattes Material) während der Bauzeit auf ca. 100 m beidseits der Trasse etwa bei Bau-km 3+100 reduziert.

Die Art ist im Tertiär-Hügelland derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Entlang der Trasse entstehen auf Straßenböschungen neue Lebensräume für die Art, die allerdings als ziemlich gefährlich für die dort lebenden Individuen gelten

müssen (Tötung auf der Fahrbahn). Die neu entstehenden Lebensräume auf den großen Einschnittsböschungen werden ohne Humusauftrag nährstoffarm gestaltet, um so für die Art auch langfristig geeignet zu sein. Als weitere Maßnahmen soll die frühzeitige Einbringung von Strukturen (Steinwälle, -haufen und/oder Totholz) in den verbleibenden Habitatsbereichen deren Attraktivität erhöhen (sog. „Überlebensstützpunkte“).

Allgemein in Südbayern und gerade auch im Naturraum nutzt die Zauneidechse in hohem Maße Straßenböschungen als lineare Dauerlebensräume und insbesondere auch als weitgreifende Ausbreitungskorridore. Da die Art keine besonderen „Hemmungen“ hat, Asphaltflächen zu überqueren bzw. solche zu bestimmten Zeiten sogar zur Thermoregulation zu nutzen, gehört der Verkehrstod durchaus zum normalen Lebensrisiko einer Zauneidechse in der modernen Kulturlandschaft und steht dabei in unmittelbarer Abhängigkeit von der Möglichkeit, sich in ihr zu behaupten. Somit sind durch die neue Trasse Auswirkungen auf den Bestand und die Verteilung der lokalen Population anzunehmen. Mit einer längerfristigen Auslöschung oder Reduzierung ist aber nicht zu rechnen, da die Art auch von den neu entstehenden Böschungen profitiert und die möglichen Verkehrstopfer in günstiger Lebensraumsituation kompensiert werden können.

Vögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Eine Brutröhre des Eisvogels befindet sich an einer Abbauwand östlich von Halsberg. Dort hat der Eisvogel zumindest 1999 gebrütet. Er kommt im Planfeststellungsgebiet vermutlich als unregelmäßiger Brutvogel vor.

Das Vorhaben führt zu einer Zerschneidung seines Lebensraums, da die Trasse der B 301 Ortsumfahrung Au i.d. Hallertau zwischen dem 1999 genutzten Brutplatz und dem Abenstal verläuft. Die geplante großzügige Dimensionierung der Abensbrücke BW 2/2 mit LW/LH 17,80 m /> 2,5 m (Minimierungsmaßnahme M 4) reduziert das Unfallrisiko der Art bei der Querung der Trasse im Bereich der Abens.

Trotz der Minimierungsmaßnahme ist die Verunfallung von Individuen möglich, so dass der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt ist, zudem kommt es zumindest in der Bauphase zu Störungen bis hin zur vorübergehenden Vertreibung der Art. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL ist daher ebenfalls erfüllt. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Die Art kommt im Naturraum regelmäßig vor, Brutnachweise hingegen sind nur wenige vorhanden. Die Art gilt als gefährdet im Tertiär-Hügelland. Da der Brutplatz nur unregelmäßig besetzt ist, ist davon auszugehen, dass keine populationsökologischen Folgen durch die Eingriffe im Umfeld des Brutplatzes entstehen. Bei Durchführung der im LBP (Unterlage 12.1) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt eine Befreiung von den gegebenen Verbotstatbeständen nicht dazu, dass die Art im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht ist. Die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht kommt im „Zarrer“ und im „Tannet“ vor, möglicherweise mit jeweils einem Brutpaar, es liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2006 vor.

Das Planvorhaben zerschneidet und verkleinert den Lebensraum der Art im Zarrerwald.

Die Trasse verläuft im Bereich der Waldquerung überwiegend im Einschnitt, was aus Sicht des Schwarzspechtes positiver zu bewerten ist als Straßen auf einem Damm, da die Art Einschnitte höher überfliegt und dadurch weniger Gefahr läuft mit

Fahrzeugen zu kollidieren. Trotzdem ist von einer erhöhten Lebensgefahr für den Schwarzspecht auszugehen, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Durch den Verlust von potentiellen Höhlenbäumen als Brutstätten können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Zerschneidung und Verlärmung ihres Lebensraums. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Neben der Vermeidungsmaßnahme der Durchführung der Rodungen außerhalb der Brutzeit (A 3.3.9) werden zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schwarzspechtpopulation zusätzlich folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Im Bereich des Waldgebietes „Zarrer“ wird auf 750 m Länge auf der Nordseite ein ca. 10 m und auf der Südseite ein 10 – 30 m breiter Waldstreifen in Besitz des Freistaates Bayern übernommen (siehe C 3.4.2.3). In diesem Waldstreifen sichert der Vorhabensträger die Erhaltung der vorhandenen Höhlenbäume zu. Außerdem können hier allgemeine Schutzmaßnahmen wie die Erhöhung des Buchenanteils und die Anreicherung mit Totholz erfolgen. Die positive Wirkung dieser Kompensationsmaßnahme ist allerdings aufgrund der Straßennähe vor allem in Hinblick auf Brutplätze als eher gering einzuschätzen.
- Der Vorhabensträger hat zusätzlich erklärt, der Ankauf von 20 potenziellen Höhlenbäumen oder einzelner Parzellen mit Altbaumgruppen südlich der Trasse ab ca. 25 - 50 m Entfernung zur geplanten Trasse bzw. Oberkante der Böschungen im „Zarrer“ und dem südlich gelegenen Waldgebiet zur Einstellung der Nutzung werde geprüft, wobei die Kriterien der Prüfung für uns nicht erkennbar sind. Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern vom 10.01.2007, die zur Vermeidung nachteiliger populationsökologischer Folgen gezielte waldbauliche Maßnahmen für erforderlich gehalten hat, halten wir diese Maßnahmen für notwendig und haben sie in der Auflage (A 3.3.12) festgeschrieben. Abweichend von den Faunistischen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.0 Anhang 6) ist nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde eine Lage dieser Höhlenbäume bzw. der Altbaumgruppen aufgrund der Störepfindlichkeit des Schwarzspechts außerhalb des 47 dB(A) Störbereichs der künftigen Straße erforderlich. Eine Realisierung der Maßnahmen allein auf den trassennahen Restflächen nördlich und südlich der Trasse im Zarrerwald ist daher nicht ausreichend, da diese nach einer Berechnung des Vorhabensträgers innerhalb dieses Störbereichs liegen.

Die Art kommt in den größeren Wäldern im Tertiär-Hügelland regelmäßig vor. Da der Schwarzspecht über ganz Bayern lückig, aber doch ziemlich flächendeckend verbreitet. Die Rasterfrequenz seiner Verbreitung (Brutvögel Bayerns, Verbreitung 1996-1999) beträgt 67,3 % wahrscheinlich oder sicher brütender Vorkommen im Gitternetz der Topografischen Karte M 1:25 000. Der Bestand an Brutpaaren beträgt insgesamt 5 000 bis 10 000. Auch die Raster der Teilkarte 7436 Au und die Teilkarten im Umfeld sind hoch frequentiert. Die möglichen Verluste einzelner Höhlenbäume durch Baumaßnahmen im Waldgebiet „Zarrer“ sowie einzelne Individuenverluste durch den Betrieb der Straße, werden unseren Erwartungen nach den Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht wesentlich verändern.

Allerdings wird unter Umständen das Waldgebiet „Zarrer“ nach dem Bau der Straße nicht mehr als alleiniger Lebensraum der Art angenommen, da das Gebiet nur ca. 100 ha groß ist und die ungestörte Restfläche das Mindestmaß der erforderlichen Reviergröße für ein Brutpaar damit möglicherweise unterschreitet. Zusammen mit dem direkt südlich angrenzenden Waldgebiet (ca. 180 ha) bleibt jedoch auch nach der Baumaßnahme ein ausreichend großes Waldrevier erhalten. Schwarzspechte

können auch kilometerweit auseinander liegende Reviere nutzen. Sollte sich der lokale Bestand, bedingt durch die Baumaßnahme trotz der Vermeidungsmaßnahmen zurückziehen, so kann insbesondere auch aufgrund der Kompensationsmaßnahmen mittelfristig wieder mit einer Besiedelung der verbleibenden Waldflächen gerechnet werden.

Die Befreiungen von den gegebenen Verbotstatbeständen führen nicht dazu, dass die Art im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht ist. Die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Im engeren Untersuchungsgebiet gab es keine Nachweise der Art, im Umfeld wurden jedoch zwei Beobachtungen gemacht: Im Waldgebiet „Zarrer“ und in der ehemaligen Kiesgrube. Es gab keinen Hinweis auf Brutvorkommen, potenziell ist jedoch ein Brutplatz im Gebiet möglich.

Der Grünspecht wird durch das Vorhaben baubedingt Verlust an potenziellen Höhlenbäumen und Störung und Vertreibung vom Höhlenbaum mit Verhinderung der Reproduktion während der Rodung des Trassenbereiches oder/und durch den Baustellenbetrieb sowie durch die Verkleinerung und Zerschneidung des nutzbaren Lebensraumes betroffen. Betriebsbedingt ist mit dem Unfalltod von Tieren und den Auswirkungen der Lebensraumzerschneidung und Verkleinerung zu rechnen.

Aufgrund der erhöhten Lebensgefahr für den Grünspecht durch das Vorhaben sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt. Durch den Verlust von potentiellen Höhlenbäumen als Brutstätten können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Zerschneidung und Verlärmung ihres Lebensraums.

Zum Schutz des Grünspechts sind als Vermeidungsmaßnahmen neben der Durchführung der Rodungen und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Auflage A 3.3.9) die Erfassung, Kennzeichnung und Erhaltung der Höhlenbäume vorgesehen. Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Population des Grünspechts im Naturraum dienen auch folgende Maßnahmen:

- Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, Sicherung und Ankauf von 15 ausgewählten Altbäumen an Waldrandsituationen des „Zarrer“ werde geprüft, ohne dass die Kriterien dieser Prüfung für uns erkennbar sind. Da der Vorhabensträger in seinen überarbeiteten faunistischen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.03.2007 aber ausführt, dass aufgrund der Kompensationsmaßnahmen nicht mit negativen populationsökologischen Folgen zu rechnen sei, halten wir die Festschreibung der Kompensationsmaßnahmen als Auflage (A 3.3.13) für erforderlich. Der Vorhabensträger hat erklärt, diese Maßnahme im Zuge der Waldausgleichsfläche W 1 zu realisieren.
- Schaffung von extensivem Grünland mit Gehölzbeständen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und A 3.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen wird werden die Befreiungen von den gegebenen Verbotstatbeständen nicht dazu führen, dass die Art im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht ist. Die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Die Art wurde im Jahr 2001 im Untersuchungsgebiet beobachtet, der Habicht ist grundsätzlich schwer nachweisbar. Eine Brut in Altbäumbeständen von „Zarrer“ und „Tannet“ ist möglich.

Der Habicht ist baubedingt durch den Verlust an potenziellen und tatsächlichen Brutbäumen, die Zerstörung der Gelege oder Tötung von Jungvögeln und die Störung und Vertreibung vom Brutbaum mit Verhinderung der Reproduktion während der Rodung des Trassenbereiches oder/und durch den Baustellenbetrieb betroffen. Als betriebsbedingte Auswirkungen sind der Unfalltod von Tieren beim Beuteerwerb bekannt und mit den Folgen der Verkleinerung und Zerschneidung des nutzbaren Lebensraumes („Zarrer“) zu rechnen.

Zum Schutz des Habichts sind als Vermeidungsmaßnahmen neben der Durchführung der Rodungen und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Auflage A 3.3.9) die Erfassung, Kennzeichnung und Erhaltung der Horstbäume vorgesehen.

Aufgrund der erhöhten Lebensgefahr für den Habicht durch das Vorhaben sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt. Durch den Verlust von potentiellen Horstbäumen als Brutstätten können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Zerschneidung und Verlärmung ihres Lebensraums.

Um den günstigen Erhaltungszustand der Art im Naturraum zu erhalten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Als Kompensationsmaßnahme wird der Vorhabensträger zusätzlich zu den o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgewählte Altholzparzellen oder Altbaumgruppen im weiteren Umfeld der Trasse ankaufen oder anderweitig sichern. Dies können aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche der Arten auch die Altbaumgruppen sein, die bereits zum Schutz des Schwarzspechts zu sichern sind (s.o. A 3.3.12).

Mittelfristig wird diese Sicherung von Altholzbeständen den lokalen Bestand fördern. Zwischenzeitlich bestehen im Naturraum Ausweichmöglichkeiten. Der Habicht kommt in den größeren Wäldern im Tertiär-Hügelland regelmäßig vor er ist über ganz Bayern lückig, aber doch ziemlich flächendeckend verbreitet, sind negative populationsökologische Folgen für die Art nicht zu erwarten. Die Population der betroffenen Art im Naturraum verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen damit in einem günstigen Erhaltungszustand.

Rebhuhn (Peridix perdix)

Das Rebhuhn kommt im Untersuchungsraum in einem Areal südlich und südöstlich der ehemaligen Kiesgrube vor, hier gab es jeweils einen Nachweis.

Es wird baubedingt durch den Lebensraumverlust und die mögliche Zerstörung von Brutstätten sowie durch die Vertreibung aus dem Brutraum durch Verlärmung und optische Reize betroffen. Als betriebsbedingte Auswirkungen sind Individuenverluste durch Kollision sind möglich, die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen wird jedoch durch die hohen Einschnittsböschungen gemindert.

Aufgrund der möglichen Unfälle durch das Vorhaben sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt. Durch die Überbauung von Brutstätten und evtl. auch Nestern können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch Verlärmung und optische Reize.

Als Minimierungsmaßnahme ist die Schaffung von Brachflächen während der Bauzeit nördlich der Trasse als Ausweichmöglichkeit vorgesehen.

Ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen des Rebhuhns im Naturraum ist durch die Anlage von extensivem Grünland mit Gehölzstrukturen im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 1 und A 2 im Bereich der nachgewiesenen Vorkommen weiterhin möglich.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*),

Die Turteltaube wurde zweimal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Am Rand des Waldgebietes „Zarrer“, nahe der geplanten Trasse und in der ehemaligen Abbaustelle nördlich des Osseltshauer Grabens (außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes).

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Art sind die Zerschneidung und Verlärmung eines Lebens- und Nahrungsraumes und der Verlust von wichtigen Gehölzbeständen am Waldrand. Betriebsbedingt ist v.a. mit einem Unfalltod von Tieren durch Kollision zu rechnen, durch die entstehenden Einschnittsböschungen wird die Straße allerdings relativ hoch überflogen werden, so dass die Kollisionsgefahr dadurch gemindert wird.

Die Art unterliegt durch das Vorhaben der Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen durch Unfälle, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Auch der Verlust einer Brutstätte ist denkbar, aufgrund der Rodungen im Winter jedoch kaum der Verlust besetzter Nester. Daher können der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht aber Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein. Zudem kommt es zu einer Störung der Arten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Verlärmung ihrer Wohn- und Zufluchtsstätten. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Die Art hat im nördlichen Tertiärhügelland einen Verbreitungsschwerpunkt in Südbayern. Es bestehen daher günstige Voraussetzungen, geringfügige Verluste mit den aufgeführten Maßnahmen zu kompensieren und den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum zu erhalten. Zur Erhaltung des lokalen Bestandes werden vor allem die Ausgleichsmaßnahme A 3, aber auch A 1 und A 2 beitragen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter kommt mit mehreren Brutpaaren westlich von Au im weiteren Umfeld der Abbaustelle vor. Vorkommen bestehen auch in Heckengebieten südwestlich von Kürzling und östlich von Au. Die Art wurde im Jahr 2000 und davor nachgewiesen.

Die Art wird durch das Vorhaben durch die Zerschneidung und randliche Beeinträchtigung mehrerer Brutreviere beeinträchtigt. Eine Verbesserung von verbleibenden Lebensräumen abseits der Straßentrasse ist nicht möglich. Funktionswahrende Maßnahmen sind aber durch Neuschaffung von Habitaten abseits der Trasse möglich und werden zeitgleich durchgeführt: Hecken aus Sträuchern und Bäumen, Wildkrautfluren, Grünlandextensivierung in Verbindung mit Strauchpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 3).

Für die Art besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, da mehrere Reviere durch Zerschneidung direkt oder zumindest randlich betroffen sind, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Durch den Verlust von Heckenstrukturen sind auch Brut- Wohn- und Zufluchtsstätten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betroffen, was jedoch keinen Verbotstatbestand nach Art. 5 Buchstabe b VRL (Zerstörung von Nestern) auslöst, da die Rodungen außerhalb der Brutzeit vorgesehen sind (Schutzmaßnahme entsprechend Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG) und jährlich neue Nester durch die Art angelegt werden. Zudem kommt es zu einer Störung der Neuntöterpopulation i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Zerschneidung und Verlärmung ihres Lebensraums. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Mehrere Brutpaare sind direkt oder zumindest randlich durch die Trasse betroffen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population sind zunächst zu erwarten, eine Verkleinerung ist möglich. Durch die geplante zeitgleiche Entwicklung von Komplexlebensräumen mit Hecken aus Sträuchern und Bäumen, Wildkrautfluren

und Grünlandextensivierung in Verbindung mit Strauchpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 3), die auch anderen Heckenbewohnern zugute kommen, führen die gegebenen Tatbestände nicht dazu, dass die Art im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht ist. Die Populationen des Neuntöters werden in einem günstigen Erhaltungszustand in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben. Aufgrund der im LBP genannten Maßnahmen wird die zunächst auftretende Verkleinerung aber auch in der lokalen Population kompensiert werden.

Komplexlebensraumbewohner mit großen Revieren

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Die Arten kommen im Planfeststellungsgebiet im Abenstal, an den Hecken, im Grünland und am Teich östlich des „Zarrer“, im Waldgebiet „Zarrer“ mit seinen inneren und äußeren Rändern, an der Abbaustelle nördlich des Osseltshausener Grabens, im Talraum des Rudertshausener Grabens und an den südlich davon gelegene Brachen, Böschungen und Sukzessionsflächen vor, also im gesamten Untersuchungsgebiet.

Die Arten werden durch die Zerschneidung und Verlärmung ihrer Lebens- und Nahrungsräume beeinträchtigt.

Alle Arten dieser Gruppe haben große bis sehr große Reviere, in denen sich bereits Straßen befinden. Die Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen steigt durch eine weitere Trasse, wobei auf der Umfahrung auch von einer erhöhten Geschwindigkeit der Fahrzeuge auszugehen ist, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Alle Arten dieser Gruppe sind mögliche oder wahrscheinliche Brutvögel im „Zarrer“, so dass durchaus negative Auswirkungen auf Brutstätten und Nester einzelner Arten (z. B. Mäusebussard, Sperber) möglich sind. Daher können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Arten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Verlärmung ihres Lebens- und Nahrungsraums. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Die Arten der Gruppe sind weit verbreitet und häufig in Bayern und im Naturraum. Lediglich der Baumfalke ist seltener und nur lückig in Bayern verbreitet. Diese Art wurde jedoch im Gebiet nur einmal beobachtet. Es liegt auch kein Hinweis auf eine Brut vor.

Es sind für die Arten der Gruppe keine über die lokale Situation hinausgehenden populationsökologischen Folgen zu erwarten, so dass führen die gegebenen Tatbestände nicht dazu führen, dass die Arten im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind.

Arten der gehölzfreien offenen Kulturlandschaft

Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Arten kommen in der offenen Feldflur nordöstlich von Halsberg, westlich von Au, nordwestlich Reichertshausen, in den Ranken, Gebüsch und Grünland nördlich des Osseltshausener Grabens und in Abbaustelle nördlich des Osseltshausener Grabens vor.

Das Vorhaben führt zu einer Verlärmung ihres Lebensraums, zudem ist die Zerstörung von Brutstätten wahrscheinlich, erhöhte Individuenverluste sind dagegen nicht zu erwarten.

Durch die Überbauung und Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist von einem Verlust an Brutplätzen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und evtl. auch

Nestern i.S.d. Art. 5 Buchstabe b VRL auszugehen. Zudem sind Störungen durch die Verlärmung zu erwarten, so dass die Verbotstatbestände der § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL erfüllt sind. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Geeignete Lebensräume für die Arten dieser Gruppe sind im nahen und weiteren Umfeld relativ großflächig vorhanden, so dass keine über die lokale Situation hinausgehenden populationsökologischen Folgen zu erwarten sind und die Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Waldarten

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Diese Arten kommen im Waldgebiet „Zarrer“ mit seinen inneren und äußeren Rändern vor sowie an der Abbaustelle nördlich des Osseltshausener Grabens.

Die geplante Ortsumfahrung Au i.d. Hallertau führt zu einer Zerschneidung und Verlärmung der Lebens- und Nahrungsräume und dem Verlust zusammenhängender, ungestörter Waldgebiete. Die Unfallgefährdung für die genannten Arten erhöht sich durch die höhere Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der neuen Trasse.

Durch das erhöhte Unfallrisiko sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt. Die Zerschneidung und teilweise Überbauung des Waldgebietes führt vermutlich zu einem Verlust von Brutstätten bei den meisten Arten dieser Gruppe und teilweise auch von mehrfach benutzten Nisthöhlen, so dass auch die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sind. Zudem sind Störungen durch die Zerschneidung, Verlärmung und Verkleinerung des Lebens- und Nahrungsraums zu erwarten, so dass die Verbotstatbestände der § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL erfüllt sind. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Es handelt sich um weit verbreitete, allgemein häufige Arten, bei denen keine über die lokale Situation hinausgehenden populationsökologischen Folgen zu erwarten sind.

Gehölzgebundene Arten ohne enge Bindung an einen bestimmten Lebensraum

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Diese Vogelarten kommen an der Abbaustelle westlich von Au; in der offenen Feldflur nordwestlich Reichertshausen, an Hecken, am Grünland und Teich östlich des „Zarrer“, im Waldgebiet „Zarrer“ mit inneren und äußeren Rändern, im Talraum des Osseltshausener Grabens, in den Ranken, dem Gebüsch und Grünland nördlich des Osseltshausener Grabens, an der Abbaustelle nördlich des Osseltshausener Grabens, an Hecken, jungen Streuobstwiesen, an den Ranken, dem Grünland und den Äckern westlich von Au, im Talraum des Rudertshausener Grabens und den südlich davon gelegene Brachen, sowie an Böschungen und Sukzessionsflächen im gesamten Untersuchungsgebiet vor.

Das Planvorhaben beeinträchtigt diese Arten durch die Zerschneidung und Verlärmung der Lebens- und Nahrungsräume und den Verlust von Gehölzstrukturen.

Funktionswahrende Maßnahmen sind durch diverse Gehölzpflanzungen abseits der Trasse möglich und werden zeitgleich zum Bauvorhaben durchgeführt (Ausgleichsfläche A 1, A 3).

Alle Arten dieser Gruppe unterliegen durch das Vorhaben der Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen durch Unfälle, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Bei vielen dieser Arten können Brutstätten z.T. auch Nisthöhlen betroffen sein. Daher können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe b VRL erfüllt sein, zudem kommt es zu einer Störung der Arten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Verlärmung ihrer Wohn- und Zufluchtsstätten. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Die meisten Arten dieser Gruppe sind häufig und weit verbreitet. Populationsökologische Folgen über die lokale Situation hinaus werden nicht erwartet. Die gegebenen Tatbestände führen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 5 (diverse Gehölzpflanzungen mit Grünlandextensivierung und Wildkrautfluren, Hecken aus Sträuchern und Bäumen, Obstwiese, Weichholzaue) nicht dazu, dass die Arten im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind. Die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Diese Arten kommen an Hecken, am Grünland und Teich östlich des „Zarrer“, im Waldgebiet „Zarrer“ mit inneren und äußeren Rändern, im Talraum des Osseltshausener Grabens, in den Ranken, dem Gebüsch und Grünland nördlich des Osseltshausener Grabens, an der Abbaustelle nördlich des Osseltshausener Grabens, an Hecken, jungen Streuobstwiesen, an den Ranken, dem Grünland und den Äckern westlich von Au, im Talraum des Rudertshausener Grabens und den südlich davon gelegene Brachen, sowie an Böschungen und Sukzessionsflächen vor.

Das Planvorhaben beeinträchtigt diese Arten durch die Zerschneidung und Verlärmung der Lebens- und Nahrungsräume und den Verlust von Gehölzstrukturen.

Funktionswahrende Maßnahmen sind durch Ausweitung und Optimierung der Habitate abseits der Trasse möglich und sollen zeitgleich durchgeführt werden: Pflanzung von Hecken aus Sträuchern und Bäumen, Anlage von Wildkrautfluren, Grünlandextensivierung in Verbindung mit Strauchpflanzungen auf den Ausgleichsflächen (A 1, A 3).

Bei den genannten Arten sind durch das Vorhaben Individuenverluste durch Unfälle möglich, so dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe a VRL erfüllt sind. Hecken und Einzelgehölze werden beseitigt und randlich beeinträchtigt, so dass Brutstätten von Arten dieser Gruppe verloren gehen. Daher können die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sein, jedoch nicht der Verbotstatbestand nach Art. 5 Buchstabe b VRL (Zerstörung von Nestern), da die Rodungen außerhalb der Brutzeit vorgesehen sind (Schutzmaßnahme entsprechend Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG) und jährlich neue Nester durch diese Arten angelegt werden. Zudem kommt es zu einer Störung der Arten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. Art. 5 Buchstabe d VRL durch die Verlärmung ihrer Wohn- und Zufluchtsstätten. Eine Befreiung von den

Verbotstatbeständen gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG und Art. 9 Abs. 1 VRL ist daher erforderlich.

Die Dorngrasmücke wurde nur abseits der Trasse nachgewiesen. Die anderen Arten sind häufige Arten, so dass in dieser Gruppe nicht von populationsökologischen Folgen über die lokale Situation hinaus auszugehen ist. Bei der Durchführung der im LBP (Unterlage 12.2) dargestellten Maßnahmen, führen die gegebenen Tatbestände nicht dazu, dass die Arten im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind. Die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Zusammenfassend kommt die artenschutzrechtliche Überprüfung zu dem Ergebnis, dass bei sechs Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und bei 50 Vogelarten Verbotstatbestände erfüllt werden, die die Prüfung der Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zur Zulassung des Straßenbauvorhabens erforderlich macht.

3.3.5.4.7 Befreiungsmöglichkeit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Art. 5 bis 7 und 9 der VRL nicht entgegenstehen. Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art. 12 FFH-RL unter anderem im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses abweichen (Buchst. c), sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Art. 9 Abs. 1 VRL erlaubt es den Mitgliedstaaten, unter anderem im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Luftfahrt (Buchst. a) von Art. 5 VRL abzuweichen, sofern es keine anderweitig zufrieden stellende Lösung gibt. In Ergänzung bestimmt hier Art. 13 VRL, dass die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung der aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf.

3.3.5.4.7.1 Überwiegende Belange des Gemeinwohls

Hier rechtfertigt § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren. Das gesamte Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es im Einklang mit den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes steht. Es ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Fassung des 5. Bundesfernstraßenausbaugesetzes vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2574) als vordringlicher Bedarf ausgewiesen und entspricht deswegen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zu. Die Ortsumfahrung von Au i.d. Hallertau trägt merklich dazu bei, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Umweltbelastungen für die Bevölkerung durch Lärm und Luftschadstoffe zu verringern. Diese Belange, die sich für den Neubau der B 301 anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen und auch die Belange des Artenschutzes überwiegen. Zeichnen sie sich durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 573). Im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a VRL schlagen sie unter dem Blickwinkel der

öffentliche Sicherheit als Interessen zu Buche, die geeignet sind, sich gegenüber dem mit Art. 5 VRL verfolgten Schutzziel durchzusetzen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a VRL ist hier so weit auszulegen, dass es zu einem Gleichlauf mit der Regelung in Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL kommt, die eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund von Gründen des Gemeinwohls einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulässt. Nur so lässt sich die absurde Folge vermeiden, dass praktisch alle Infrastrukturprojekte zum Scheitern verurteilt wären, wenn sie nur einen der Verbotstatbestände des Art. 5 V-RL für eine europäische Vogelart (und seien es so allgegenwärtige Arten wie die Amsel oder die Stadttaube) erfüllen, da keine Befreiungsmöglichkeit besteht. Dies würde den Intentionen des Europarechts zuwiderlaufen, welches nicht allein auf die Wahrung von Umweltbelangen fixiert ist (vgl. Art. 174 ff. EGV), sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (Art. 154 ff. EGV) leisten will. Dies ergibt sich ferner aus Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und Art. 2 VRL, die dem Naturschutz keinen einseitigen Vorrang einräumen, sondern fordern, dass dieser unter anderem in Einklang mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu bringen ist.

3.3.5.4.7.2 Kein Entgegenstehen der Art. 12 Abs. 1 Buchst. a – d, 13, 16 FFH-RL, Art. 5 Buchst. a – d, 9 VRL

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL werden bei vier Fledermausarten (Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr) sowie bei der Zauneidechse, Art. 12 Abs. 1 Buchstaben a und b FFH-RL beim Biber erfüllt.

Die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL sind hier Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens. Diese ergeben sich aus den zur Planrechtfertigung dargelegten Gründen. Hier gilt dasselbe, was im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatSchG zu den überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeführt wurde. Die dortigen Gründe sind zwingend im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL. Um dies zu beurteilen ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich. Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Die Richtlinie versteht darunter ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Dies verlangt, dass der Schutz von Flora und Fauna nur mit Maßnahmen durchbrochen werden darf, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Interesses ist.

Es gibt für die durch das Planungsvorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme keine anderweitige zufrieden stellende Lösung nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. Wie bei Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL ist auch bei Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die Frage nach der Alternative abhängig vom jeweiligen Planungskonzept. Dieses verfolgt bestimmte Ziele, die ihrerseits von einem Bewerten und Gewichten anderer Zielsetzungen abhängig ist. Letztlich gilt hier also nichts anderes als für die Abwägung von Alternativen nach Maßgabe des straßenrechtlichen Abwägungsgebotes. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL stellt insofern keine weitergehenden Anforderungen. Es gibt wie schon weiter oben in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgezeigt (C.3.3.1, C.3.3.2) keine zumutbaren anderen Alternativen, die zu einer geringeren Abweichung von Art. 12, 13 FFH-RL führen könnten. Bei allen betroffenen Arten sind unter artenschutzrechtlichen Aspekten keine anderen Alternativen zufriedenstellend, da sich kein anderer Trassenverlauf dadurch aufdrängt, dass die Arten nicht oder deutlich weniger beeinträchtigt würden.

Entweder sind die Aktionsradien der Arten so groß, dass es kaum einen Landschaftsausschnitt gibt, in dem keine Betroffenheit der einzelnen Arten gegeben wäre (Fledermäuse), oder die Verbreitungssituation der Arten ist in dem hier untersuchten Raum so, dass ein Vorhaben wie der Neubau der B 301 zwangsläufig (potenzielle) Lebensräume dieser Arten und einzelne Individuen dieser Arten

betreffen wird (z. B. Zauneidechse). Der Biber wird bei allen untersuchten Varianten in etwa gleich betroffen (siehe oben C.3.3.5.4.6) Somit weist die gewählte Linienführung auch deutliche Vorteile hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tierarten auf. Insoweit verweisen wir auch auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zur Dimensionierung des Vorhabens (C.3.3.3) und zu den naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (C.3.3.5.3.3) und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen (A.3.3).

Die betroffenen Populationen der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten verweilen nach den artenschutzfachlichen Untersuchungen (Unterlage 12.0 Anhang 6) in Einklang mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der in diesem Planfeststellungsbeschluss gewährten Befreiung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand der Art ist gemäß Art. 1 Buchst. i FFH-RL und § 10 Abs. 2 BNatSchG, die auch für die VRL Beachtung zu finden haben, als die Gesamtheit der Einflüsse definiert, die sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können. Er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL lässt sich entnehmen, dass sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach richtet, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern. Der Verlust eines lokalen Vorkommens oder eines Reviers einer geschützten Art ist damit nicht zwangsläufig mit einer Verschlechterung des natürlichen Erhaltungszustands der Art verbunden. Jedes Großvorhaben wäre sonst von vorneherein in den meisten Fällen zum Scheitern verurteilt. Dies würde den Intentionen des Europarechts zuwiderlaufen, welches nicht allein auf die Wahrung von Umweltbelangen fixiert ist (vgl. Art. 174 ff. EGV), sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (Art. 154 ff. EGV) leistet. Dies ergibt sich ferner aus Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und Art. 2 VRL, die dem Naturschutz keinen einseitigen Vorrang einräumen, sondern fordern, dass dieser unter anderem in Einklang mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu bringen ist. Das Schutzregime der Art. 12, 13 FFH-RL stellt damit nicht auf Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer geschützten Art ab, sondern dies ist vom Erhaltungszustand der Art her zu beurteilen.

Der derzeitige Erhaltungszustand aller betroffenen nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten, ist in dem durch das Planvorhaben betroffenen Naturraum trotz der möglichen Beeinträchtigungen aufgrund im Planfeststellungsbeschluss verfügten Maßnahmen sichergestellt. Dabei waren die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 Buchstaben a und/oder b und/oder d VRL werden bei 50 Vogelarten erfüllt.

Die Abweichung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a möglich im Interesse der öffentlichen Sicherheit. (s.o.)

Art. 9 Abs. 1 VRL setzt voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Eine solche Lösung steht nicht zur Verfügung. Hier wird auf die genauso geltenden Ausführungen zu Art. 16 FFH-RL verwiesen. Die Belastungen für spezifische Waldarten, wie den Schwarzspecht könnten zwar durch eine Trassierung außerhalb des Zarrer minimiert werden, dagegen sprechen aber die oben unter 3.3.1 angesprochen Nachteile – auch unter Natur- und Artenschutzgesichtspunkten - der geprüften Trassenvarianten gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Auch der Erhaltungszustand der durch Maßnahmen i. S. d. Art. 5 VRL beeinträchtigten Vogelarten wird nicht gefährdet.

Die ist im Hinblick auf das Schutzziel der Erhaltung der der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie den in Art. 13 VRL festgelegten Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. Das setzt allerdings – auch bei Beachtung der Pflicht zur Schaffung von zusammenhängenden Lebensräumen - nicht den Schutz jeder lokalen Population voraus, sondern bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung aufgrund ornithologischer Kriterien. Das vorgelegte fachlich nachvollziehbare Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei allen durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten i. S. des Art. 1 VS-RL trotz der Beeinträchtigungen aufgrund der festgestellten Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. der insgesamt gegebenen Verbreitung, Häufigkeit oder Lebensraumflexibilität der Arten deren derzeitiger Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert (Art. 13 VS-RL).

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter wie den Halsberger Graben, die Abens und den Osselthausener und den Rudertshausener Graben und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Nach § 7 Abs. 1 HS 2 WHG kann die Erlaubnis befristet werden. Gründe, die gehobene Erlaubnis – wie vom Wasserwirtschaftsamt Freising festgestellt – zunächst auf 20 Jahre ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu befristen, liegen nicht vor. Die Einleitung des Niederschlagswassers steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der B 301 neu, der ebenfalls nicht nur für 20 Jahre planfestgestellt wird. Aufgrund der Widerruflichkeit der Erlaubnis kann im Übrigen auch ohne eine Befristung in der Zukunft veränderten Verhältnissen o. ä. Rechnung getragen werden.

Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie

Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

3.3.7 Hochwasserschutz

Der Bayerische Bauernverband hat in seinem Einwendungsschreiben vom 06.02.2003 ausgeführt, dass es sich im Bereich der Abens um hochwassergefährdetes Gebiet handelt, so dass zur Vermeidung von Vernässungsschäden das Brückenbauwerk für den Hochwasserstand ausgelegt sein muss. Vom beteiligten Wasserwirtschaftsamt Freising wurde im Schreiben vom 13.01.2003 ebenfalls darauf hingewiesen, dass der freie Querschnitt der Gewässerkreuzungen so auszulegen ist, dass bei einem Hochwasser kein Aufstau und keine Abflussverschärfungen auftreten. Grundlage dieser Berechnungen sollte ein Hochwasser mit einer hundertjährigen Wiederkehr sein.

Vom Vorhabensträger wurde hierzu ausgeführt, dass die Abmessungen der Brücke über die Abens mit einer lichten Weite von 17,80 m und einer lichten Höhe größer als 2,50 m (siehe auch BWV-Nr. 34, Unterlage 7.2 der Planunterlagen) aus Gründen des Naturschutzes und der Unterführung eines Radwegs größer dimensioniert wurden, als für die schadlose Abführung eines hundertjährigen Hochwassers notwendig wäre. Auch die übrigen Brücken und Durchlässe seien aus Gründen des Naturschutzes größer dimensioniert, als es aus hydraulischen Gründen nötig wäre. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamts wurde daher nachgekommen. Vernässungsschäden für die Landwirtschaft sind nicht anzunehmen.

3.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen werden rund 28,0 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Lediglich bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nach einer Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten Erding eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen, dies hat aber keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur des Raums um Au in der Hallertau.

3.3.9 Forstwirtschaft/Wald

3.3.8.1 Allgemeines

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart, also die Rodung, der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst, durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss also ersetzt. Dabei ist der Grundsatz, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, sofern insbesondere keine Versagungsgründe vorliegen, sinngemäß auch im Planfeststellungsverfahren anzuwenden (Art. 9 Abs. 8 i. V. mit Abs. 4 bis 7 BayWaldG).

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

3.3.8.2 Prüfung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Wie oben bei der Beschreibung des Vorhabens und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ausgeführt, werden für das planfestgestellte Bauvorhaben 2,56 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Nach der fachlichen Stellungnahme der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben vom 25.02.2003 handelt es sich bei dem zu rodenden Wald um Sturmschutzwald im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BayWaldG.

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Erlaubnis (zum Roden) zu versagen, wenn es sich u. a. um Schutzwald handelt, allerdings unbeschadet des Absatzes 6 dieses Artikels. Nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung von Schutzwald zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind.

Allgemeine Aussagen darüber, wann von Nachteilen für die Schutzfunktion gesprochen werden kann, sind nicht möglich. Mit Rücksicht darauf, dass im Sturmschutzwald Rodung und Kahlhieb (aufgrund ihrer Wirkung) praktisch gleich zu beurteilen sind, sind die Vorschriften über den Kahlhieb im Schutzwald (Art. 14 Abs. 4 und Abs. 5 BayWaldG) in die Betrachtungen einzubeziehen (vgl. hierzu Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in Kommentar zum Forstrecht in Bayern, Stand: Mai 2003, Erl. 21 zu Art 9). Nach Art. 14 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis (zum Kahlhieb im Schutzwald) zu erteilen, sofern sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt. Nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 2 wiederum ist die Erlaubnis zu versagen, wenn und soweit ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist.

Die Trasse der B 301 neu durchschneidet den Zarrer mittig, Waldränder, die damit dem Sturm ausgesetzt wären, werden nicht aufgerissen. Ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände bzw. für die Schutzfunktion des Waldes ist damit nicht zu befürchten. Im Übrigen ist als Schutzmaßnahme S 2 beidseitig entlang der B 301 neu innerhalb des Zarrer von Bau-km 1+125 bis Bau-km 2+070 ein Schutzzaun für den durchschnittlichen Fichtenreinbestand vorgesehen. Zudem wird als Schutzmaßnahme S 3 von Bau-km 2+040 bis 2+055 ein Schutzzaun für den naturnahen Waldrand angelegt.

Wie oben im Rahmen der Planrechtfertigung bereits ausgeführt wurde, ist das Vorhaben erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und die Anwohner der Ortsdurchfahrt von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen zu

entlasten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat lediglich die Wahltrasse III, aus der die planfestgestellte Trasse entwickelt wurde, unter bestimmten Maßgaben eine positive landesplanerische Beurteilung erfahren. Die anderen Varianten wurden – wie oben bereits ausgeführt – u. a. aus Gründen des Naturschutzes abgelehnt. Bei Abwägung aller Umstände kommen wir zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an dem Bau der B 301 neu zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau die Nachteile für den Waldbestand durch die teilweise Rodung des Schutzwaldes überwiegt. Dieser Auffassung hat sich auch die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (jetzt: Amt für Landwirtschaft und Forsten) angeschlossen, sofern durch geeignete, mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen keine dauerhaften Waldflächenverluste entstehen.

Auf die vorgesehene Waldneubegründungsmaßnahme W 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Vom Flächenumfang entspricht die Neuaufforstung dem Verlust. Die Waldflächenbilanz ist damit ausgeglichen. Gegen die für die Ersatzaufforstungen vorgesehenen Flächen wurden keine Einwendungen erhoben. Sie wurden vielmehr vom ehemaligen Forstamt Freising grundsätzlich für eine künftige forstliche Nutzung als geeignet angesehen. Versagungsgründe im Sinne von Art. 16 Abs. 2 BayWaldG, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit zu überprüfen sind, liegen nicht vor.

Die Forderung der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben, die Ersatzaufforstungen im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten (als Rechtsnachfolger für das Forstamt Freising) durchzuführen, wurde unter Ziffer A 3.3.5 aufgenommen. Gleiches gilt für die Forderung, die Ersatzaufforstungen spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen.

3.3.10 Denkmalpflege

Die archäologische Denkmalpflege hat gegen das planfestgestellte Bauvorhaben keine Einwände erhoben.

Auf die Anzeigeverpflichtung beim Auffinden von Bodendenkmälern und die vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten wurde unter Ziffer A 3.1.8 hingewiesen.

3.3.11 Städtebauliche Belange

Der im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Au – West“ des Marktes Au i. d. Hallertau festgesetzte Geh- und Radweg wurde in der Tektur vom 15.12.2006 berücksichtigt.

Dass sonstige städtebauliche Belange dem planfestgestellten Bauvorhaben entgegenstehen würden, wurde nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

3.3.12 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Unterrichtungs- und Hinweispflichten in Ziffer A 3.1 wird verwiesen.

Das 20 kV – Doppelkabel inklusive des Kabelverteilers 7275 (BWV Lfd. Nr. 82) wird durch den Neubau der B 301 bei Bau - km 4+685 (ehemals Bau – km 4+750 bis 4+950) berührt. Das 20 kV Kabel (BWV-Nr. 87) verläuft zwischen der Trafostation 3880 und dem Kabelverteiler 7275 bei Bau-km 4+670. Im weiteren Verlauf einschließlich der Kreuzung mit der neuen Bundesstraße B 301 besteht lediglich ein Totkabel. Die Anlagen werden in Abstimmung mit dem Leitungsträger den neuen Verhältnissen angepasst.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 22,3 ha Fläche aus Privateigentum dauerhaft benötigt. Zusätzlich werden rund 5,6 ha private Flächen vorübergehend während der Bauarbeiten in Anspruch genommen und 0,1 ha dauernd beschränkt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Die Belastungen durch die Grundabtretungen müssen hinter den Vorteilen, die der Bau der B 301 neu zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau für das Allgemeinwohl hat, zurückstehen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage für den Betriebsinhaber dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben, Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Haupterwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einer Eigenkapitalbildung von 7.500 € ausgehen. Sinkt die Eigenkapitalbildung wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 7500 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät die Eigenkapitalbildung an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Schwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe, Nebenerwerbsbetriebe o. ä. keine in diesem Sinne zu berücksichtigende Existenzgrundlage dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern. Bei Flächenverlusten von unter 5 % ist in der Regel davon auszugehen, dass so geringe Flächenverluste einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den einzelnen Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb keine Ausführungen hierzu.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Die unter Ziffer A. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf dieser Rechtsgrundlage soweit keine speziellere Rechtsvorschrift als Grundlage dient.

3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw. ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Enteignungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Enteignungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer.

3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung

anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Enteignungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist.

Dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Baur, dem Planfeststellungsbeschluss eine Schutzauflage mit dem Inhalt hinzuzufügen, im Fall der Realisierung der Planung seiner Mandantin Wald-/Ersatzland in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie Flächen entzogen werden, Flächen nachhaltig gefährdet sind und zwar angrenzend an den bestehenden Waldbesitz, als unwirtschaftliche Restflächen einzustufen sind und Flächen mit erhöhten Verkehrssicherungspflichten und sicherheitsrechtlichen Verantwortlichkeiten belastet sind, wird somit nicht stattgegeben.

Unabhängig davon haben Existenzgefährdungen im Rahmen der Abwägung aber erhebliche Bedeutung.

3.4.1.2.3 Umwege/Zufahrten

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Enteignungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch diesbezüglich Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

§ 8 a Abs. 4 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des BayStrWG gilt nichts anderes. Der festgestellte Plan sieht für alle Grundstücke, die weiterhin selbständig nutzbar sind und bisher einen Anschluss an das öffentliche Wegenetz hatten, auch künftig mindestens einen solchen Anschluss vor. Soweit die Zuwege bislang privatrechtlich organisiert waren, besteht im Übrigen kein Anspruch gegen den Vorhabensträger, nunmehr einen Anschluss an das öffentliche Wegenetz zu schaffen. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin vom 05.10.2005 in Einzelfällen zugesagt, zumindest zu überprüfen, ob eine Zufahrt geschaffen werden kann.

Nähere Angaben hierzu finden sich oben unter C.3.3.3.2 und bei der Behandlung der einzelnen Einwender.

3.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage Ziffer A 3.5.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird,

die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8 a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen, deren Vorliegen aber weder vorgetragen wurde noch sonst ersichtlich ist.

3.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren nach § 19 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 28 BayEG kann nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, Urteil vom 11.03.1999, NJW-RR 1999, 1012-1015).

Die Art. 72 ff BayVwVfG enthalten keine Regelung über die Erstattung der Aufwendungen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur das Vorverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, 59 zum VwVfG). Die Erstattung ist auch hier im Übrigen nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH, Urteil vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80). Da vorliegend vom Gesetzgeber keine Regelung getroffen wurde, scheidet eine solche aus.

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen des Datenschutzes die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben werden. Dem Markt Au i. d. Hallertau, in dem der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt werden. Nach der Namensnennung werden durch Bedienstete des Marktes Au i. d. Hallertau Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange und unter Ziffer C. 3.4.1, soweit sie von mehreren Einwendern geltend gemacht wurden, mitbetrachtet. Soweit erforderlich wurden dabei schon die Einwender-Nummern verwendet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen.

Für alle Einwender gilt, dass die Grundinanspruchnahme für das planfestgestellte Bauvorhaben der Umfahrung Au i. d. Hallertau notwendig ist. Eine Verlegung der Trasse oder eine weitere Eingriffsminimierung kommen nicht in Betracht. Auch dies wurde oben bereits ausgeführt.

3.4.2.1 Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner (Rechtsanwalt Dr. Wölfel)

Zu den allgemeinen Einwendungen dürfen wir auf die oben gemachten Ausführungen zu den öffentlichen Belangen verweisen, insbesondere auf die Ziffern C.3.3.1 und 3.3.2.

3.4.2.1.1 Einwender 1001

Den Vortrag von Herr Rechtsanwalt Dr. Wölfel für diese Mandaten, die Planung greife in die Existenz ihres Betriebes ein, sehen wir als Geltendmachung einer Existenzgefährdung an. Die Einwender haben mit Schreiben vom 08.07.2003 die Herausgabe der Betriebsdaten verweigert.

Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen stellt sich die Grundstückssituation wie folgt dar (alle Fl.Nrn Gemarkung Reichertshausen):

Fl.-Nr.	Nutzung	Größe/m ²	dauerhaft/m ²	vorübergeh./m ² :
378/26	Acker	1.800	---	41
378	Unland	31.069	3.844	1274
375	Hopfen	3.370	838	301
376	Acker	5.450	543	254
405	Acker	8.280	3.115	357
404	Acker	5.040	1.871	375
416	Acker	3.540	---	198
423	Acker	10.600	406	208
422	Acker	12.950	4.448	772
417	Acker	15.300	4.737	1911
421	Acker, Wald	136.628	11.182	---

30.984

Demnach werden 19.802 m² landwirtschaftliche Fläche dauerhaft für das Bauvorhaben in Anspruch genommen. Zusätzlich werden aus der Fl.Nr. 421 (Gesamtgröße 234.027 m²) noch 11.182 m² Waldfläche in Anspruch genommen.

Der spezialisierte Hopfenbaubetrieb der Einwender umfasst laut einer von uns eingeholten Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Erding vom 27.03.2007 34,92 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 16,23 ha Wald. Zusätzlich sind 0,57 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zugepachtet. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird v.a. zum Hopfenanbau (19,35 ha) genutzt. Durch den Bau der Umfahrung Au i.d. Hallertau werden davon etwa 5,68 % in Anspruch genommen. Bei Flächenverlusten von unter 5 % ist in der Regel davon auszugehen, dass so geringe Einbußen einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden. Hier liegt die Inanspruchnahme geringfügig über 5 %, besondere Umstände für eine Existenzgefährdung waren für uns aufgrund der Weigerung der Einwender, ihre Betriebsdaten herauszugeben, nicht ersichtlich. Wir haben daher das Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding um eine Stellungnahme zur Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender gebeten. Mit seiner Stellungnahme vom 27.03.2007 hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding aufgrund einer Einfachanalyse ausgeführt, dass der Verlust von ca. 1,98 ha hopfenanbaufähiger

landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 1,11 ha Wald beim Betrieb der Einwender zu einer Existenzgefährdung führen kann. Die o.g. Flächenverluste würden rechnerisch zu einer Minderung der Eigenkapitalbildung um 4.221 € führen und der Betrieb könne in Zukunft nur eine Eigenkapitalbildung von 5.115 €/Jahr erreichen. Unabhängig davon ob man, wie das Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding, für einen Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb eine jährliche Eigenkapitalbildung von 10.000 € als erforderlich ansieht oder wie wir von einer Mindesteigenkapitalbildung von 7.500 € ausgeht (s.o. C 3.4.1.1), kann nach der o.g. Berechnung eine Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender nicht sicher ausgeschlossen werden.

Wir haben daher entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Erding eine mögliche Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender unterstellt.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des erheblichen Gewichts mit dem eine mögliche Existenzgefährdung in die Abwägung einzustellen ist, kommen wir trotzdem zu dem Ergebnis, dass der Eingriff für das Straßenbauvorhaben unvermeidbar ist und im öffentlichen Interesse hingenommen werden muss. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (s.o. C 3.2) überwiegen das Interesse der Einwender an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der o.g. Flächen auch bei Unterstellung einer Existenzgefährdung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere besteht keine vertretbare Variante, die zu einer wesentlich geringen Belastung der Einwender führen würde. Die Wahllinien I und II, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwender nicht entsprechend beanspruchen würden, sind bereits im Raumordnungsverfahren ausgeschieden (s.o. C 3.3.1).

Das Staatliche Bauamt Freising hat in einer Stellungnahme vom 24.04.2007 erklärt, entsprechendes Ersatzland bereitstellen zu wollen. Eine verbindliche Ersatzlandzusage kann das Staatliche Bauamt zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses mangels konkreter Verfügbarkeit von geeignetem Ersatzland jedoch nicht abgeben. Das Fehlen der konkreten Ersatzlandzusage hindert unserer Ansicht nach den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses wegen des o.g. überwiegenden öffentlichen Interesses am Bau der Umfahrung Au i.d. Hallertau nicht. Der Vorhabensträger hat jedenfalls die nicht auszuschließende Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen in angemessener Weise zu würdigen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass – wie in der Praxis der Bauämter üblich – den Einwendungsführern geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann. Die endgültige Abwicklung des Grunderwerbs bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Im Erörterungstermin am 05.10.2005 erklärte der Bevollmächtigte der Einwender, dass der im Einwendungsschreiben vom 21.02.2003 für seine Mandanten geforderte Wirtschaftsweg entlang der Fl.Nrn 375, 376 und 378 nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt.

3.4.2.1.2 Einwender 1006

Der Einwendungsführer, dessen Vertretung kurz vor dem Erörterungstermin von der Kanzlei Labbé und Partner übernommen wurde, macht geltend, dass er mit der Grundabtretung nicht einverstanden sei, da seine Grundstücke mit den Flurnummern 725, 726, 727 und 1057/2 der Gemarkung Au i. d. Hallertau für ihn nutzlos würden. Er würde sich eventuell für eine Zustimmung bereit erklären, wenn ihm die Straßenbauverwaltung gleichwertige Flächen zum jetzigen Zustand und zur jetzigen Größe im Tauschwege im Westen seiner Flächen zur Verfügung stellen würde.

Hierzu ist zunächst anzuführen, dass das Grundstück mit der Flurnummer 725 von der planfestgestellten Baumaßnahme nicht direkt betroffen ist, die Flurnummern 725,

726 und 727 jedoch unmittelbar aneinandergrenzen und demzufolge in der Praxis wie ein großes Grundstück bewirtschaftet werden.

Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen werden folgende Grundstücksflächen für den Bau der B 301 neu benötigt:

Fl.-Nr.	Nutzung	Größe/m ²	dauerhaft/m ²	vorübergeh./m ² :
726	Acker	2900	1234	278
727	Acker	1530	344	103
1057/2	Acker	2050	691	177

Die genannten Grundstücke und die daraus dauerhaft zu erwerbenden bzw. vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind für den Bau der B 301 neu zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau – wie oben bereits ausgeführt wurde – notwendig. Der vom Einwendungsführer erstrebte Grundstückstausch, d. h. die Bereitstellung von Ersatzland ist – wie oben ebenfalls bereits dargelegt wurde – nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern, soweit es zwischen dem Einwendungsführer und dem Straßenbauamt im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nicht zu einer Einigung kommen sollte, eines nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahrens. Dass die Abtretung von 2269 m² Grund zu einer Existenzgefährdung führen würde, wurde weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

3.4.2.2 Mandanten des Rechtsanwaltes Dr. Bösmeier

Zu den im Erörterungstermin vorgetragenen allgemeinen Einwendungen dürfen wir auf die oben gemachten Ausführungen zu den öffentlichen Belangen verweisen.

3.4.2.2.1 Einwender 1003

Der Einwender macht geltend, dass durch den Eingriff in 8 Pachtflächen und 2 Eigentumsflächen der Fortbestand seines Betriebes in Frage gestellt wird. Bei dem Betrieb handelt es sich seinen Angaben zufolge um einen Milchvieh- und Futterbauvollerwerbsbetrieb in einer Größe von 45 ha.

Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen stellt sich die Grundstückssituation für uns wie folgt dar (Fl.Nrn der Gemarkung Günzenhausen).

Fl.-Nr.	Nutzung	Größe/m ²	dauerhaft/m ²	vorübergeh./m ² :
703	Wald	2.730	76	---
707	Acker	9.640	7188	---
751	Acker	2.350	2.350	---
809	Acker	9.789	---	---
-----		24.509	9.614	

Demnach werden von der bestehenden Grundfläche von 24.509 m² 9.614 m², also ca. 39,23 % dauerhaft in Anspruch genommen. Ohne Berücksichtigung der Waldflächen beträgt das Verhältnis 21.779 m² zu 9538 m², also sogar ca. 43,79 %.

Daneben werden den Angaben des Bevollmächtigten des Einwendungsführers zufolge noch die Fl.Nrn. 709, 750, 750/2, 757/2, 817/2, 842, 843 der Gemarkung Günzenhausen und 810, 815, 819/2 der Gemarkung Au i.d. Hallertau als langfristig hinzu gepachteten Flächen in Anspruch genommen:

Fl.-Nr.	Nutzung	Größe/m ²	dauerhaft/m ²
709	Grünland	4.940	1.087
750	Acker	2.110	539

750/2	Acker	3.410	2.326
757/2	Wiese	6.646	1.606
817/2	Acker	6.840	159
842	Acker	2.488	173
843	Acker	5.140	507
819/2	Acker	1.910	1.163
815	Acker	20.301	2.045
810	Grünland	7.698	2.336

61.483 11.941

Dies bedeutet, dass von den gepachteten Flächen ca. 19,42 % in Anspruch genommen werden. Rechnet man die Eigentumsfläche und die gepachtete Fläche zusammen (85.992 m²) ergibt sich eine Inanspruchnahme von 21.555 m², also von 25,07 %. Bei Betrachtung allein der Grunderwerbsunterlagen war demzufolge eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen.

Nach unserer Auffassung wird durch den Eingriff in die Pacht- und Eigentumsflächen der Fortbestand des Betriebes des Einwenders nicht in Frage gestellt. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Aus der Fl.Nr. 707 der Gemarkung Günzenhausen (Gesamtgröße 9.640 m², davon laut Flächennutzungsnachweis 7.310 m² landwirtschaftlich als Stilllegungsfläche genutzt) werden lt. Grunderwerbsverzeichnis 7.188 m² erworben. Sieht man die verbleibenden Restflächen als unwirtschaftlich an, ergibt sich für den Betrieb ein maximal möglicher Flächenverlust von 7.310 m². Der Vorhabensträger hat sich in seiner Stellungnahme zu der Einwendung zur 2. Tektur verpflichtet, die Restfläche von ca. 300 m² im Südwesten des Grundstückes 707 zu übernehmen. Allerdings hat der Einwender im Schreiben seines Bevollmächtigten vom 31.01.2007 zur 2. Tektur erklärt, dass er die südöstlich des Grabens verbleibende Restfläche von ca. 2.150 m² nicht abtreten möchte, woraus zu folgern ist, dass er sie auch wirtschaftlich nutzbar ansieht. Wir sind im Folgenden daher von einem Flächenverlust aus der Fl.Nr. 707 von 7.310 m² ausgegangen.

Die Fl.Nr. 751 der Gemarkung Günzenhausen wird lt. Grunderwerbsverzeichnis ganz erworben, der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt daher 2.350 m². Zusammen mit dem Erwerb von 40 m² aus Fl.Nr. 809 der Gemarkung Günzenhausen ergibt sich ein maximaler Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche aus den Eigentumsflächen von 9.700 m².

In die Pachtflächen des Einwenders finden folgende Eingriffe statt: Fl.Nr. 709 der Gemarkung Günzenhausen wird zusammen mit den Fl.Nrn 710, 711 und der Eigentumsfläche 751 der Gemarkung Günzenhausen als Einheit bewirtschaftet. Die verbleibende Restfläche hat eine Größe von ca. 1,07 ha und ist somit keinesfalls als unwirtschaftlich anzusehen, da eine Unwirtschaftlichkeit von Ackerflächen grundsätzlich erst bei Flächengrößen kleiner als 3000 m² anzunehmen ist. Als Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist demnach nur die zu erwerbende Fläche von 1.087 m² anzusehen. Die Fl.Nrn 750 und 750/2 der Gemarkung Günzenhausen werden zusammen mit den Fl.Nrn 607 und 746 der Gemarkung Günzenhausen als Einheit bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nach Flächennutzungsnachweis beträgt 1,2563 ha. Abzüglich der Erwerbsfläche von 539 aus Fl.Nr. 750 und 2326 aus Fl.Nr. 750/2 verbleibt damit eine Restfläche von 0,9698 ha, so dass eine Unwirtschaftlichkeit aufgrund der Flächengröße ausscheidet. Als Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist demnach nur die zu erwerbenden Flächen von von 539 aus Fl.Nr. 750 und 2326 aus Fl.Nr. 750/2 anzusehen. Aus der Fl.Nr. 757/2 der Gemarkung Günzenhausen werden lt. Grunderwerbsverzeichnis

1606 m² erworben. Da aufgrund der Durchschneidung zwei unwirtschaftliche Restflächen entstehen, ist als für die Existenzgefährdung zu beachtlichem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche die gesamte Fläche von 6.646 m² zu berücksichtigen. Aus Fl.Nr. 817/2 der Gemarkung Günzenhausen werden 159 m² bei einer Gesamtgröße von 6.840 m² erworben, hier entstehen keine unwirtschaftlichen Restflächen. Fl.Nr. 842 der Gemarkung Günzenhausen wird zusammen mit Fl.Nr. 841 der Gemarkung Günzenhausen bewirtschaftet. Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 4.041 m². Durch den Grunderwerb von 173 m² kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung, es verbleibt eine bewirtschaftbare Fläche von 3.868 m². Auch bei Fl.Nr. 843 der Gemarkung Günzenhausen verbleibt nach dem Grunderwerb von 507 m² eine Restfläche von 4.633 m², so dass auch hier keine unwirtschaftliche Restfläche entsteht. Der Grunderwerb aus den Fl.Nrn 815 und 819/2 der Gemarkung Au i.d. Hallertau ist für die Frage der Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders nicht zu berücksichtigen, da der Pachtvertrag im Jahr 2007 ausläuft und der Verpächter gegenüber dem Vorhabensträger erklärt hat, dass über die benötigten Flächen kein langfristiger Pachtvertrag mehr abgeschlossen wird. Die Fl.Nr. 810 der Gemarkung Au i.d. Hallertau wird zusammen mit Fl.Nr. 782 Gemarkung Au i.d. Hallertau bewirtschaftet. Schon die östliche Restfläche ist mit 5.362 m² so groß, dass eine Unwirtschaftlichkeit auszuschließen ist. Zusammen mit der Fl.Nr. 782 kann aber auch die westliche Restfläche noch wirtschaftlich genutzt werden, so dass als Verlust an landwirtschaftlichen Flächen nur die Erwerbsfläche von 1.190 m² anzusetzen ist.

Insgesamt werden dem Betrieb des Einwenders damit 22.327 m² an landwirtschaftlicher Nutzfläche entzogen. Nicht gefolgt werden kann daher der Argumentation des Bevollmächtigten des Einwendungsführers, dass sich aufgrund der Trasse eine tatsächliche betriebliche Auswirkung in Größe von 62.939 m² ergibt, weil lediglich die Flur-Nrn. 709 und 817/2 der Gemarkung Günzenhausen nach Abzug der Trassenfläche noch vernünftig bewirtschaftbar sind. Lediglich bei den Flur-Nrn. 857/2 der Gemarkung Günzenhausen und 819/2 und 815 der Gemarkung Au bleiben nach einer Durchschneidung nördlich und südlich Restflächen bestehen. Die schlechtere Bewirtschaftungsmöglichkeit wird im Übrigen über die sog. Durchschneidungsentschädigung ausgeglichen. Über diese und über die Entschädigung überhaupt ist jedoch nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in den Grunderwerbsverhandlungen und ggf. in einen nachfolgenden Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

Vom Einwendungsführer wurde in seinem Schreiben vom 03.02.2003 selbst geltend gemacht, dass sein Vollerwerbsbetrieb 45 ha umfasst. Aus dem Flächennutzungsnachweis hat der Vorhabensträger sogar eine gesamte vom Betrieb des Einwenders landwirtschaftlich genutzte Fläche von 63,4 ha ermittelt. Der für die Beurteilung einer Existenzgefährdung maßgebliche Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen von ca. 2,2 ha macht daher nur 3,47 % der laut Flächennutzungsnachweis vom Betrieb des Einwenders bewirtschafteten Fläche aus. Bei Flächenverlusten von unter 5 % ist in der Regel davon auszugehen, dass so geringe Flächenverluste einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden. Besondere Umstände, dass dies vorliegend nicht der Fall sein sollte, sind für uns nicht ersichtlich.

Aufgrund der Inanspruchnahme einer Teilfläche vom ca. 76 m² dem Grundstück 703 (Waldfläche) der Gemarkung Günzenhausen hat der Einwender beantragt, dass alle Folgeschäden (Windwurf, Sonnenbrand usw.) vom Baulastträger zu tragen sind.

Waldschäden aufgrund der Inanspruchnahme der kleinen Fläche sind nicht zu erwarten, da der Wald jedoch an der Nordostseite geöffnet wird, Hauptwindrichtung aber Westen ist und zudem Sonneneinstrahlung aus Nordost so gut wie gar nicht stattfindet. Sofern tatsächlich Folgeschäden auf Fl.Nr. 703 (Waldfläche) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, ist über diese Entschädigung nicht in diesem

Planfeststellungsbeschluss, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

3.4.2.2.2 Einwender 1015

Vom Bevollmächtigten wurden weder schriftlich noch mündlich im Erörterungstermin zum Vorbringen seines Mandanten Ausführungen gemacht.

Der Einwendungsführer selbst hat in seinem Schreiben vom 24.02.2003 vorgetragen, dass er Einspruch gegen die Umfahrung von Au i. d. Hallertau erhebe, weil ihm bislang keiner sagen konnte, wie er sein Grundstück mit der Flur-Nr. 709 anfahren soll. Von dem 4.949 m² großem Grundstück werden 1.087 m² dauerhaft und 260 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück ist an den Einwendungsführer 1002 verpachtet.

Das Grundstück hat ausweislich der Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14.1, Blatt 3) und nach dem Vorbringen des Vorhabensträgers bislang keinen Zugang zu einem öffentlichen Weg. Wie oben bereits dargelegt besteht kein Anspruch gegen den Vorhabensträger, einen Anschluss an das öffentliche Wegenetz zu schaffen, soweit die Zuwege bislang privatrechtlich organisiert waren. Soweit durch die Grundinanspruchnahme eine privatrechtlich organisierte Zufahrt zur Flur-Nr. 709 nicht mehr möglich sein sollte, muss sich der Einwendungsführer selbst um eine neue Zufahrtsmöglichkeit kümmern.

3.4.2.3 Mandant des Rechtsanwaltes Baur

Der Einwender 1018 wendet sich gegen die geplante Grundabtretung, er macht aufgrund der Verluste am Waldbesitz Existenzgefährdung für seinen forstwirtschaftlichen Betrieb geltend. Zudem befürchtet er Folgeschäden am ihm verbleibenden Waldbesitz, wendet sich gegen die ihm aufgedrängte Verkehrssicherungspflicht am Waldrand entlang der künftigen Trasse und fordert einen ordentlichen Anschluss an das übergeordnete Wegenetz.

Aus Fl.Nr. 419 der Gemarkung Reichertshausen (Waldfläche – Gesamtgröße 28127 m²) sollen 3 m², aus Fl.Nr. 648 der Gemarkung Au i.d. Hallertau (Waldfläche – Gesamtgröße 151830 m²) sollen 13028 m² und aus Fl.Nr. 649 der Gemarkung Au i.d. Hallertau (Waldfläche – Gesamtgröße 65010 m²) sollen 23979 m² erworben werden.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger dem Einwender angeboten, das Waldgrundstück auf freiwilliger Basis über die bisher zu erwerbende Fläche hinaus in dem Umfang zu erwerben, dass umfallende Bäume auf seinem verbleibenden Grundstück nicht auf die Fahrbahn gelangen können. Der beauftragte Gutachter ermittelte hierzu einen Abstand von 30 m zum Fahrbahnrand. Auf der nördlichen Seite der B 304 neu wird deshalb anstatt eines 20 m breiten auf freiwilliger Basis vom Vorhabensträger ein insgesamt 30 m breiter Grundstücksstreifen erworben. Dieser freiwillige Grunderwerb umfasst insgesamt 2993 m² aus Fl.Nr. 648 der Gemarkung Au i.d. Hallertau und von 4369 m² aus Fl.Nr. 649 der Gemarkung Au i.d. Hallertau. Auf der Südseite wird die gesamte Restfläche des Einwenders 1018 zwischen der neuen Straße und den Grenzen der Flurstücke 648 und 649 der Gemarkung Au i.d. Hallertau erworben. Diese Änderung ist in der 2. Tektur vom 15.12.2006 berücksichtigt. Damit wird von Seiten des Vorhabensträgers die Forderung des Einwenders nach Schutz vor einer Verkehrssicherungspflicht gegen fallende Bäume erfüllt.

Die geltend gemachte Existenzgefährdung für den forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb weisen wir zurück. Der Betrieb wird unstrittig im Nebenerwerb geführt, wodurch bereits klargelegt ist, dass die Eigenkapitalbildung aus diesem forstwirtschaftlichen Betrieb allein für die wirtschaftliche Existenz des Einwenders nicht genügt. Eine Existenzgefährdung kann nur dann vorliegen, wenn der Betriebseigentümer vor der Inanspruchnahme der Flächen in der Lage war, aus dem Betrieb eine ordentliche Eigenkapitalbildung von i.d.R. mindestens 7.500 € zu erwirtschaften (s.o. C 3.4.1.1). Dies wird durch die von Herrn Rechtsanwalt Baur mit

Schreiben vom 20.06.2003 vorgelegte Aufstellung der Betriebsdaten widerlegt, da sie nur eine Eigenkapitalbildung von ca. 1.600 € (3100 DM) ausweist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufstellung unglaublich niedrige Entnahmen für die Lebenshaltung, Versicherungen und private Steuern von nur ca. 6.000 € (12.000 DM) ansetzt. Realistisch sind für die Lebenshaltung einer Betriebsleiterfamilie aber ja nach Lebensstandart zwischen 15.000 und 25.000 €. Ein forstwirtschaftlicher Betrieb ist insoweit auch nicht anders zu behandeln als ein landwirtschaftlicher Betrieb. Letztendlich ist bei beiden der Grund und Boden Grundlage für die Existenz und deswegen gehen wir hier nicht vom Vorliegen einer Existenzgefährdung aus. Zudem ist der Wunsch des Einwenders, der Vorhabensträger solle zusätzliche Flächen an den Trassenrändern kaufen, widersprüchlich zum Vorbringen einer Existenzgefährdung, da der Betrieb dadurch nochmals mehr als 7.000 m² Waldfläche verliert.

Die gerügte Gefährdung der gesamten Waldbestände des Einwenders im Bereich des Zarrer aufgrund des Windwurfs an der entstehenden Schneise kann durch die Neupflanzung von Laubbäumen entlang der Straße zur Begründung eines vor Windwurf schützenden Waldmantels durch den Vorhabensträger vermieden werden (Maßnahmen G 8, G 9 Unterlage 12.2).

Die ebenfalls vom Einwender gerügten Schadstoffimmissionen auf die forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen durchwegs unterhalb der geltenden Grenzwerte, daher sind keine ertragsmindernden Auswirkungen auf den Waldbestand zu befürchten.

Durch den Erwerb der Flächen zwischen der Straße und dem Bach südlich der Trasse durch den Vorhabensträger entstehen für den Einwender keine unwirtschaftlichen Restflächen.

Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Waldflächen entlang der Trasse trifft den Einwender nicht, da der Vorhabensträger zugesagt hat, einen nach dem Waldgutachten ausreichend breiten Streifen parallel zu den Straßenrändern zu erwerben. Für die vom Einwender geforderte Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb von Forstwirtschaft in dem über den erworbenen Streifen hinaus gehenden Bereich durch den Vorhabensträger besteht keine Rechtsgrundlage. Ebenso ist der Vorhabensträger nicht für durch Unfälle ausgelöste Waldbrände haftbar zu machen, für die Übernahme derartiger Schäden besteht keine Rechtsgrundlage.

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, dass zur Erschließung der Waldgrundstücke zu, dass die gestörten Wegebeziehungen östlich der Trasse ca. zwischen km1+370 bis km2+050 wieder geschlossen werden. Zudem hat er eine Prüfung zugesagt, wie die ordnungsgemäße Holzabfuhr auf das übergeordnete Straßennetz realisiert werden kann. Die diesbezügliche Einwendung hat sich daher erledigt.

3.4.2.4 Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung

3.4.2.4.1 Einwender 1002 und 1002 a

Die Einwendungsführer sind grundbetroffen mit den Flur-Nrn. 750 und 750/2 der Gemarkung Günzenhausen, von welchen bei einer Grundstücksgröße von 2.110 m² 539 m² dauerhaft und 163 m² vorübergehend bzw. von 3410 m² 2326 m² dauerhaft und 194 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Bei den Grundstücken handelt es sich um Acker- bzw. Hopfenland, das an den Einwendungsführer 1003 verpachtet ist.

Die Einwendungsführer machen geltend, dass die Grundstücke durch die vorgegebene Straßenführung durchschnitten werden, so dass die beidseitig verbleibenden Teilflächen eine hundertprozentige Wertminderung erfahren und für eine Nutzung wertlos werden. Die Grundstücke seien ortsnahe und würden dadurch einen gesteigerten Wert gegenüber normalem Ackerland aufweisen, so dass einer

Grundstücksabgabe nicht zugestimmt werde. Dies wurde vom Einwendungsführer 1002 im Erörterungstermin vom 05.10.2005 nochmals bekräftigt. Im Übrigen wurde auf einen eingelegten Einspruch gegen die Planung vom 08.08.1995 hingewiesen.

Hierzu ist auszuführen, dass die Frage des Erwerbs der Grundstücke oder der Entschädigung für eine Wertminderung den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem nachfolgenden Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten und nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden ist. Zudem ist der Erwerb der Restfläche der Fl.Nr. 750/2 nördlich der B 301 neu durch den Vorhabensträger vorgesehen.

3.4.2.4.2 Einwender 1004

Von Einwendungsführer wurde zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau vorgetragen, dass die zusammenhängenden Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1072, 1085 und 1086 der Gemarkung Au i. d. Hallertau in etwa mittig von der zukünftigen Trasse durchschnitten werden, so dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung fast unmöglich wird. Die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1090 Gemarkung Au i. d. Hallertau und 845 Gemarkung Günzenhausen werden erheblich angeschnitten. Eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Restflächen ist nicht mehr rentabel. Daneben ist für die zukünftige Anfahrt der Flur-Nr. 845 ein erheblich längerer Anfahrtsweg vorgesehen, was zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung hinsichtlich Zeit und Kosten führt. Sein Interesse besteht auch darin, nach dem Bau der Straße ordentliche Flächen zur Bewirtschaftung zu haben. Dies könnten in Form von Grundstückszusammenlegungen und ähnlichem erreicht werden. Die Straßenbauverwaltung sollte sich daher mit ihm alsbald in Verbindung setzen, damit geeignete Lösungen vereinbart werden können.

Der Einwendungsführer ist grundbetroffen mit den Flur-Nrn. 845 der Gemarkung Günzenhausen und 728 und 1085 und 1086 der Gemarkung Au i. d. Hallertau. Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen stellt sich die Grundstückssituation wie folgt dar:

Fl.-Nr.	Nutzung	Größe/m ²	dauerhaft/m ²	vorübergeh./m ² :
845	Hopfen	4190	732	167
728	Acker	6210	597	151
1085	Acker	1940	445	160
1086	Acker	3780	543	149

Soweit der Einwendungsführer zur Niederschrift des Marktes Au i. d. Hallertau angegeben hat, auch mit den Flur-Nrn. 1072 und 1090 grundbetroffen zu sein, wurde im Erörterungstermin klargestellt, dass diese beiden Grundstücke für das Bauvorhaben nicht benötigt werden. Die Flur-Nrn. 1085 und 1086, für die bislang als Eigentümer noch seine Eltern eingetragen waren, sind mittlerweile auf ihn übergegangen. Gleiches gilt für die Flur-Nr 728, auch wenn das im Erörterungstermin nicht ausdrücklich so festgehalten wurde.

Die beiden Flur-Nrn. 1085 und 1086 werden zwar lediglich am Ende bzw. am Anfang angeschnitten. Da sie – zusammen mit der Flur-Nr. 1072 – in einer Linie zum Liegen kommen, stellt sich die Anschneidung für den Grundstückseigentümer aber tatsächlich wie eine Durchschneidung dar. Allerdings sind Fragen der Durchschneidung und dementsprechend der Entschädigung sowie die Möglichkeiten von Grundstückszusammenlegungen den Grunderwerbsverhandlungen bzw. ggf. einem nachfolgenden Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Gleiches gilt für die Entschädigung von Nachteilen, die auf Umwegen beruhen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen. Im Übrigen wurde der zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau vorgebrachte Einwand, dass für die zukünftige Anfahrt der Flur-Nr. 845 ein erheblich längerer Anfahrtsweg

vorgesehen ist, nach Einsichtnahme in die Planunterlagen im Erörterungstermin vom 05.10.2005 nicht mehr aufrechterhalten. Die diesbezüglichen Bedenken konnten ausgeräumt werden. Hinsichtlich eventueller Tauschgrundstücke wurde vom Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt, sich zu bemühen, in Verhandlungen einzutreten.

3.4.2.4.3 Einwender 1005

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1010 Gemarkung Au i. d. Hallertau wendet ein, dass sein Grundstück mittig durch die neu geplante Bundesstraße durchschnitten wird. Der östliche Bereich des Grundstücks ist als Gewerbegrundstück ausgewiesen. Zur Schallminderung soll eine hoch absorbierende ca. 4,50 m hohe Lärmschutzwand entlang der neuen Bundesstraße und zwar an der östlichen Seite errichtet werden.

Von dem 11.463 m² großen Grundstück Flur-Nr. 1010 werden 2.160 m² dauerhaft und 678 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei verbleiben tatsächlich auf beiden Seiten des Grundstücks Restflächen. Die Bewertung dieser Restflächen und des Wertes des Grundstücks ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bleibt den Grunderwerbsverhandlungen und ggf. einem nachfolgenden Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Gleiches gilt hinsichtlich des vom Einwendungsführer im Erörterungstermin vom 05.10.2005 gemachten Angebotes, gegen eine Tauschfläche das ganze Grundstück abzugeben bereit zu sein.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Lärmschutzwand kann zunächst auf die oben gemachten Ausführungen zum Thema Immissionsschutz/Verkehrslärmschutz verwiesen werden. Wie dort bereits ausgeführt wurde, sind die Grenzwerte, die für ein Gewerbegebiet gelten (69,0 dB(A) tagsüber bzw. 59 dB(A) nachts) an den auf den benachbarten Grundstücken liegenden Anwesen Am Galgenberg 10 und Eschenring 8 bei weitem eingehalten mit der Folge, dass für diese keine Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Gleiches muss aus diesem Grund auch für das zwischen den beiden Anwesen gelegene Grundstück 1010 gelten. Darüber hinaus ist dieses Grundstück derzeit noch unbebaut, so dass – unabhängig von den eingehaltenen Grenzwerten – auch schon aus diesem Grund kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

3.4.2.4.4 Einwender 1007

Vom Einwendungsführer wurde zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau vorgetragen, dass seine Frau Eigentümerin des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl-Nr. 821 der Gemarkung Günzenhausen ist und er in Vertretung seiner Frau einwende, dass das genannte Grundstück von der neuen Bundesstrasse durchschnitten werde. Der nach einem Ausbau der Strasse verbleibende westliche Grundstücksteil könne nicht mehr angefahren und bewirtschaftet werden. Es werde für notwendig erachtet, auf der Westseite der neu geplanten Bundesstrasse, und zwar ab der Gemeindeverbindungsstraße Au – Osseltshausen bis zur St 2045, einen Anwandweg zu errichten, so dass dieser Grundstücksteil ordnungsgemäß angefahren und bewirtschaftet werden könne. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke seien in einer ähnlichen Situation. Damit könnte die geplante Abfahrt von der B 301 neu bei Bau-km 2+800 ersatzlos wegfallen.

Neben einigen anderen Grundstücken, gegen deren Inanspruchnahme jedoch keine Einwendungen erhoben wurden, werden von der 18976 m² großen Fl-Nr. 821 für den Bau der B 301 neu 3895 m² dauerhaft benötigt, 1441 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Vom Einwendungsführer wurde zwar keine Vollmacht seiner Frau vorgelegt, das Straßenbauamt hat jedoch unabhängig davon auf die vorgebrachten Einwendungen in seiner Stellungnahme zugesagt, die Restfläche zu übernehmen. Im Erörterungstermin vom 05.10.2005, an dem der Anwesenheitsliste zufolge die

Grundstückseigentümerin mit ihrem Mann teilgenommen, sich bei Aufruf ihrer Einwendungen jedoch nicht zu Wort gemeldet hat, wurde diese Zusage auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin vom Vorhabensträger dahingehend klargestellt, dass die kleinere westliche Restfläche, auf die sich auch die Forderung nach einem Anwandweg bezogen hat, übernommen wird, nicht jedoch die gesamte Restfläche. Aufgrund des Angebots des Vorhabensträgers die westliche Restfläche zu übernehmen, ist der Bau eines Anwandwegs zwischen der GVS Au – Osseltshausen und der St 2045 nicht mehr erforderlich, andere landwirtschaftliche Flächen in diesem Bereich können durch die geplante Feldzufahrt bei Bau-km 2+800 erschlossen werden.

3.4.2.4.5 Einwender 1008, 1008a, 1009, 1010, 1011, 1011a, 1012

Die Einwendungsführer haben in ihrem - von allen unterschriebenen - Einwendungsschreiben vom 06.03.2003 geltend gemacht, dass für den Streckenabschnitt der B 301 neu im Bereich des Gewerbegebietes „Am Galgenberg“ bis zum Jahr 2015 mit einer erheblichen Verkehrslärmbelastung von ca. 60 dB(A) in der Nacht und ca. 53 dB(A) am Tag zu rechnen ist. Auch wenn die nach der 16. BImSchV zulässigen Immissionsgrenzwerte für diesen Bereich eingehalten werden, bedeutet die zu erwartende Verkehrslärmbelastung für das Jahr 2015 im Vergleich zur momentanen Situation eine derart unerwartet starke Zunahme des Lärmpegels um bis zu ca. 29 dB(A), dass mit der Verwirklichung der geplanten Ortsumfahrung für die Anlieger des Gewerbegebietes „Am Galgenberg“ eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität zu befürchten ist. Neben einer erwünschten Verlegung der Trasse, die allerdings als aussichtslos erscheine, werde von den unmittelbar betroffenen Anliegern gefordert, aktive Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich des Gewerbegebietes „Am Galgenberg“, etwa durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand, vorzusehen.

Hinsichtlich dieser Einwendungen kann im Wesentlichen auf die oben gemachten Ausführungen zum Thema Immissionsschutz/Verkehrslärmschutz verwiesen werden. Wie dort bereits ausgeführt wurde, sind die Grenzwerte, die für ein Gewerbegebiet gelten (69,0 dB(A) tagsüber bzw. 59 dB(A) nachts) an den im Gewerbegebiet „Am Galgenberg“ liegenden Anwesen Am Galgenberg 10 und Eschenring 8 bei weitem unterschritten mit der Folge, dass keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Demzufolge kann auch die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger hierzu nicht verpflichten.

Soweit im Übrigen im Einwendungsschreiben vom 06.02.2003 vorgetragen wurde, dass die Verkehrslärmbelastung in der Nacht ca. 60 dB(A) und am Tag ca. 53 dB(A) betrage, dürfte es sich um ein Schreibversehen handeln, indem Tag- und Nachtwerte miteinander verwechselt wurden. Dies ergibt sich eindeutig aus der Tabelle zur Unterlage 11.2 der Planunterlagen. Dass die Grenzwerte eingehalten sind, hat der Einwendungsführer 1008 im Erörterungstermin vom 05.10.2005 auch nochmals selbst bestätigt.

3.4.2.4.6 Einwenderin 1013

Die Einwenderin hat zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau vorgetragen, dass die Grundstücke Flur-Nrn. 1008, 1007/2, 1007 und 1022 Gemarkung Au i. d. Hallertau, deren Eigentümerin sie ist, über den öffentlichen Weg Flur-Nrn. 993/5 und 998 sowie über die private Zufahrt Flur-Nrn. 1001 und 1002 angefahren werden. Der öffentliche Weg werde durch die Umfahrung abgeschnitten. Der geplante Anwandweg weise im Bereich der bisherigen Zufahrt eine Kurve mit annähernd rechtem Winkel auf. Größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, z. B. Mähdrescher, müssten ohne Schwierigkeiten vom Anwandweg in die bisherige Zufahrt ein- und ausfahren können.

Das Grundstück Flur-Nr. 1032 Gemarkung Au i. d. Hallertau, deren Eigentümerin sie ebenfalls ist, wird bisher über den Feldweg, der vom Gewerbegebiet Galgenberg (ab

Flur-Nr. 1013/1) ausgeht, angefahren. Der zukünftige Anwandweg nimmt diesen Zufahrtsweg wieder auf. Eine ordentliche Anfahrt sei jedoch nur von der Wolnzacher Straße (FS 39) aus möglich. Eine Zufahrt über den Anwandweg von der Osseltshausener Straße sei wegen des spitzen Winkels zum Zufahrtsweg nicht mehr möglich. Dies müsste entsprechend umgeändert werden.

Im Erörterungstermin vom 05.10.2005 wurde die Einwendungsführerin von ihren Töchtern vertreten. Nach Einsichtnahme und Erörterung der Planunterlagen sagte der Vorhabensträger im Erörterungstermin zu, im Rahmen der Ausführungsplanung eine mittelbare Zufahrtsmöglichkeit in Form einer Feldzufahrt zu den Grundstücken Flur-Nrn. 1008, 1007/2, 1007 und 1022 zu schaffen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen, also die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer, vorliegen würden. Die Herstellung einer mittelbaren Zufahrtsmöglichkeit ist von FS 39 über neuen Feld und Waldweg BWV Nr. 58 möglich, dazu wird der Vorhabensträger die Einmündung des Privatwegs zwischen den Fl.Nr. 1001 und 1002 der Gemarkung Au i.d. Hallertau in den Feldweg BWV Nr. 58 etwa bei Bau-km 4+500 so gestalten, dass die Einwenderin mit ihren Maschinen in den Privatweg einfahren kann. Nachdem auf Vermittlung des Marktes Au i.d. Hallertau sich die Eigentümer der Fl.Nrn 1001 und 1002 der Gemarkung Au i.d. Hallertau bereit erklärt haben, der Einwenderin wie bisher ein Wegerecht über ihre Flächen einzuräumen, hat die Einwenderin mit Schreiben vom 20.03.2007 gegenüber dem Vorhabensträger erklärt, ihre Einwendungen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der Einwendung bezüglich der Flur-Nr. 1032 wurde bereits im Erörterungstermin vom 05.10.2005 nach Einsichtnahme und Erörterung der Planunterlagen von einer Tochter der Einwendungsführerin erklärt, dass sich diese erledigt habe.

3.4.2.4.7 Einwender 1014

Der Einwendungsführer gab zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau an, dass er Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 810, 1109 und 1112 Gemarkung Au i. d. Hallertau ist, die von der zukünftigen Ortsumgehung betroffen werden. Nachdem er für diese Ortsumgehung Grund abtreten muss, ist er der Auffassung, dass in der Ortsdurchfahrt von Au zur besseren Verkehrsregelung ein Parkverbot in der Oberen Hauptstrasse ab der Einmündung von der Kooperator-Straße bis zum Anwesen Freiling (Oberer Wirt) erlassen werden müsste.

Wie oben unter der Überschrift „Verkehrsverhältnisse und Planungsziel“ bereits ausgeführt, werden durch die Verlegung der B 301 aus dem Siedlungsgebiet des Marktes Au die Verkehrsarten Durchgangsverkehr bzw. Ziel- und Quellverkehr getrennt. Der Ortsbereich des Marktes Au wird vom überörtlichen Verkehr entlastet, die Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs gefördert. Allein mit einem Parkverbot in der Ortsdurchfahrt von Au i. d. Hallertau zur besseren Verkehrsregelung, wie vom Einwendungsführer 1014 vorgeschlagen und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. angesprochen wurde, könnte diese Entlastungswirkung nicht herbeigeführt werden.

Im Übrigen wäre für den Erlass eines Parkverbotes das Landratsamt Freising als untere Straßenverkehrsbehörde und nicht das Straßenbauamt München zuständig. An der Erforderlichkeit der Umfahrung von Au i. d. Hallertau würde – wie gesagt – ein Parkverbot allerdings nichts ändern.

3.4.2.4.8 Einwender 1016

Das Grundstück Flur-Nr. 991/5 Gemarkung Au i. d. Hallertau des Einwendungsführers wird vom Bau der B 301 neu betroffen. Da dieses Grundstück vom Vorhabensträger mittlerweile erworben wurde, hat sich die Erhebung des vorsorglich erhobenen Einspruchs erledigt.

3.4.2.4.9 Einwender 1017

Der Einwendungsführer hat zur Niederschrift des Marktes Au i. d. Hallertau erklärt, dass er Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 391, 374 und 398 und Pächter der Flur-Nr. 392 der Gemarkung Reichertshausen ist. Die vorgesehene Anbindung des landwirtschaftlichen Weges Flur-Nr. 420 der Gemarkung Reichertshausen im nördlichen Bereich der B 301 neu sollte folgendermaßen umgeändert werden: die Anbindung sollte von der neuen Bundesstraße etwa im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 373 gegenüber der dort geplanten landwirtschaftlichen Abfahrt bei der Flur-Nr. 371 bzw. seitlich versetzt erfolgen.

Im Erörterungstermin vom 05.10.2005 wurde vom Vorhabensträger zugesagt, dass der Einwand betreffend die Anpassung der Wegeverbindung im Hinblick auf das Grundstück FI-Nr. 391 und die Fortführung des Weges FI-Nr. 420 auf die B 301 alt überprüft werden.

In der 2. Tektur vom 15.12.2006 ist die Anlage eines öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 0+090 der Gemeindeverbindungsstraße (B 301 alt Süd) vorgesehen (BWV Nr. 4T), der in Höhe von Bau-km 0+108 der GVS an den bestehenden landwirtschaftlichen Weges Flur-Nr. 420 der Gemarkung Reichertshausen angeschlossen wird. Diese Lösung, die ausschließlich Grundstücke des Einwenders 1017 betrifft, ist mit diesem abgestimmt. Der Einwender hat mit Schreiben vom 14.03.2007 gegenüber dem Vorhabensträger erklärt, dass er seine Einwendung aufgrund der Berücksichtigung in der 2. Tektur nicht zurückziehe.

3.4.2.4.10 Einwender 1019

Soweit vom Einwendungsführer vorgetragen wurde, dass aus der derzeitigen Planung der B 301 neu eine anschließende Umgehung von Reichertshausen nur schwer zu gestalten sei und die Planung für die beiden Umgehungen in einem Zug durchgeführt werden sollte, kann auf die oben gemachten Ausführungen unter dem Punkt „Planungsvarianten“ verwiesen werden. Im am 16.10.2004 in Kraft getretenen Bedarfsplan sowie im Bedarfsplan 1993 ist nur die Ortsumfahrung Au i. d. Hallertau im Zuge der B 301 als Maßnahme im „vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Die Ortsumfahrung Reichertshausen ist lediglich für den „weiteren Bedarf“ vorgesehen. Eine Planung der beiden Umfahrungen „in einem Zug“ kommt somit nicht in Betracht.

Im Übrigen hat der Einwendungsführer sein Vorbringen erst am 27.02.2003 zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau erklärt. Nachdem die Einwendungsfrist aber bereits am 26.02.2003 abgelaufen war, ist der Einwand verspätet erhoben und nach Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG ausgeschlossen. Auf den Ausschluss der Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist wurde in der Bekanntmachung der Auslegung und der Bekanntgabe des Ablaufs der Einwendungsfrist vom 08.01.2003 vom Markt Au i. d. Hallertau hingewiesen. Dass die Einwendungsfrist am 26.02.2003 endete, wurde dem Einwendungsführer am 27.02.2003 auch von einem Vertreter des Marktes Au i. d. Hallertau mitgeteilt.

3.4.2.4.11 Einwender 1020

Vom Einwendungsführer wurde zur Niederschrift des Marktes Au i. d. Hallertau am 30.01.2003 vorgetragen, dass sein Grundstück mit der Flur-Nr. 987 Gemarkung Au i. d. Hallertau nur beansprucht werden könne, wenn er an anderer Stelle durch Kauf oder Tausch eine in etwa gleichwertige Fläche wieder erhalte. Die Straßenbauverwaltung könne ihm bereits vor einem Ausbau der Ortsumgehung entsprechende Flächen zum Tausch anbieten.

Von dem 2663 m² großen Grundstück Flur-Nr. 987 werden für den Bau der B 301 neu 971 m² dauerhaft und 498 m² vorübergehend benötigt. Auch hier gilt – wie bereits im Allgemeinen und bei einzelnen Einwendungsführern ausgeführt – dass die Verhandlungen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken nicht Gegenstand

dieses Planfeststellungsverfahrens sind, sondern einem – soweit die Verhandlungen keine Einigung ergeben sollten – nachfolgenden Enteignungs- oder Entschädigungs-festsetzungsverfahren vorbehalten bleiben.

3.4.2.4.12 Einwander 1021

Der Einwendungsführer hat in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Au i. d. Hallertau am 02.04.2003 zur Niederschrift beim Markt Au i. d. Hallertau vorgetragen, dass die zukünftige Ortsumgehung das Jagdrevier Au i. d. Hallertau im Westen von Au weiträumig durchschneiden wird mit der Folge, dass der Jagdwert für das Jagdrevier Au i. d. Hallertau im gesamten, insbesondere im westlichen Teil des Jagdreviers erheblich geschmälert wird, was sich mit niedrigeren Pachteinahmen für die Jagdgenossenschaft Au i. d. Hallertau bemerkbar machen wird.

Ihm sei bekannt, dass der Einwand zur Auslegung der Unterlagen verspätet vorgebracht wird. Es handele sich aber um keinen Einwand gegen die zukünftige Ortsumgehung bzw. deren Verlauf, sondern um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die Jagdgenossenschaft Au i. d. Hallertau wegen einer Jagdwertminderung nach Verwirklichung der B 301 neu. Nachdem etwaige Entschädigungsansprüche sowieso in einem eigenen Verfahren verhandelt würden, diene diese Niederschrift grundsätzlich dazu, dass die möglichen Entschädigungsansprüche der Jagdgenossenschaft Au i. d. Hallertau im Verfahren nicht unberücksichtigt blieben.

Hierzu ist auszuführen, dass die Jagdgenossenschaften wegen der Minderung ihres Jagdausübungsrechtes grundsätzlich eine Entschädigung verlangen können. Das Jagdausübungsrecht ist gleichsam ein Stück abgespaltenes Eigentum der einzelnen Jagdgenossen, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt. Der Ausgleich für die Wertminderung des Jagdausübungsrechtes stellt eine unmittelbare Folge des Verlustes von Teilflächen des Jagdbezirks dar mit der Folge, dass die Geltendmachung der Ansprüche der beteiligten Jagdgenossenschaften, die zur Enteignungsentschädigung zu rechnen sind, mit dem Planfeststellungsverfahren nichts zu tun hat (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 15.02.1996, NJW 1996, 1897).

Demzufolge haben wir im Planfeststellungsbeschluss keine Entscheidung über die Entschädigung, auch nicht dem Grunde nach, aufgenommen. Auf das Vorbringen des Einwendungsführer 1004, der im Erörterungstermin vom 05.10.2005 als zweiter Jagdvorsteher die Interessen der Jagdgenossenschaft vertreten hat, wurde vom Vorhabensträger zugesagt, die Entschädigungsfrage – wenn die Realisierung der Durchschneidung bevorsteht oder durchgeführt wird – zu prüfen. Hierfür wird ein Sachverständiger für Jagden beauftragt werden.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Bundesstraße 301 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der B 301 ungünstiger beurteilt.

3.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung der B 301 neu zur Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (BWV-Nr. 1),

die Umstufung der bisherigen B 301 zur Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast des Marktes Au i. d. Hallertau (BWV-Nr. 2) und

die Umstufung der bisherigen B 301 zur Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Freising (BWV-Nr. 86)

beruhen auf § 2 Abs. 6 FStrG.

Mit Schreiben vom 26.06.2003 hatte die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gebeten, das vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.06.2003 vorgelegte Umstufungskonzept im Zuge der Umfahrung der B 301 im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, so dass die Statusverfügungen mit der Verkehrsfreigabe (bzw. Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck) wirksam werden. Der Vorentwurf für das planfestgestellte Bauvorhaben wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen genehmigt.

Die Widmungen der öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 4, Nr. 9, Nr. 11, Nr. 17, Nr. 30, Nr. 51, Nr. 58, Nr. 62, Nr. 91 und Nr. 92) zu ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Baulast des Marktes Au i. d. Hallertau und die Umstufung der St 2045 zur Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast des Marktes Au i. d. Hallertau (BWV-Nr. 37) beruhen auf Art. 6 Abs. 6 und Art. 7 Abs. 5 BayStrWG.

Hinsichtlich der Anpassung der St 2045 und der Kreisstraße FS 39 an die neuen Verhältnisse (BWV-Nr. 36 und BWV-Nr. 83) kommen die Fiktionswirkungen nach Art. 6 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 6 BayStrWG zum Tragen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der B 301 zur Umfahrung von Au i. d. Hallertau ist nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004 (BGBl. I S. 2574 ff) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17 Abs. 6 a FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit. Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Au i. d. Hallertau zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 02.05.2007
Regierung von Oberbayern

Steck
Regierungsrat